Handels- und Gewerbepolitik Preußens zur Zeit Friedrich Wilhelms II. (1786–1797).

*

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Studienassessor Rudolf Röseler
aus Ketschendorf.

Marburg 1935.

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert in Quakenbrück.

Berichterstatter: Prof. Dr. Wilhelm Mommsen.
Tag der mündlichen Prüfung: 1. VII. 1935.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Meinem Vater
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

Archivalien des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem.

1. Acta des Kabinetts Friedrich Wilhelms II. Rep. 96.
2. Acta des Kabinetts Friedrich Wilhelms III. Rep. 89.
3. Acta des General-Direktoriums, Accise- und Zolldepartement.
4. Acta des General-Direktoriums, Gen.-Fabrikendepartement.
5. Minüten-Bände von 1786—1797. Rep. 96B.
6. Nachlaß Struensees. Rep. 92.

Literatur.

1. F. Andreae: Preußische und russische Politik in Polen von der Taurischen Reise Katharinas II. bis zur Abwendung Friedrich Wilhelms II. von den Hertzbergischen Plänen. Diss. Berlin 1905.
2. C. Appelius: Handbuch zur praktischen Kenntnis des Accise-Wesens, der Acciseverfassung und Accisegesetze von der Kurmark Brandenburg. Berlin 1800.
3. M. F. v. Bassewitz: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung, unmittelbar vor dem Ausbruch des franz. Krieges im Oktober 1806. Leipzig 1847.
4. H. v. Beguelin: Historisch-kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preußischen Staaten. Berlin 1797.
5. O. Behre: Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Königlichen Statistischen Bureaus. Berlin 1905.
6. G. v. Below: Kriegs- und Friedensfragen. (Bibl. f. Volks- und Weltwirtschaft, H. 42.) Dresden-Leipzig 1917.
7. C. J. Bergius: Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat. Berlin 1871.
8. E. v. Bodelschwingh: Leben des Oberpräsidenten Frhr. v. Vincke. 1. Teil Berlin 1853.
9. G. H. Borowski: Abriß des praktischen Cameral- und Finanzwesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Königlich Preußischen Staaten. 1. Bd., 2. Ausgabe. Berlin 1799.
10. Fr. Brandenburg: Handbuch zur praktischen Kenntniß des Zollwesens, der Zollverfassung und Zollgesetze von der Kurmark Brandenburg. Berlin 1800.
11. G. Cohn: Colbert, vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht (Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch., 25. Bd.) Tübingen 1869.
12. C. F. W. Dieterici: Der Volkswohlstand im Preußischen Staate. Berlin-Posen-Bromberg 1846.
13. C. Dieterici: Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820. Berlin 1875.

14. Graf Dyhrn: Hauptbericht des Ministers Graf Hoym über den Zustand Schlesiens. (Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens, 1. Bd., 1. H., IV.) Breslau 1855.

15. J. Falke: Die Geschichte des deutschen Zollwesens von seiner Entstehung bis zum Abschluß des deutschen Zollvereins. Leipzig 1869.

16. H. Fechner: Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich während der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens. 1741—1806. Berlin 1886.

17. H. Fechner: Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit. 1741—1806. Breslau 1907.

18. H. Freymark: Die Reform der preußischen Handels- und Zollpolitik von 1800—1821 und ihre Bedeutung. (Smlg. nationalök.-statist. Abhdlg. d. staatswissenschaftl. Seminars zu Halle. Herausg. v. J. Conrad, 17. Bd.) Jena 1898.

19. A. Harnack: Geschichte der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften. 1. Bd. 2. Hälfte. Berlin 1900.

20. Fr. Hartung: Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth 1792—1806. Tübingen 1906.

21. G. Hasse: Theodor v. Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Diss. Leipzig 1915.

22. L. Häusser: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen. Leipzig 1882. 2 Bd.

23. H. L. v. Held: Struensee. Berlin 1805.

24. O. Hintze-Schmoller: Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen. (Acta Borussica 1. u. 2. Bd. Akten, bearb. v. Hintze u. Schmoller. 3. Bd. Darstellung von Hintze.) Berlin 1892.

25. O. Hintze: Preußische Reformbestrebungen vor 1806. (Hist. Ztschr. LXXVI N. F. 40. Bd.). Leipzig 1886. Siehe auch Hist.-polit. Aufsätze 3. Bd., Deutsche Bücherei, Bd. 98—99. Berlin 1909.

26. O. Hintze: Die Industrialisierungspolitik Friedrichs des Großen. (Ebenda. 2. Bd. Dtsch. Bücherei Bd. 96—97). Berlin 1909.

27. O. Hoetzsch: Friedrich der Große und Preußens innere Entwicklung. (Beitr. z. staats- und rechtswissensch. Fortbildung, H. 5.) Hannover 1912.

28. H. Hüffer: Anastasius Ludwig Mencken, der Großvater des Fürsten Bismarck und die Kabinettsregierung in Preußen. Bonn 1890.

29. Jahrbücher der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III. Jg. 1798, 1. Bd. Jg. 1801, 1. Bd.

30. J. H. G. v. Justi: Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt. Altona 1759.

31. Chr. A. L. Klaproth: Geschichte des Königlichen Preußischen Staatsrats. Berlin 1805.

32. K. Knies: Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt. Braunschweig 1853.

33. R. Koser: Friedrich der Große. 3 Bd., 4. u. 5. A. Stuttgart-Berlin 1912/13.

34. Chr. J. Kraus: Vermischte Schriften über staatswissenschaftliche, philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände. Hrsg. v. H. v. Auerswald, 5 Bd. Königsberg 1808.

35. L. Krug: Betrachtungen über den National-Reichthum des Preußischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2. T. Berlin 1805.

36. E. Kühn: Der Staatswirtschaftslehrer Christian Jacob Kraus und seine Beziehung zu Adam Smith. (Altpreuß. Mtsschr., N. F. XXXIX. Bd. und XL. Bd. Königsberg 1902/03.)

37. M. Lehmann: Freiherr vom Stein. Bd. 1—3. Leipzig 1902/03/05.

38. K. Mamroth: Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung 1806 bis 1816. Leipzig 1890.

39. C. Matschoß: Friedrich der Große als Beförderer des Gewerbfleißes. Berlin 1912.

40. E. v. Meier: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. 2 Bd. Leipzig 1907/08.

41. F. Meinecke: Das Zeitalter der deutschen Erhebung. 1795—1815. (Monographien zur Weltgesch. XXV. Bd.) Bielefeld-Leipzig 1906.

42. K. A. Menzel: Zwanzig Jahre preußischer Geschichte. 1786—1806. Berlin 1849.

43. Mirabeau: De la monarchie prussienne sous Frédèric le Grand. Tome second, livre IV u. V. Londres 1788.

44. J. Möser: Patriotische Phantasien.

45. G. H. Pertz: Das Leben des Ministers Frhr. v. Stein. Bd. 2. Berlin 1849.

46. H. Petzold: Die Verhandlungen der 1798 von König Friedrich Wilhelm III. eingesetzten Finanzkommission. Diss. Göttingen 1911.

47. M. Philippson: Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen. 2 Bd. Leipzig 1882.

48. Politisches Journal, Jg. 1786 bis 1798.

49. J. Pritze: Beiträge zur Geschichte der preußischen Regieverwaltung. 1766—1786. Diss. Berlin 1912.

50. R. Prümers: Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens. Posen 1895.

51. H. Rachel: Der Merkantilismus in Brandenburg-Preußen. (Frschg. z. Brand.-Pr. Gesch., 40. Bd.) Leipzig 1927.

52. L. v. Ranke: Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. 5 Bd. Leipzig 1877.

53. L. v. Ranke: Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. Deutsche Geschichte von 1780—1790. Sämtl. Werke 31. und 32. Bd., 2. Ausgabe. Leipzig 1875.

54. K. Rathgen: Ansichten über Freihandel und Schutzzoll in der deutschen Staatspraxis im 19. Jahrhundert. (In: „Entwicklung der Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert", G. Schmoller zum 70. Geburtstag dargebracht, XXVII, 2. T., Leipzig 1908.)

55. H. Reißner: Mirabeau und seine Monarchie Prussienne. Berlin-Leipzig 1926.

56. A. Fr. Riedel: Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866.

57. K. H. S. Rödenbeck: Finanzsystem Friedrichs des Großen in Bezug auf Fabrikwesen, Handel und Landwirtschaft. Berlin 1838.

58. K. v. Rohrscheidt: Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preußen. Ztschr. f. Lit. u. Gesch. d. Staatswissensch., 1. Bd., 4., 5. und 6 H. Leipzig 1893.

59. G. Schmoller: Epochen der preußischen Finanzpolitik. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 1. Jg. Leipzig 1877.

60. G. Schmoller: Das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818 im Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit, ihrer Kämpfe und Ideen. (In: Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jg. 1898, Nr. 175.)

61. G. Schmoller: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staats im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898.

62. G. Schmoller und O. Hintze: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung (Acta Borussica, VII. und IX. Bd.). Berlin 1904/06.

63. Th. v. Schön: Studienreisen eines Staatswirths in Deutschland am Schlusse des vorigen Jahrhunderts. Beitr. und Nachträge. Leipzig 1879—81.

64. Th. v. Schön: Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen Theodor von Schön. 3 Bd. Halle 1875/76.

65. K. E. Schück: Die Minister Struensee, Hoym und Stein in ihrer Beziehung zueinander und zu den Nothständen in Schlesien. (Abhdlg. d. Schles. Gesellsch. f. Vaterl. Cultur, phil. hist. Abt., H. 1.) Breslau 1864.

66. W. Schultze: Geschichte der preußischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. (In: Schmollers staats- und sozialwissensch. Forsch., Bd. 7, H. 3.) Leipzig 1888.

67. C. O. F. Siegesmund: Archiv für Accisebediente und Accisanten zur practischen Kenntniß der Accise- und Zollverfassung in den Königl. Preuß. Staaten diesseits der Weser. Berlin 1801.

68. A. Skalweit: Die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen. (Beiheft zum Militär-Wochenblatt, 12. H.) Berlin 1911.

69. A. Skalweit: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Preußens 1756—1806 (Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, 4. Bd.) Berlin 1931.

70. A. Skalweit: Höhe und Verfall der friderizianischen Getreidehandelspolitik und Getreidehandelsverfassung. Kieler Universitätsreden, H. 13. Kiel 1931.

71. R. Stadelmann: Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. Publ. a. d. königl. preuß. Staatsarchiven, 11. Bd., 2. T. Friedrich der Große. Leipzig 1882.

72. R. Stadelmann: Ebenda 25. Bd., 3. T. Friedrich Wilhelm II. Leipzig 1885.

73. R. Stadelmann: Ebenda 30. Bd., 4. T. Friedrich Wilhelm III. Leipzig 1887.

74. K. A. v. Struensee: Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft. Berlin 1800.

75. P. Wittichen: Das preußische Kabinett und Friedrich von Gentz. Hist. Ztschr. 89. München-Berlin 1901.

76. P. Wittichen: Zur inneren Geschichte Preußens während der französischen Revolution. Frsch. z. Brand.-Preuß. Gesch., 19. Bd. Leipzig 1906.

77. K. Zielenziger: Die alten deutschen Cameralisten. Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie. 2. H. Jena 1914.

78. A. Zimmermann: Blüte und Verfall des Leinengewerbes. Oldenburg-Leipzig 1892.

Ferner wurde benutzt:

79. Novum Corpus Constitutionum.

Vorwort.

Die Arbeit entstand im Anschluß an Uebungen über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen im Wirtschaftshistorischen Seminar des Herrn Prof. Haepke. Sie will einen Ueberblick über die Handels- und Gewerbepolitik zur Zeit Friedrich Wilhelms II. geben, in der sich die alten merkantilistischen Grundsätze und freiere Ansichten und Reformgedanken gegenüberstanden und auseinanderzusetzen versuchten. Dabei stellt sie die Ansicht des Königs und seiner verantwortlichen Ratgeber in den Vordergrund. Es konnte sich in dieser Arbeit aber nicht darum handeln, die einzelnen Handels- und Gewerbezweige besonderer Würdigung zu unterziehen, sondern es durften nur die Gebiete berücksichtigt werden, in denen Reformen und Aenderungen gegenüber der vorhergehenden Regierungszeit eintraten. Aus diesem Grunde werden neben den Reformen und Verhandlungen über einen freieren Verkehr auch einzelne handelspolitische Gebiete, wie Getreidehandel, Salzhandel und Tabakshandel besonders eingehend behandelt. Aehnlich erfahren auch im zweiten Teil über die Gewerbepolitik neben den Maßnahmen zur Unterstützung des Fabrikwesens nur die Gebiete eine eingehendere Behandlung, in denen sich Aenderungen gegenüber der früheren Zeit ergaben, also hier die Seidenindustrie. Daneben wird die Errichtung einer technischen Deputation im Manufaktur- und Kommerz-Kollegium im Jahre 1796 besonders erwähnt.

Neben der Fachliteratur wurden die Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem benutzt. Den Archivbeamten bin ich zu besonderem Dank für ihre bereitwillige Unterstützung verpflichtet.

Einleitung.

Preußische Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert.

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, hatte der preußischen Wirtschaftspolitik eine merkantilistische Richtung gegeben. Als Kurprinz hatte er mehrere Jahre am niederländischen Hofe zugebracht und dort die zur Förderung des Handels und der Gewerbe gebräuchlichen Einrichtungen und Maßregeln kennengelernt, die er nach Regierungsantritt im Jahre 1640 in seinem Lande einzuführen begann. In den fortgeschrittenen westeuropäischen Staaten hatten sich die merkantilistischen Grundsätze schon viel früher durchgesetzt und konnten deshalb der preußischen Wirtschaftspolitik als Vorbild dienen. Dies mußte natürlich wegweisend und antreibend wirken und schnellerer Entwicklung förderlich sein. Die ganze innere Politik des 17. und 18. Jahrhunderts beruhte auf dem Gegensatz der Staatswirtschaftspolitik zur Stadtpolitik. Die wirtschaftliche Vertretung des Landes war von den Städten ganz auf die Regierung übergegangen. Um die sich bekämpfenden Wirtschaftsinteressen der Grundherren, Kaufleute, Zünfte und städtischen Gewalten zu überbrücken, mußte eine kräftige Staatspolitik mit ihren bevormundenden, antreibenden und abwehrenden Maßregeln eingreifen und die Volkswirtschaft des Landes als ein Ganzes in ihrem Interesse fördern. Zwei Ziele verfolgte die Politik des Staates: das Handwerk beabsichtigte man wieder in einen blühenden Zustand zu bringen und außerdem die Hausindustrie zu ordnen und das Fabrikensystem einzuführen. Man plante eine große „städtisch gewerbliche Kolonisation"[1]. So war das Merkantilsystem das Werk bewußter Politik[2], seine Ausbildung ging Hand in Hand mit der Ausbildung der absoluten Monarchie. Schmoller sagt: „Die Signatur der preußischen Politik von 1680 bis 1786 ist durch die Art bedingt, wie dieser Staat auf schmaler und gespaltener geographischer Basis den großen nationalen Gesichtspunkt deutsch-protestantischer und merkantilistischer Politik in Verbindung brachte mit den überkommenen Aufgaben territorialer Verwaltung, wie er fast nur mit territorialen Mitteln nationale und staatliche Politik größten Stiles in Krieg und Frieden, in Verwaltung und Volkswirtschaft trieb"[3]. Das Hauptmerkmal dieses Systems liegt in der hohen Schätzung des Geldes, besonders der edlen Metalle, in denen man den Nationalreichtum des Staates erblickte. Gold und Silber galt es zu vermehren, um den Reichtum der Nation zu fördern! Um dieses Ziel zu erreichen, mußte die Tätigkeit der Regierung einsetzen und die Handelsbilanz günstig und aktiv gestalten. In einem Lande aber, wo der Bergbau nicht die erste Stelle einnahm, mußte man dies dadurch zu erreichen versuchen, daß die Ausfuhr der Waren die Einfuhr um ein beträchtliches überwog, wodurch Geld von den Ausländern ins Land gezogen wurde. Aus diesem Grunde

[1] Hintze-Schmoller: Die preußische Seidenindustrie, Bd. III S. 105.
[2] v. Below: Kriegs- und Friedensfragen S. 4.
[3] Schmoller: Umrisse und Untersuchungen S. 41 f.

sah man in weitestgehender Förderung des Fabrikwesens das Hauptmittel zur Hebung des Nationalreichtums. Jetzt galt es auch für Preußen, sich einen Platz unter den Industriestaaten zu erobern und sich von den anderen Mächten unabhängig zu machen.

Unter Friedrich Wilhelm I. erfolgte der systematische Ausbau der preußischen Wirtschaftspolitik[4]), und Friedrich der Große führte mit rücksichtsloser Folgerichtigkeit und unermüdlichem Eifer das Colbertsche System bis zur höchsten Ausbildungsstufe. Die Grundsätze, die ihn in seinen ersten Regierungsjahren leiteten und die rein merkantilistisch waren, legte er in den großen Instruktionen vom Jahre 1748[5]), der Denkschrift vom Jahre 1749[6]) und in seinem politischen Testament von 1752[7]) schriftlich nieder. Seine Meinung nahm er nur aus der Praxis. Um sein Bestreben, das Land ganz auf sich selbst zu stellen, und seinen Grundsatz, das Geld müsse im Lande bleiben[8]), zu verwirklichen, mußte er eine strenge Bevormundungspolitik mit ihren unzähligen Verboten und Verordnungen treiben. Als Wirtschaftspolitiker hatte Friedrich Großes geleistet. Seine Wirtschaftspolitik hatte den Erfolg, daß es ihm gelang, seinen Staat, der hinter den führenden Mächten Europas wirtschaftlich weit zurückgeblieben war[9]), jetzt in beschleunigtem Zeitmaß auf eine höhere Stufe der Entwicklung zu bringen und ihn zu einem ernsthaften Mitbewerber der wirtschaftlichen Großmächte zu machen. Er beschützte und förderte die Industrie, weil sie seinem Volke Beschäftigung gab. Ganz im Gegensatz zu Süd- und Westdeutschland, wo zu dieser Zeit ein starkes Bettelunwesen blühte, fand in Preußen jeder Arbeit und Brot. Gerade die Textilindustrie erfreute sich der besonderen Pflege des Königs. Insbesondere an der Seidenindustrie[10]) kann man die Wirkung seines Systems studieren. Sie mußte das Interesse des Monarchen auf sich ziehen, weil man gerade durch Förderung dieser Industrie sehr erhebliche Geldmittel dem Lande erhielt. Er übertrug die Form der gewerblichen Großunternehmung auf sein Land und schuf einen kapitalkräftigen, tüchtigen und leistungsfähigen Unternehmerstand. Gleichzeitig mit dem Entstehen eines technisch durchgebildeten Arbeiterstandes entwickelte und organisierte er die produktiven Kräfte seines Landes. Doch seine Maßregeln sind durchaus nicht allein von rein ökonomischen, sondern vor allem von politisch-militärischen Gesichtspunkten beherrscht, denn sein System hatte nicht in erster Linie die Glückseligkeit des Einzelnen im Auge, sondern vor allem die Macht und Größe des Staates[11]). Seine Wirtschaftspolitik ist vom Staatsgesichtspunkte, vom Gesichtspunkte der unbedingten politischen und militärischen Sicherung des

---

[4]) Ueber die zeitliche Einteilung der preußischen Wirtschaftspolitik siehe Rachel: Der Merkantilismus in Brandenburg-Preußen S. 223.

[5]) Acta Borussica: Behördenorganisation VII.

[6]) Koser: Geschichte Friedrichs des Großen, II. Bd. S. 159 ff.

[7]) Acta Borussica: Behördenorganisation IX S. 327 ff.

[8]) Eine Randbemerkung des Königs auf einem Bericht Werders vom 11. Febr. 1784 lautet: „Es mus vornehmlich darnach gesehen werden, das geldt im Landt zu behalten und Selber zu fabritziren, was aus fremden Landen einkömmt". Fabr. Dep. III. Nr. 4. 1784—91.

[9]) Skalweit: Die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen S. 391.

[10]) Ueber die Seidenindustrie siehe Hintze-Schmoller.

[11]) Skalweit: a.a.O. S. 398.

Staates zu betrachten[12]). Zweifellos hat der preußische Merkantilismus im ganzen große Erfolge gehabt, denn ohne ihn wäre Preußen in Abhängigkeit geraten und ein Trabant des Auslandes geworden, mit ihm ist es erst aufgeblüht[13]). Staatliche Machtpolitik und wirtschaftliche Wohlfahrtspolitik hingen aufs engste miteinander zusammen, und so war Friedrichs Industrialisierungspolitik ein dringendes Gebot der Staatsräson[14]).

Natürlich fehlte es auch nicht an Widersprüchen und Einwendungen, die gegen die Maßnahmen des Königs laut wurden. Selbst sein Finanzmann de Launay riet ihm einmal, zu Gunsten des Handels und damit der Acciseeinnahmen sein Industrieschutzsystem etwas zu mildern[15]). Seine Antwort[16]) läßt aber erkennen, daß Friedrich sein System gerade zu diesem Zeitpunkte für allein zweckmäßig hielt und sich wohl durchaus vorstellen konnte, bei anderen Verhältnissen, etwa bei der Weiterentwicklung der Industrie, andere Maßnahmen zu treffen. „Sie haben große Absichten“, äußerte er de Launay gegenüber, „allein Sie greifen der Zeit voraus. Wenn diese gekommen ist, werde ich schon das tun, wozu Sie mir raten; ich würde aber alles verderben, wenn ich dem geeigneten Zeitpunkte vorgreifen wollte“. Zum Schlusse erklärte er: „Lassen Sie das Volk über meine Prohibitionen schreien ... Mein Volk muß arbeiten und würde faul werden, wenn die Industrie keinen großen Absatz hätte. Ueberdem muß man das Geld nicht aus dem Lande lassen, wenn man wenig Mittel hat, es wieder herbeizuschaffen.“

Schon zu Friedrichs Zeiten wurde in anderen Ländern das merkantilistische Wirtschaftssystem von verschiedenen Seiten abgelehnt und einer scharfen Kritik — z. B. durch die Physiokraten und die Werke von Adam Smith — unterzogen. Auch in Preußen machte sich am Ende der Regierung Friedrichs des Großen bald heimlicher Widerstand gegen die scharfe bis ins kleinste geregelte Sperr- und Bevormundungspolitik des Staates mit all ihren vielseitigen hinderlichen und schikanösen Maßnahmen bemerkbar. Doch Friedrich nahm weder von den physiokratischen Theorien, noch von den Klagen und Wünschen seiner Untertanen, die sich über das drückende Sperrsystem beschwerten[17]), Notiz, sondern setzte den einmal eingeschlagenen Weg mit klarer Zielsicherheit fort. Auch deutsche, im physiokratischen Sinne abgefaßte Schriften machten auf den Monarchen keinen Eindruck[18]).

---

12) Hoetzsch: Friedrich der Große und Preußens innere Entwicklung; Hintze: Industrialisierungspolitik S. 165.

13) v. Below: a.a.O. S. 7.

14) Hintze: a.a.O. S. 141.

15) Mit dem Prohibitivsystem war de Launay nicht einverstanden, er trat für freie Einfuhr ein. Vgl. Schultze: Geschichte der preußischen Regieverwaltung, S. 33.

16) Abgedruckt bei Matschoß: Friedrich der Große, S. 38 f.

17) Z. B. forderte die Kaufmannschaft zu Kottbus schon im Jahre 1785 die Herabsetzung des Durchgangszolles von 8 auf 1½ %, da durch den hohen Zollsatz die ansehnlichen Leinwandhandlungen von Kottbus fast gänzlich zu Grunde gerichtet seien. Falke: Geschichte des Deutschen Zollwesens, S. 313.

18) Im Jahre 1759 erschien eine deutsche, von dem Hannoverschen Bergrat v. Justi unter dem Titel: „Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt“ verfaßte Schrift. S. 43 heißt es hier: „Die Commercien müssen ihrer Natur nach vollkommen frey sein“.

1. Abschnitt:

Friedrich Wilhelm II., seine Günstlinge und Minister und ihr Anteil an der Wirtschaftspolitik.

Nach dem Tode des großen Preußenkönigs hatte dessen Wirtschaftssystem den Ansturm der nunmehr entfesselten Kritik zu bestehen. Besonders trat Graf Mirabeau hervor, der sich in seinen Schriften gegen das bisherige friderizianische System wandte. Er suchte seine Schäden aufzudecken, übte Kritik und forderte uneingeschränkteste Gewerbe- und Handelsfreiheit[1]), Religions- und Denkfreiheit, Freiheit der Dinge und der Person[2]). Der Grundgedanke war, daß der Staat sich auf eine freie Teilnahme der Nation und eine lebendige Bewegung aller Kräfte gründen müsse[3]).

Friedrich Wilhelm II. mußte sich bald nach Regierungsantritt darüber klar werden, ob er den einmal eingeschlagenen Bahnen der friderizianischen Wirtschaftspolitik oder der jetzt offen hervortretenden Zeitströmung, die eine freiere wirtschaftliche Entwicklung forderte, folgen sollte. Bisher von aller Teilnahme und Mitwirkung an den Staatsgeschäften in der Hauptsache ferngeblieben, hatte er sich aber mit den bestehenden Einrichtungen wohl vertraut zu machen gewußt. Auch von den damals aufkommenden, auf Umgestaltung der Staatsordnungen hinzielenden politischen Ideen hatte er sehr wohl Kenntnis genommen und sich einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates und seine merkantilistischen Grundsätze verschafft[4]).

Auf diesem Gebiete beeinflußten ihn die seit Ende des Jahres 1783 bis zum August 1786 von seinem späteren Günstling Woellner gehaltenen Vorlesungen. Diese Abhandlungen, die sich mit den verschiedensten Gegenständen der Verwaltung auseinandersetzten, unterzogen das friderizianische System einer scharfen Kritik und enthielten z. T. ein in die Zukunft weit vorausgreifendes grundstürzendes Reformprogramm. Die hauptsächlichsten dieser Abhandlungen waren die Schriften über die Finanzen, die Regie, die Bevölkerung, das Fabriken- und Kommerzienwesen, über die Landschaft und Oberrechenkammer, über die Leibeigenschaft und das Forstwesen. In der Abhandlung über „Fabriquen- und Commercium“[5]) finden sich die

---

[1]) De la Monarchie prussienne S. 4.
[2]) De la Monarchie Tome II. Libre IV. V. Vgl. auch H. Reißner: Mirabeau und seine Monarchie Prussienne.
[3]) Ranke: Die deutschen Mächte 31./32. Bd. Sämtliche Werke S. 196.
[4]) Riedel: Der Brandenburg.-Preuß. Staatshaushalt, S. 135 f.
[5]) Rep. 96. 206 F.Acta Kabinett Friedrich Wilhelm II.

Gedanken zuerst ausgesprochen, die der Monarch zugleich nach Regierungsantritt in die Tat umzusetzen beabsichtigte und in seinen eigenhändig entworfenen Instruktionen als Hauptpunkte erwähnte. Im ersten Augenblick schien es dann auch, als wollte die neue Regierung auf die von dem französischen Publizisten vorgeschlagene Bahn einlenken, als sollte ein vollständiger Systemwechsel eintreten. Die ersten Verordnungen des neuen Monarchen mußten tatsächlich den Eindruck erwecken, als ob ein grundsätzlicher Wandel in der Wirtschaftspolitik eintreten würde, der der damals überall, namentlich aber auch in der preußischen Beamtenschaft auftretenden liberalen Strömung entsprochen hätte. Jetzt brachen sich die neuen Ideen der wirtschaftlichen Freiheit Bahn. Es konnte scheinen, als ob mit Friedrich Wilhelms Thronbesteigung eine „Revolution von oben"[6]) beginnen sollte, denn sofort kündete der Monarch eine Reihe wirtschaftlicher Reformen an, durch die sich das neue Regiment schnell die Herzen des Volkes eroberte[7]), das im Regierungsantritt eines neuen Monarchen häufig den Anbruch einer glücklicheren Aera begrüßt[8]).

Doch blieb man bei den Reformanläufen auf halbem Wege stehen. Der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen. Es hatte bald den Anschein, als ob die neue Regierung bestrebt war, sich nur durch Abschaffung einiger verhaßter Maßnahmen des Vorgängers, die die Untertanen maßlos erbittert hatten, die öffentliche Gunst und das Wohlwollen des Volkes zu erwerben, eine Neigung, die in dem Charakter Friedrich Wilhelms II. eine natürliche Unterstützung fand[9]). Zum großen Teil lag dieser Mißerfolg an den Ministern, die einen Bruch mit den bestehenden Verhältnissen noch nicht verantworten zu können glaubten. Bis zum Jahre 1791 führte der Minister von Werder, ein Vertreter des alten friderizianischen Systems, das Accise-, Zoll-, Commercien- und Fabrikendepartement, das er dann an den ersten Direktor der Seehandlung[10]), den Geheimen Finanzrat v. Struensee, der schon wiederholt mit staatswissenschaftlichen Arbeiten[11]) an die Oeffentlichkeit getreten war, abgeben mußte. In diesen Arbeiten hatte sich Struensee, den Schön „einen Stern erster Größe, ja den bedeutendsten Staatsmann, den Preußen je gehabt", genannt hatte[12]), u. a. auch mit dem in Preußen herrschenden ökonomischen System befaßt und freien Getreidehandel gefordert. Doch als Minister verwirklichte er keineswegs die durchgreifenden Reformen, die er als Schriftsteller wiederholt und dringend empfohlen hatte, sondern wurde vielmehr später der bedeutendste Repräsentant des friderizianischen Systems[13]), obgleich auch er von der Notwendigkeit der Reformen überzeugt war[14]). Die Gründe für seine Handlungsweise lagen in der Hauptsache in den Zeitverhältnissen, z. T. aber auch im Charakter des Ministers.

---

[6]) Wittichen: Zur inneren Geschichte Preußens, S. 320.
[7]) Häusser: Deutsche Geschichte Bd. I, S. 199.
[8]) Andreae: Preußische und russische Politik, S. 11.
[9]) Häusser: a.a.O. I, S. 200.
[10]) Klaproth: Geschichte des Königl. Preußischen Staatsrats, S. 516.
[11]) Struensee: Abhandlungen.
[12]) Aus den Papieren Schöns, I, S. 30; Studienreisen, S. 631.
[13]) Hintze: Preußische Reformbestrebungen, S. 46. Hist. Ztschr. S. 430.
[14]) v. Rohrscheidt: Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit, S. 288.

Dem Könige selbst fehlte die Erfahrung und Kenntnis, sodaß bei ihm der persönliche Charakter der Regierung zurücktreten mußte. Nach den Eindrücken, die er von seinen Ratgebern empfing, traf er seine Entscheidungen. Ranke sagte von ihm: „Die Politik der Könige hat immer eine persönliche Ader, und von Friedrich Wilhelm II. läßt sich behaupten, daß seine meisten Handlungen von persönlichen Impulsen abhängen“[15]). Während er in seinen auswärtigen Angelegenheiten wohl im großen und ganzen ohne Kabinettsminister[16]), ohne eigentlichen Ratgeber[17]), regierte, bedurfte er aber in der Innenpolitik der Minister und Günstlinge, von denen er sich Rat holte, bevor er wichtige Entscheidungen traf.

Der Minister v. Haugwitz äußerte sich einmal über den König[18]), er sei gütig, aber reizbar und empfindlich, lasse sich wohl das eine und das andere von Personen, die er leiden möge, aufdringen, aber wenn es öfter geschehe, schöpfe er den Verdacht, man wolle ihn regieren, und höre nicht mehr darauf. Nur durch Vertrauen, Vorsicht und Nachgiebigkeit sei mit ihm auszukommen. Er brauche nicht immer Minister um sich, arbeite ziemlich viel und diktiere meistens seine Befehle einem Sekretär; doch lasse er dem Minister, der um ihn sei, dann die Ausführung der Geschäfte. Die Günstlinge hatten jedenfalls durch „Vorsicht und Nachgiebigkeit“ das königliche Vertrauen gewonnen und machten nun ihrerseits ihren ganzen Einfluß auf den König geltend. „Sie verdunkelten“, wie der Kriegsrat Gentz sich später ausdrückte, „und erdrückten das Kabinett, sodaß bald alle wichtigen Beschlüsse von ihren geheimen Konferenzen und Privatbureaus ausgingen“[19]). Im letzten Jahre besorgten sie sogar die Ausfertigung der königlichen Befehle.

Die eigentlichen Kabinettsräte, die unter Friedrich Wilhelm III. den größten Einfluß auf den Monarchen gewannen, traten unter Friedrich Wilhelm II. noch nicht hervor. Bedeutungsvoll für des Königs Innenpolitik blieben also einzig und allein die Günstlinge, von denen Bischoffwerder als Generaladjutant dem Kabinett angehörte, während Woellner sich auch später als Minister eine Stellung vorbehielt, die ihm in der Nähe des Königs die Befugnisse und den Einfluß eines Kabinettsrats sicherte[20]), sodaß er wiederholt königliche Kabinettsordres selbst entwarf. Tatsächlich wurde der König ein williges Werkzeug in den Händen jener Männer.

---

15) Ranke: Denkwürdigkeiten, Bd. 1, S. 181.

16) Damals die Minister Haugwitz, Alvensleben und Finckenstein.

17) Ranke: a.a.O. Bd. I, S. 225.

18) Ranke: a.a.O.

19) In seiner Denkschrift vom Jahre 1800. Siehe Wittichen: Das Preußische Kabinett, S. 253.

20) Hüffer: Anastasius Ludwig Mencken, S. 15.

2. Abschnitt:

Die Handelspolitik Friedrich Wilhelms II.

1. Handelspolitische Reformen.

a) Beginn einer Reform des Accise- und Zollwesens.

Sogleich nach Regierungsantritt schien Friedrich Wilhelm II. mit tatkräftiger Reformtätigkeit beginnen zu wollen. Er hatte, beeinflußt von den Abhandlungen Woellners, sehr wohl erkannt, wo es Mißstände zu beseitigen gab. Die Pflicht des preußischen Monarchen, die verhältnismäßig noch junge Industrie gegen die Konkurrenz des weiter fortgeschrittenen Auslandes zu schützen, hatte unter seinem Vorgänger zur Ausbildung eines ausgedehnten Schutzzollsystems geführt, das sich bald zu einem förmlichen Sperrsystem mit scharfen Einfuhrverboten steigerte. Dadurch mußte der Handel naturgemäß leiden; Zollkriege und hohe Durchgangszölle hinderten vielfach seine Entwicklung. Zwar wird man von einer Vernachlässigung der Handelspolitik eigentlich nicht reden dürfen[1]), denn Friedrich der Große war unablässig bemüht, den Handelsverkehr, soweit er in den Rahmen seines Wirtschaftssystems paßte, zu begünstigen. Wurde er allerdings vor die Frage gestellt, entweder dem Handel oder aber nur der Industrie allein förderliche Verordnungen zu erlassen, so entschied er sich für das letztere, weil er der Ansicht war, daß der Industrie zuerst staatlicher Schutz gewährt werden müsse. Aber er war unaufhörlich bestrebt, den Handelsverkehr im Innern seines Landes zu steigern und ihn auch durch Handelsbeziehungen nach außen hin auszudehnen. Die Begünstigung der Ausfuhr durch Zollfreiheit[2]) und Ausfuhrprämien[3]) sollte zur Eröffnung neuer Absatzgebiete und damit zur Vermehrung des Handelsverkehrs beitragen. Die merkantilistische Politik hatte ihre Aufgabe voll und ganz erfüllt und die Industrie zu ansehnlicher Blüte gebracht, während der Handel sich nicht so recht entwickeln konnte. Jetzt stellte sich Friedrich Wilhelm II. die Aufgabe, auch den Handel durch staatliche Maßnahmen zu fördern. So manche Auswüchse hatte das System mit sich gebracht, deren Beseitigung unbedingt erforderlich wurde. Die wichtigsten Mittel zur Durchführung der merkantilistischen Wirtschaftspolitik waren das Accise- und Zollwesen. Eine Reform auf diesem Gebiete war aber dringend notwendig, da sie in handelspolitischer Hin-

---

[1]) Matschoß: a.a.O. S. 24.
[2]) N.C.C. 1763, Nr. 3, 20. Juni 1763.
[3]) Z. B. für die Seidenwaren: Hintze-Schmoller: Preuß. Seidenindustrie Bd. III, S. 151 f., S. 212 f.

sicht ihre Aufgabe nicht erfüllten, denn trotz aller strengen Maßregeln griff ein Schmuggelunwesen Platz, dem zu steuern auch die schärfsten Erlasse nicht fähig waren[4]). Vergegenwärtigen wir uns aber auch, daß damals, zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II., vom handelspolitischen Standpunkt gerade die Accise die größten Mängel aufwies, ja, daß sie allmählich ausgeartet war. „Jeder Kaufmann, der einen etwas beträchtlichen Handel mit fremden Waren führte", mußte nach Beguelins Worten, „bloß für seine Geschäfte mit der Accise einen eigenen Kaufdiener halten"[5]). Wollte der König einen freieren Handelsverkehr begünstigen, so mußte er zunächst das Accise- und Zollwesen weitestgehenden Veränderungen unterwerfen.

Die preußische Accise war im Laufe der Zeit zu einer allgemeinen Abgabe geworden, die in der Regel bald vom Verbrauch sämtlicher Lebensmittel und auch von allen anderen Lebensbedürfnissen des Menschen erhoben wurde. Man unterschied verschiedene Arten der Accise. Es gab eine Konsumtionsaccise[6]), Fixaccise[7]), Ergänzungs-[8]), Handlungs- und Großhandlungsaccise, eine Nachschuß-, Uebertrags- und Losungsaccise, außerdem sogenannte Umschüttegelder und Imposte[9]).

Mit dem Accisewesen war eine ganze Reihe lästiger und drückender Formalitäten verbunden, die dem Kaufmannsstand immer wieder Grund zu erneuten Klagen gaben. Jede Ware[10]) mußte an den Stadttoren oder auf den Accise-Aemtern[11]) „veraccist" werden. Große Gegenstände, z. B. plombierte Kisten und Pakete, waren in den großen Handelsstädten einer genauen Durchsicht im Packhofe unterworfen. Die wiederholten neuen Kontrollen trugen nur zur größeren Verbitterung des Kaufmanns bei. Die von Stadt zu Stadt beförderten Waren mußten versiegelt und plombiert sein, damit unterwegs nichts abgeladen werden konnte. Jede Provinz hatte ihre besonderen Tarife[12]), die auch wieder einzelnen Veränderungen ausgesetzt waren. In der Acciseverfassung herrschte eine große Verwirrung, sodaß man sich schwer zurechtfinden konnte. Zu den einzelnen Tarifen traten neue Verordnungen hinzu. Die verschiedensten Verfügungen wurden getroffen, immer mehr Artikel belastet und die einzelnen Positionen spezialisiert. So weist der Tarif für die Mark vom Jahre 1787 allein

---

[4]) N.C.C. 1770, Nr. 41. Edict vom 28. Mai 1770, N.C.C. 1786. Reglement vom 21. Januar 1786.

[5]) Beguelin: Accise- und Zollverfassung, S. 236.

[6]) Beguelin: S. 237 ff., Appelius S. 24.

[7]) Sie war eine von verschiedenen Verzehrsgegenständen zu erlegende und auf ein bestimmtes jährliches Quantum festgesetzte Konsumtionsakzise Mamroth: Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung, S. 11.

[8]) Beispiele geben Appelius a.a.O. S. 152 und Beguelin: a.a.O. S. 252.

[9]) Abgaben auf Gegenstände des Luxus, z. B. Weine, Liköre, Kaffee, Zucker.

[10]) Nur das Getreide war frei, dafür wurde ein Umschüttegeld von 4 Pfg. erhoben

[11]) In kleinen Städten durften die Torschreiber gar keine Akzise einnehmen, sondern mußten die eingehenden Objekte registrieren und dann die Besitzer nach dem Akziseamte schicken, in anderen durften sie Gefälle bis 2,4 und 5 Gr. erheben; in Berlin, Glogau, Königsberg und Breslau durften sie sogar bis 10 Gr. erheben. Beguelin: a.a.O. S. 265, Anm. b.

[12]) Dieterici (Volkswohlstand) gibt 11 (S. 33), Freymarck 12 Tarife an, die 1806 noch Gültigkeit besaßen.

etwa 2800 und, rechnet man die Unterabteilungen hinzu, etwa 4800 Positionen auf[13]).

Mit der Verwaltung der Accise stand die Zollerhebung[14]) in den preußischen Staaten in engster Verbindung, sodaß in kleineren Städten die Acciseeinnehmer sogleich die Zollgebühren miterhoben. Das Preußen des 18. Jahrhunderts kannte noch kein Zollsystem im modernen Sinne. Noch gab es ein sehr verwickeltes Binnenzollsystem, das selbst in den einzelnen Provinzen die größten Verschiedenheiten aufwies. Auch von einem einheitlichen Grenzzollsystem war noch nicht zu sprechen[15]). Das Zollwesen war im Laufe der Zeit in „privatrechtliche Erstarrung“[16]) übergegangen. Im Innern waren nicht nur die einzelnen Staatsgebiete, sondern Teile desselben durch eine große Anzahl von Zollmauern voneinander getrennt. Man unterschied Land- und Wasser-, Haupt- und Nebenzölle. Das ganze Land war in besondere Zollbezirke eingeteilt, von denen jeder ein Hauptzollamt und teilweise mehrere Nebenzollämter besaß. Die Beförderung der Waren war nur auf bestimmten Zollstraßen gestattet[17]). Die Abgaben, deren Höhe man in besonderen Zollrollen veröffentlichte, wurden teils nach Stücksätzen, teils nach Pferdeslast und in wenigen Fällen nach dem Wert erhoben.

Durch die große Anzahl der Bezirkszölle — in der Kurmark gab es allein 60 Bezirke[18]) — mußte der Handel naturgemäß sehr erschwert werden. Dann war es aber auch durchaus keine Seltenheit, daß der Zoll von ein und derselben Ware in den einzelnen Zolldistrikten nach ganz verschiedenen Sätzen erhoben wurde, wie es z. B. in der Kurmark der Fall war. In der Neumark war das Zollwesen wieder ganz anders gestaltet. Diese Provinz bildete gewissermaßen nur einen einzigen Bezirk, denn es wurde hier nur einmal in der ganzen Provinz gezollt. Mit Ausnahme von Pommern, wo der Zoll nur dann entrichtet werden mußte, wenn ein Zollamt berührt wurde, bestand in den einzelnen Provinzen Zollpflichtigkeit, d. h. jede beförderte Ware mußte verzollt werden. In Halberstadt gab es neben dem Distriktzoll- noch ein Grenzzollsystem. Außer Land- und Wasserzöllen waren aber noch andere Zollabgaben im Lande zu entrichten, z. B. der neue Weinzoll[19]), der neue Kornzoll[20]), der neue Tonnenzoll[21]), das Kanalgeld, das Kran- oder Granengeld, das Schleusengeld oder der Archenzoll, der Licent, eine aus dem 30-jährigen Kriege stammende Abgabe, der Transitimpost, ferner Damm-, Deichsel- und Brückengelder. Neben diesen Binnenzöllen

---

[13]) Freymarck: Reform der preuß. Handels- und Zollpolitik, S. 8, Anm. 1.

[14]) Ueber das Zollwesen siehe Brandenburg: Handbuch, Freymarck a.a.O.

[15]) 1765 wurde eine Grenzbewachung eingerichtet (die sog. Brigaden). S. Pritze: Beiträge zur Geschichte der preußischen Regieverwaltung, S. 61.

[16]) Schmoller: Epochen der preußischen Finanzpolitik, S. 63.

[17]) Brandenburg a.a.O. S. 304—327 gibt ein Verzeichnis der Zoll- und Handelsstraßen in der Kurmark.

[18]) Brandenburg a.a.O., Krug: Betrachtungen über den National-Reichthum des preußischen Staats, II, S. 632 ff., gibt nur 42 an.

[19]) Diese Abgabe war von jedem Wein, der zum inneren Verbrauch oder zum Durchgang bestimmt war, in der ersten Zollstätte, die berührt wurde, zu entrichten.

[20]) Für alles aus- und durchgehende Getreide in der letzten Zollstätte zu entrichten

[21]) Erstreckt sich auf Fett- und Fischwaren.

gab es noch zwischen den einzelnen Provinzen Zollschranken, die einen mehr volkswirtschaftlichen Charakter trugen. Dadurch sollte gleichzeitig der provinziellen Erzeugung ein Schutz gegen die Nachbarprovinzen gewährt werden[22]). Von besonderer Wichtigkeit war der Provinzialzoll gegen Schlesien. Außer diesen staatlichen Zolleinrichtungen bestanden auch noch eine Anzahl Privat-Land- und Wasserzölle, z. T. von gebührenartigem Charakter, z. T. rein finanzieller Natur, die einst vom Landesherrn an die späteren Inhaber verliehen oder verpfändet worden waren.

Die Verwirrung im ganzen Zollwesen war wie in der Accise-Verfassung grenzenlos. Es war kein Zweifel, das alte Accise- und Zollsystem hatte sich überlebt[23]), und eine Reform war unbedingt am Platze. Dieser Erkenntnis hatte sich auch Friedrich Wilhelm II. nicht verschlossen.

Allgemein sprach man sich gegen das seit 1766 für die Accise- und Zollsachen bestehende Fachdepartement und seinen besonderen Provinzial- und Lokalbehörden, gegen die sog. französische Regie, aus. Diese Administration, die von französischen Regisseuren geleitet wurde, gegen die sich besonders der Haß des Volkes richtete, war somit aus der allgemeinen Verwaltung herausgelöst. Ihr schrieb man zu, daß sie den Handel in den preußischen Staaten zu Grunde gerichtet habe. Auch Woellner hatte in seinen Abhandlungen über die Regie und über „Fabriquen und Commercium"[24]) betont, daß in allen führenden Handelsstädten durch Zwang und Schikane der Regie der Handel gehemmt worden sei. Magdeburg habe z. B. einst mit Anhalt, Sachsen und Thüringen und selbst mit Böhmen einen blühenden Handel mit ausländischen Waren und Kaufmannsgütern besessen; auch Berlins Handel mit Sachsen, Mecklenburg und Polen sei einmal bedeutungsvoll gewesen. Die Frankfurter Messe, früher Mittelpunkt des polnischen und russischen Handels, so erklärte Woellner, sei nur noch ein „Jahrmarkt, wo die innländischen Fabric-Waaren ins Land an die kleineren einheimischen Kaufleute verhandelt und abgesetzt würden". Aber auch Breslau und Königsberg hätten an Bedeutung verloren.

„Einschränkungen und Zwang und das fast gänzlich gehemmte Verkehr mit unsern Nachbarn vornehmlich und anderen Ländern sind schuld daran", bemerkte Woellner[25]), „daß die Handelsstädte nicht mehr blühen". Er wollte den Handel durch unbeschränkte Freiheit begünstigt wissen und erklärte, „daß ein Staat wie die Preuß. Länder vornehmlich wegen seiner vortrefflichen Lage alles mögliche reciproque Commercium und Tausch-Handel mit seinen Nachbarn um des Himmels willen nicht verbieten, sondern hingegen äußerst kultiviren und erleichtern und nur dergestalt klug dirigiren müsse, daß unser Aktiv-Handel allemal ansehnlich größer bleibe als der Passiv-Handel"[26]).

---

[22]) Aus diesem Grunde verteidigt sie auch Beguelin, a.a.O. S. 225 ff.

[23]) Schmoller a.a.O. S. 83.

[24]) Rep. 96, 206 F.

[25]) Im zweiten Kapitel.

[26]) „Sobald der Aktivhandel dem Passivhandel nicht die Waage hält", heißt es zu Anfang seiner Abhandlung, „sondern von letzterem um ein großes überwogen wird, so geht das Geld aus dem Lande". Als Beispiel wird Schweden angeführt.

Außerdem verlangte er, daß die Zollerhebung auf die Hälfte herabgesetzt werde, daß die alte Härte aufhören, daß man freien Wettbewerb und freien Handel schaffen, daneben aber alle fremden Manufakturen verbieten und das Geld nicht aus dem Lande lassen müsse. Schmoller bezeichnet ihn als „vollendeten handelspolitischen Dilettanten, der sich einbildete, man könne alle harten technisch-bureaukratischen Mittel der alten Handelspolitik fallen lassen, ohne diese selbst aufzugeben“[27]).

Friedrich Wilhelm II. hatte sich Woellners Gedanken zu eigen gemacht und entwarf sofort nach seiner Thronbesteigung eigenhändig eine Instruction[28]) für eine Generalkommission zur Reform der Accise. Hier heißt es:

„Nachdem der Augenschein lehret, das die bisherige Zoll u. Accise Administration in den sämtlichen preußischen ländern ihrer gantzen einrichtung nach einer großen Reforme bedarf, um das dadurch fast gäntzlich zu grunde gerichtete Comerçium wieder empor zu bringen, den Nahrungsstand zu verbeßern, denen plakereien welche die sämtliche unterthanen, und besonders die Kaufleute erleiden ein Ende zu machen, und durch kluge ersparungen die ungeheuern kosten zu verringern, welche die bisherige Regi so unnöthig verursacht hat, so haben Se. Maj. gleich bei dem antrit Aller höchst dero Regirung, aus landes väterlicher milde, und um Aller höchst dero getreuen unterthanen auch hiedurch einen frühen beweis zu geben wie sehr Aller höchst deroselben ihr wohl am hertzen liegt, in gnaden geruhet hierin eine verenderung vorzunehmen, und zu dem Ende unter dem vorsitz Aller höchst dero wirklichen geheimden Etats Ministre Br. v. Werder eine immediate General commision nieder zu setzen, und mit der nöthigen Authorität zu versehn, dieses wichtige geschäfte zu Aller höchst dero zufriedenheit zu stande zu bringen.“

Der König ernannte selbst die Geh. Finanzräte Magusch, v. Arnim und Engelbrecht, den Geh. Oberrechnungsrat Beyer, den Kriegsrat Dieu und den Accise-Direktor Baradon, „zu denen nöthigen Falls der Etats Ministre Baron v. Werder noch einige andere wählen kann“[29]), zu Mitgliedern der Kommission[30]). Ihre Aufgabe sollte es sein, danach zu trachten, „den Gang der gantzen Maschine des Zoll und Accise Wesens so Einfach zu machen als möglich und selbigen der Ehmaligen vortreflichen Simplicitaet, welche die Franzosen verdorben haben, wieder nahe zu bringen“.

Aus diesem Grunde beabsichtigte der König, die übergroße Zahl der Beamten bei der bisherigen Verwaltung zu verringern und alle lästigen Formalitäten bei der Accise- und Zollerhebung, sowie alle häufigen Häuserdurchsuchungen abzuschaffen. Ihm lag vor allem daran, auch den fremden Kaufleuten Erleichterungen zu gewähren. Gleichzeitig verlangte er Vorschläge, „wie die Meßen zu Frankfort an der Oder, Koenigsberg, Breßlau wieder in Flor können gebracht werden“. In dieser vom ihm selbst entworfenen Instruction vom 28. August 1786 hatte der Monarch seine Ziele und Pläne in der

---

27) Schmoller: Das preußische Handels- und Zollgesetz, S. 4.
28) Instruction vom 28. August 1786, Rep. 96, 213 B.
29) Von Werder empfiehlt noch den geheimen Finanzrat Köpcken.
30) Gen.-Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. I, Sect. 3, Nr. 1 Gen.

Wirtschaftspolitik klargelegt, die ganz den Ansichten Woellners entsprachen.

Seine erste Tat war die Aufhebung der von seinem Vorgänger im Jahre 1766 unter dem Namen Regie errichteten Verwaltung der indirekten Steuern. Schon Friedrich der Große hatte sich am Schluß seiner Regierung in einer Kabinettsordre[31]) heftig tadelnd über die französischen Finanzbeamten, die er als „lauter Schurken Zeug" bezeichnete, ausgesprochen. „Das kann man wegjagen, wann man will", so erklärte er, „und wenn man das thut, so verliehrt man nichts an sie". Die Erhebung der Accise durch Fremde, die nicht einmal der deutschen Sprache mächtig waren, sich auch gar nicht die Mühe gaben, diese zu erlernen, die häufigen schikanösen Bedrückungen und lästigen Prozesse hatten immer wieder Anlaß zur erneuten Klage gegeben. Deshalb wurden die französischen Beamten, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, von Friedrich Wilhelm II. alsbald aus dem Dienst entlassen. Sie erhielten entweder eine lebensländliche Pension, oder es wurde ihnen anheimgestellt, mit einem Vorschuß eines dreijährigen Gehalts ein für allemal in ihr Vaterland zurückzukehren[32]).

Die vom König eingesetzte Kommission ging sogleich tatkräftig ans Werk und begann im September 1786, täglich von 8 bis 1 Uhr ihre Konferenzen abzuhalten, über die sie dem König Bericht erstattete. Sie war der Ansicht[33]), „daß es gut seyn würde, wenn die künftige Direction der Accise und Zoll Sachen mit dem Commercien und Fabriquen Departement unter dem Vorsitz eines Ministers verbunden und dem Generaldirektorium mit beygelegt würde, weil sich sonst diese Branchen in ihren Operationen oft hinderlich und nachtheilig seyn können". Gleichzeitig schlug sie vor, alle in- und ausländischen Rohmaterialen und die auf den Dörfern gefertigten Fabrikate beim Einbringen in die erste Stadt ohne Ausnahme nach gelinden Sätzen zu versteuern. Dagegen sollten die gefertigten Waren zum inneren und äußeren Absatz frei passieren.

Statt der bisherigen Umschüttegelder für das Getreide und der Tonnen- und Maßaccise für Bier und Branntwein wollte sie die ehemalige Korn- und Malzaccise wieder hergestellt wissen, „um die operationen hierdurch zu simplificiren, die verhaßten Keller Visitationen einzuschränken und den Armen ein möglichst wohlfeiles Getränk zu verschaffen"[34]). Außerdem trat sie für die Aufhebung einiger zum Besten verschiedener inländischer Anstalten[35]) erlassener Verbote und für deren Wettbewerb ein. Allerdings sollte man die ausländischen Waren mit hohen Abgaben belegen. Um den Absatz im Ausland zu heben, wurde eine Vergütung auf den Ausgang wollener, ganz- und halbseidener und baumwollener Waren, sowie aller gegerbten Leder und solcher Gegenstände, deren Rohmaterialien bisher freigegeben waren, vorgeschlagen.

---

[31]) Dieterici: Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen, S. 10.

[32]) Beguelin: a.a.O. S. 169 f.

[33]) Konferenzprotokoll Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. I, Sect. 3, Nr. 1 Gen.

[34]) Schon der König hatte in seiner Instruction vom 28. August 1786 Herabsetzung der auf Bier und Branntwein ruhenden Accise gefordert.

[35]) U. a. des Alaunbergwerks zu Freienwalde, der Vitriolfabrik zu Schreiberau und einiger Färbereien.

Schon am 15. November 1786 wurde ein neues Accise- und Zolldepartement gegründet[36]). Verantwortlicher Leiter dieser neuen, dem Generaldirektorium angegliederten General-Accise- und Zolladministration wurde der Staatsminister v. Werder. Ihm unterstanden 5 Oberfinanzräte[37]) und 3 Assessoren, die im Kollegium Sitz und Stimme hatten[38]) und sich die Geschäfte nach Provinzen wie auch Justiz- und Rechnungssachen teilten. Außerdem ernannte der König 3 Geh. Kommerzienräte, die zu allen Fragen des in- und ausländischen Handels schriftliche und mündliche Gutachten abgeben sollten. In wichtigen Accise- und Zollsachen, die für das allgemeine Landesinteresse von Bedeutung waren, besonders aber bei der Beratung der geplanten Erlasse und Verordnungen, mußte mit dem Generaldirektorium Rücksprache genommen und dessen Zustimmung eingeholt werden[39]).

Zu Beginn des Jahres 1787 wurde eine vom Könige selbst geprüfte Instruktion für die Provinzial-Accise- und Zolldirektionen erlassen und diese selbst zu förmlichen Kollegien umgeschaffen[40]). Jede Provinzial-Accise- und Zolldirektion sollte aus einem Direktor mit dem Charakter eines Kriegs- und Domänenrats, einem zweiten Direktor mit dem Charakter eines Kriegsrats und zwei Assessoren bestehen, von denen dem einen „die Mitarbeit der Kassen- und Rechnungssachen, dem andern aber die der Justiz- und Strafsachen obliegen" sollte.

In Januar 1787 wurde der Vorschlag der Kommission ausgeführt und durch eine vom Minister v. Werder und vom König durch die Kabinettsordre vom 23. Januar genehmigte Instruktion die General-Accise- und Zolladministration mit der Generalverwaltung der Handels- und Manufaktursachen zu einem „General-Fabriquen und Commercial wie auch Accise und Zoll Departement"[41]) vereinigt.

Die nächste Zeit verging mit der Ausarbeitung neuer Accise- und Zolltarife. Am 25. Januar 1787 wurde eine königliche „Verordnung für sämtliche königl. preußischen Provinzen diesseits der Weser wegen einer allergnädigst gutbefundenen neuen Einrichtung des Accise- und Zollwesens" erlassen[42]). Noch vor dem 1. Juni 1787 erschienen die Accise- und Zolltarife für jede Provinz besonders, die trotz einiger Erleichterungen bei der Durchfuhr fremder Waren und dem Getreidehandel aber durchaus den früheren unter Friedrich dem Großen festgesetzten ähnelten. Von einer Herabsetzung der Zölle und Konsum-

---

[36]) Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. I, Sect. 2, Nr. 1 Gen. Entwurf der Instruction von Werder.

[37]) Sie bearbeiteten: 1. Ostpreußen und Litauen, 2. ganz Schlesien, 3. Westpreußen und Netzedistrikt, 4. Kurmark und Stadt Berlin, 5. Magdeburg Halberstadt, Hohenstein und Zölle jenseits der Weser.

[38]) 1. Pommern und die Neumark, 2. sämtliche Justizsachen, 3. Rechnungssachen.

[39]) Siehe Instruction vom 28. September 1786, abgedruckt bei Stadelmann: Friedrich Wilhelm II., S. 125, und Philippson: Geschichte des preußischen Staatswesens, II, S. 307 ff.

[40]) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XI, Sect. 1, Nr. 2 Gen. 17. Januar 1787.

[41]) Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. I, Sect. 2, Nr. 2 Gen.

[42]) Acc.- u. Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen u. Litauen, Tit. VI, Nr. 2. N.C.C. 1787, Nr. 8

tionsabgaben war kaum die Rede, und sie trat nur in den seltensten Fällen ein, dagegen erhöhte man sie sogar für einige Artikel nicht unbedeutend. So wurde am 20. Februar sowohl der neue Accise-Tarif für sämtliche Städte des Herzogtums Vor- und Hinterpommern[43]), als auch der Accise-Tarif für Berlin und sämtliche kur- und neumärkischen Städte veröffentlicht[44]). Sie entsprachen ganz dem alten mit Verboten und Sperrzöllen arbeitenden System. Aehnlich fielen die folgenden Accisetarife aus. Am 12. März folgte der Accisetarif für sämtliche Städte des Fürstentums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein[45]), acht Tage später eine Instruktion für die Accise- und Zollbeamten[46]). Auch das Strafedikt vom 26. März[47]) wiederholte in 38 Artikeln die alten Einfuhrverbote und die bisherigen hohen Tarifsätze. Mitte April veröffentlichte man eine königliche Verordnung „für das Souveräne Herzogtum Schlesien, die neue Einrichtung des Accise- und Zollwesens betreffend“[48]), nachdem bereits einige Tage vorher ein „approbirter Nachtrag zum Schlesischen Accise-Tarif, welcher nach der neuen Accise-Verfassung Abänderungen erlitten“[49]), der Oeffentlichkeit übergeben worden war. Einige Erleichterungen durch Herabsetzung der Accise und durch Befreiung von den Abgaben wurden gewährt[50]).

Das endgültige Acciseреglement für sämtliche königlichen Provinzen diesseits der Weser erließ man am 3. Mai[51]) und veröffentlichte zwei Tage später die Artikel, die gegen den preußischen Accise-Tarif vom 20. April 1769 Abänderungen in der neuen Accise-Verfassung erlitten[52]). Den Abschluß bildete der Accise-Tarif für sämtliche Städte des Herzogtums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld vom 9. Mai[53]).

b) Aufhebung schädlicher Monopole.

Hatte es zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II. den Anschein, als ob man beabsichtigte, eine kräftige Reformtätigkeit in Angriff zu nehmen, so blieb man nach Aufhebung der Regie doch auf angefangenem Wege stehen und gelangte zu keiner gründlichen prinzipiellen Reform des Accise- und Zollwesens.

Nur zwei Faktoren machten sich in den handelspolitischen Verordnungen Friedrich Wilhelms II. zu Beginn seiner Regententätigkeit immer wieder geltend: einmal war es die Gegnerschaft des Königs gegen alle Monopole, und zweitens die Förderung des Durchgangsverkehrs, den der Monarch besonders begünstigt wissen wollte. Schon Friedrich der Große hatte sich am Schlusse seiner Regierung gegen die Erteilung von Monopolen ausgesprochen und ihre Schädlichkeit er-

---

43) N.C.C. 1787, Nr. 23.
44) N.C.C. 1787, Nr. 22.
45) N.C.C. 1787, Nr. 29.
46) N.C.C. 1787, Nr. 33.
47) N.C.C. 1787, Nr. 35.
48) N.C.C. 1787, Nr. 45.
49) N.C.C. 1787, Nr. 42.
50) Siehe auch Fechner: Wirtschaftsgeschichte, S. 41 f.
51) N.C.C. 1787, Nr. 51.
52) N.C.C. 1787, Nr. 52.
53) N.C.C. 1787, Nr. 55.

kannt[54]). Auch Graf Hertzberg[55]) hatte schon vor Jahren in einer „Denkschrift über das System politischer Grundsätze, welches zu beobachten einem Könige von Preußen angemessen ist“, Beseitigung aller Monopole und staatlichen Handelsinstitute gefordert[56]). Den größten Einfluß auf den Monarchen übte wahrscheinlich auch hier die Abhandlung Woellners aus, die sich gegen alle Monopole aussprach und für Beförderung des Durchgangsverkehrs einsetzte[57]).

Das Lagerhaus, die Zuckersiederei und die Spiegelmanufaktur gehörten zu den Monopolen, die besonderen Unternehmern erteilt worden waren; daneben gab es solche, die dem Könige selbst gehörten und die, wie Woellner sagte, „eben deshalb die allerschädlichsten“ seien, nämlich die Tabaksadministration, die Seehandlung, der Eisenhandel, der Holzhandel und die Porzellanmanufaktur[58]).

Diesen Gedanken der Aufhebung schädlicher Monopole machte sich Friedrich Wilhelm II. sofort zu eigen und erklärte sich in den beiden großen Instruktionen vom 28. August und 28. September 1786 zum schärfsten Gegner aller Monopole[59]), sodaß jetzt deren Erteilung ausdrücklich verboten wurde. Dazu wurde er sicherlich aus landesväterlichen Rücksichten bewogen, weil gerade die Monopole vom Volke als besonders drückend empfunden wurden. Er erklärte es wiederholt selbst, „daß er von keinem Monopolium, wodurch nur seine Unterthanen belästigt würden, etwas ferner wissen wolle“[60]) und daß ihm „alle Monopolia verhaßt“ seien[61]).

So war es seine feste Absicht, die er in der Instruktion vom 28. August 1786 kundgab, die Tabaksverwaltung und die Kaffeebrennereianstalt aufzuheben. Ueber diese beiden Monopole, die Friedrich der Große eingerichtet hatte, um den Verbrauch des Tabaks und des Kaffees durch hohe Besteuerung möglichst einzuschränken, dadurch aber gleichzeitig seine Staatseinnahmen zu vermehren, wurde immer wieder von neuem von den Untertanen Beschwerde geführt. In der am 11. November 1786 an das Generaldirektorium erlassenen Kabinettsordre betonte der Monarch, daß er zur Aufhebung dieser Monopole bewogen worden sei, „weil die Folge dieses Zwanges und dieser Einrichtung, die contrebande nämlich, manchen nützlichen Unterthanen auf Abwege geführet, die ihm und seiner Familie verderblich geworden, und weil die daraus entsprungenen Chicaneusen visitationen, so lästig sie dem ehrlichen Manne gefallen, gleichwohl zum Nachtheil der revenues des Staates, den Contrebandier von

---

54) Kab.O. vom 1. 1. 1786 Rep. 96 B 86, Stadelmann: Friedrich der Große, Urk. 607, S. 637.

55) Hertzberg stand seit 1779 in freundschaftlichen Beziehungen zum Thronerben.

56) Philippson a.a.O. I, S. 88, 92.

57) Rep. 96 206 F.

58) Die Porzellanmanufaktur rechnete er jedoch nicht zu den schädlichen Monopolen.

59) Auch in der Verordnung des Königs vom 21. 1. 1787 hieß es: .... „wobey jedoch Sr. K. M. hiermit ausdrücklich declariren, daß Höchstdieselben sich nie zu Bewilligung von Monopolen verstehen und dem Handel und Nahrungsstande einen nachtheiligen Zwang anlegen lassen werden“. Gen.-Acc. u. Zoll-Dep. Tit. I, Sect. 2, Nr. 2.

60) Polit. Journ. Jahrg. 1786, II. Bd., S. 1183.

61) Kab.Ord. v. 15. 10. 1788 Rep. 96 246 B.

Gewerbe keineswegs zurückgehalten, vielleicht nicht getroffen haben“[62]).

Der König ließ einen Plan entwerfen, der ihm am selben Tage von Werder eingereicht wurde[63]) und „nach welchem die bisherigen hohen Accise-Gefälle vom Caffée abgeschafft und die General-Tobacs-Administration aufgehoben und dagegen eine mäßige nach richtigen Grundsätzen auszumittelnde Caffée und Tobacs-Steuer in sämmtlichen Provinzen eingeführet werden“ sollte. Die Minister Werder und Schulenburg-Kehnert sollten diesen Plan mit Hilfe des Generaldirektoriums ausführen[64]). Ueber die Art der Durchführung entstanden heftige Meinungsverschiedenheiten sowohl im General-Direktorium[65]) als in der Reorganisations-Kommission.

Werder setzte den König von der Gegnerschaft der Minister, die gegen die beabsichtigte Aufhebung der Tabaksadministration und die Erhebung einer Steuer Einspruch erhoben, in Kenntnis[66]). Die Antwort des Königs[67]) auf eine von ihnen eingereichte Vorstellung zeigt, daß er an der Aufhebung der Monopole festhielt, aber den Gedanken der Einführung mäßiger Steuern an Stelle hoher Accise-Sätze aufgab. Am nächsten Tage, am 27. Dezember 1786, gab er bekannt, „um dem gegen die in Vorschlag gekommene Einführung einer fixierten Tobacs- und Caffée-Steuer erhobenen Geschrei ein Ende zu machen, von diesem Plan abzugehen“[68]), und befahl, einen neuen auszuarbeiten. Dieser neue Plan wurde dann von ihm bestätigt. Danach wurde die Tabaksadministration sowie die Brennpartie des Kaffees aufgehoben; diese Verordnung sollte bis zum 31. Mai in Ausführung gebracht werden.

Durch diese Aufhebung entstand ein ansehnlicher Ausfall in den Staatseinnahmen[69]), der auf andere Weise gedeckt werden mußte, z. B. durch höhere Abgaben auf Zucker. Ferner sollte der

---

62) Kab.Ord v. 11. 11. 1786 an das Gen.Dir. Minüten Rep. 96 B 86.

63) Kab.Ord. vom 11. 11. 1786 Rep. 96 B 86.

64) Kab.Ord. v. 11. 11. 1786, siehe auch Polit. Journal Jahrg. 1786, 2. Bd., S. 1144.

65) So schrieb Heinitz an den König, er habe erwartet, daß über diesen wichtigen Gegenstand unter sämtlichen Ministern des Generaldirektoriums „konferiert“ werden würde. „Ich besorge aber“, bemerkte er, „daß sie (die Untertanen) die Einführung einer Caffée- und Tabaksteuer, welche mit einem Kopfgelde so viel Aehnliches hat, für eine Last ansehen und daß diese Abgabe jene Liebe gegen ihren gnädigsten Herrn schwächen könte“. Rep. 96 213 B vol. I 21. 11. 1786.

66) Rep. 96 213 B vol. I: „Ich habe heute mit denen Ministres des General Directorii über diesen wichtigen Gegenstand conferirt, und alle waren der Meinung, daß es außerordentlich heilsam sey, den Tobacszwang und Caffée-Impost aufzuheben, auch gestanden sie zu, daß Ew. Königliche Majestät die daraus gezogenen Revenues zur Bestreitung der Staatsbedürfniße nicht entbehren könnten, nur wollen ihnen zum Theil die Mittel, leztere zu ersetzen, nicht gefallen, ob sie gleich keine anderen an deren Statt an die Hand gaben.“

67) Vom 26. 12. 1786 Rep. 96 B 86. Bereits veröffentlicht bei Philippson I, S. 118 f., Stadelmann S. 162, Urk. 5.

68) Kab.Ord. vom 27. 12. 1786 Rep. 96 B 86.

69) „Man behauptet, daß die aufgehobene Tabaksferme dem Könige jährlich einen reinen Gewinnst von 1 Million 200 000 Thalern eingebracht habe“, schrieb das Politische Journal 1786, II. Bd., S. 1261.

inländische Sirup mit 12 Tlr. pro Zentner belegt[70]), dagegen aber auch die Einführung des fremden Sirups mit einem Impost von einem Tlr. belastet werden[71]). Außerdem erfolgte eine Erhöhung der bisherigen Sätze für Stempelbogen und Spielkarten. Hatte das Tabaksmonopol im Jahre 1785/86 für die Staatskasse einen Reingewinn von 1 624 711 Tlr. abgeworfen und bedeutete diese Summe den 11. Teil der Gesamteinnahme des preußischen Staates[72]), so war es klar, daß diese Summe durch Steuern anderer Art aufgebracht werden mußte. Das „Declarations-Patent vom 6. Januar 1787"[73]) gab die beabsichtigte Reform amtlich bekannt und bestimmte „eine mäßige Accise vom Tabak, eine leidliche Mahlaccise, eine geringe Erhöhung der Weizensteuer und eine Accise von Zucker und Syrop". Außerdem mußte ein Nachschuß von 1 Gr. auf jeden Taler Accise, wenn die Abgabe selbst einen halben Tlr. überstieg, bezahlt werden. Das Volk hatte also jetzt höhere Abgaben auf nicht entbehrliche Lebensbedürfnisse zu zahlen, eine Maßregel, die eine gewisse Mißstimmung erregen mußte[74]). Diese Form des Ersatzes machte es den Anhängern der alten Einrichtung allerdings sehr leicht, auf das neue Gesetz ein höchst ungünstiges Licht fallen zu lassen. Bald erschienen Schriften, die sich gegen die neuen Verordnungen aussprachen, den alten Handelszwang verteidigten und das größte Unheil von einer Abänderung desselben voraussagten[75]).

Die Tabaks-Fabrikation war nun für ein freies Gewerbe erklärt worden, und jedem Untertanen war es erlaubt, Tabaksfabriken anzulegen, nur mußte er um eine königliche Erlaubnis nachsuchen[76]) und das dazu nötige Vermögen nachweisen. Am 30. Januar 1787 erschien eine Veröffentlichung, „wodurch die Tobacs-Fabrication allgemein wieder frey gegeben" wurde[77]). Aber noch in demselben Jahre verbot eine neue Verordnung[78]) die Verarbeitung des Tabaks auf dem platten Lande, während sie in den Städten auf die beschränkt wurde, die durch Erweis ihrer Fachkenntnisse, durch ausreichende Vermögenslage und sonstige Befähigung die Erlaubnis von den zuständigen Behörden erlangen würden[79]).

Neben der Aufhebung dieser beiden Monopole mußten bald darauf auch noch andere fallen. Eine Kabinettsordre vom 12. Juni 1787[80]) berichtet von der Aufhebung des den Splittgerberschen Erben bewilligten „Privilegium exclusivum" zur Zuckerraffinerie[81]). In einer an den Minister v. Werder gerichteten Kabinettsordre sagte der König[82]): „Ich bin mit Euch vollkommen einerley Meinung, daß

---

70) Kab.Ord. v. 3. 1. 1787 Rep. 96 B 87.
71) N.C.C. 1787, Nr. 4.
72) Philippson I, S. 102.
73) N.C.C. 1787, Nr. 2.
74) Beguelin a.a.O. S. 176.
75) Menzel: Zwanzig Jahre preußischer Geschichte, S. 32.
76) Kab.Ord. v. 29. 3. 1791 Rep. 96 B 91.
77) N.C.C. 1787, Nr. 9.
78) N.C.C. 1787, Nr. 107.
79) N.C.C. 1787, Nr. 43.
80) Rep. 96 B 87, siehe auch Stadelmann, S. 170, Urk. 11.
81) 1749 wurde die erste Siederei vom Splittgerberschen Handelshaus angelegt, Rödenbeck: Finanzsystem Fr. d. Gr., S. 59 ff.
82) Kab.Ord. v. 22. 5. 1787, Rep. 96 B 87.

nur allein die Concurrenz mehrerer Raffinerien alle und jede Klagen stillen und das Publicum soulagiren kann. Ich bin überhaupt ein Feind von Monopolien, wodurch die Volksmenge gedrückt wird und nur einzelne Personen auf Kosten ihrer Mitbürger sich auf eine so leichte als oft unerlaubte Art Reichthümer zusammen scharren, wozu tausende beitragen müßen und der Staat nicht den geringsten Vortheil dadurch erhält. Bey allen meinen neuen Einrichtungen müßet Ihr sowohl als die übrigen Finanz-Ministers schon über dem hinlänglich bemerkt haben, daß mein einziger Augenmerk dahin gerichtet ist, meinen guten Unterthanen so viel Quellen der Nahrung und des Erwerbs Mittel zu eröfnen, als nur immer möglich, weil ich längst überzeugt bin, daß dies der vornehmste und sicherste Weg zur Bevölkerung, mithin zu innern stärke des Staates in aller Absicht ist. Ihr erhaltet daher den gemeßensten Befehl, mir ohne Zeitverlust Vorschläge zu thun, wie die Monopolia der Zucker Raffinerien mit der wenigsten Schwierigkeit aufzuheben sind." Durch die Kabinettsordre vom 8. Juli 1788 wurde der Antrag Werders, die Zuckerbäckerei in den geschlossenen Städten für ein freies Gewerbe zu erklären, genehmigt[83]) und am 14. Juli öffentlich bekannt gemacht[84]).

Als im Jahre 1788 ein Unternehmer in Gr. Glogau eine Zucker-Raffinerie anzulegen gewillt war, erklärte sich der König sofort damit einverstanden, fügte aber in einem Bericht an den Minister Hoym hinzu: „Allein es muß durchaus kein Monopolium daraus erwachsen"[85]).

Im Herbst des Jahres 1787 genehmigte der König den Antrag Werders, daß die Accise von eingehendem rohen Zucker auf 4 Tlr. pro Zentner festgesetzt werde[86]). Um die inländischen Fabriken möglichst zu unterstützen und die Landeseinnahme zu vermehren, wurden auch die Transitabgaben vom fremden Zucker erhöht.

Da im Fürstentum Halberstadt, der Grafschaft Mansfeld und im Saalekreise noch nicht genügend Zuckersiedereien vorhanden waren, um diese Gebiete zu versorgen, und ein umfangreicher Schmuggelhandel damit getrieben wurde, gestattete der König den dortigen Kaufleuten auf einige Jahre die Einfuhr und den inneren Verkauf des fremden Zuckers. Der Accisesatz sollte auf 5 Tlr. pro Zentner festgesetzt werden, und dem Combinierten Departement wurde zugestanden, diesen Accisesatz um einen Tlr. zu ermäßigen. Das Accise-Departement sollte alle Vorkehrungen treffen, um der Verschleppung des fremden Zuckers nach dem Magdeburgischen möglichst zu steuern[87]).

Auch das Monopol der Königsberger Zuckerraffinerie wurde aufgehoben. Zur Entschädigung wurde eine Summe vom 66 000 Tlr. gezahlt, die durch einen Eingangs-Impost von einem halben Gr. pro Pfund getilgt werden sollte[88]).

---

83) Kab.Ord. v. 8. 7. 1788, Rep. 96 B 88.
84) N.C.C. 1788, Nr. 4.
85) Kab.Ord. v. 18. 11. 1788.
86) Kab.Ord. v. 16. 9. 1787.
87) Kab.Ord. v. 31. 5. 1788, Rep. 96 B 88, siehe auch N.C.C. 1788, Nr. 58, 20. 8. 1788.
88) Kab. Ord. v. 30. 8. 1789, Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. XXVII, Nr. 10, vol. I, Prov. Ostpreußen und Litauen.

Außerdem wurden noch andere Monopole vom Könige aufgehoben, u. a. das Monopol des alleinigen Handelns mit blauer Farbe, Salpeter, Kupfer und Blech[89]), das das Bergwerks- und Hütten-Departement besaß und gegen das sich schon wiederholt die Breslauer Kaufmannschaft gewandt hatte[90]). Der Handel mit diesen Waren sollte jetzt lediglich den Kaufleuten überlassen und von Seiten des erwähnten Departements kein eigentlicher Handel für königliche Rechnung mehr betrieben werden[91]).

Einige kleineren Unternehmern erteilte Monopole wurden im Laufe der Zeit abgeschafft[92]). Als Entschädigung für Aufgabe kleinerer Monopole gab der König den Unternehmern besondere Unterstützungen. Auch die Octroyierte Magdeburgische Getreidehandelskompagnie wurde durch einstimmigen Beschluß der Aktionäre aufgehoben[93]).

Die Unternehmer einer Fabrik von wollenen und leinenen Bändern in Magdeburg besaßen ein „Privilegium Privativum" in den Provinzen Kurmark, Magdeburg und Halberstadt, nach dem keine derartige Fabrik dort angelegt werden durfte. Als sie darauf im Jahre 1797 in Schwierigkeiten gerieten und um Unterstützung nachsuchten, beantragte der damalige Minister Struensee sofort eine Entschädigung zu bewilligen, falls sie auf dieses Monopol verzichten würden. Der König antwortete auf diesen Vorschlag, daß er ihn für sehr zweckmäßig halte und gern billige[94]). Er hob das Privilegium auf und bewilligte den Unternehmern teils zur Entschädigung, teils als Unterstützung die von seinem Minister in Antrag gebrachte Summe von 10 000 Rtlr.[95]).

c) Beförderung des Transit-Verkehrs.

Eine weitere Aenderung im herrschenden Wirtschaftssystem war die Beförderung des Transit-Verkehrs. Nach den Grundsätzen Friedrichs des Großen war der Durchfuhrhandel möglichst verringert worden. Durch ihn sah er die verhaßten Schmuggelwaren ins Land kommen, deren Eingang er auf alle mögliche Weise zu verhindern suchen mußte. Dreißigprozentige Transit-Imposte waren durchaus keine Seltenheit[96]), und diese fast Verboten gleichkommende Be-

---

[89]) Kab.Ord. v. 15. 9. 1787, Rep. 96 B 87.

[90]) Schon zu Beginn des Jahres 1787 hatte die Breslauer Kaufmannschaft gebeten, dem Bergwerks- und Hüttendepartement allen Handel in Schlesien zu untersagen (Kab.Ord. v. 4. 1. 1787). Der König überschickte die Vorstellung dem Minister von Hoym und forderte gutachtlichen Bericht. Auch die Kab.Ord. v. 15. 9. 1787 erwähnt eine Vorstellung der Breslauer Kaufmannschaft.

[91]) Kab.Ord. v. 15. 9. 1787.

[92]) Kab.Ord. v. 2. 5. 1792, Rep. 96 B 92, siehe auch Nachricht im Polit. Journ. 1787, I. Bd., S. 63.

[93]) Polit. Journ. a.a.O.

[94]) Randbemerkung des Königs im Bericht Struensees vom 14. 3. 1797, Rep. 96 219 A.

[95]) Kab.Ord. v. 17. 3. 1797, Gen.Fabr.Dep. Tit. I, Nr. 3, vol. V.

[96]) Rachel: a.a.O. S. 257 gibt Beispiele; auch Prümers: Das Jahr 1793, S. 517. Kab.Ord. v. 18. 11. 1770, 30%ige Transitgefälle, Tit. XLVII, Sect. II, Nr. 1, vol. III. Ueber Transitabgaben in Schlesien: Fechner a.a.O. S. 202 ff. und die handels-polit. Beziehungen Preußens zu Oesterreich, S. 498 ff.

steuerung fremder Einfuhrerzeugnisse gab trotz schärfster Aufsicht zu Betrügereien und einem ausgedehnten Schmuggelunwesen Anlaß, wodurch der Staatskasse und der heimischen Industrie größte Nachteile entstanden. Auch hier hatten einflußreiche Männer immer wieder die Begünstigung des Transit-Handels gefordert und auf ihn als eine Quelle der Staatseinnahme hingewiesen. Heinitz machte in seiner Denkschrift[97]) auf den wichtigen Tausch- und Transit-Handel Ost- und Westpreußens, wo Elbing mit einem Transit-Handel von über einer Million Tlr. am bedeutendsten wäre, aufmerksam, sprach von der Wichtigkeit des Transit-Handels in der Kurmark, wo Berlin und Frankfurt a. d. O. an erster Stelle stünden, in der Neumark, wo Kottbus einen wichtigen Transit-Handel mit Kaffee, Zucker, Gewürzwaren, Wein, Farbwaren u. a. besäße, in Pommern und in Schlesien, wo dieser Handel 400 000 Rtlr. bzw. 1 200 000 Rtlr. betrüge, und erwartete für die Provinzen Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt und Hohenstein einen höheren Transit-Verkehr, „wenn er nicht mit so vielen Zöllen, Abgaben und Visitationen belästigt werden würde“. Er forderte weitestgehende Begünstigung des Transit-Verkehrs in allen Provinzen des Staates, selbstverständlich auch in den rheinisch-westfälischen Gebieten, wo er diesen Handel für ebenso wichtig hielt.

Außerdem hatte auch Woellner in seiner Abhandlung[98]) empfohlen, den Transit-Handel in den preußischen Staaten in erster Linie zu begünstigen. „Wenn ein Land solche glückliche Situation hat,“ bemerkt er in seiner Abhandlung, „daß es den Durchgang nach anderen großen Reichen und Ländern ausmacht, und übrigens bequeme Landstraßen, schiffbare Ströme und Canäle genug hat, die den Transport der Waaren und Kaufmanns Güter erleichtern, so kann durch das bloße Transito sehr viel fremdes Geld in ein solches Land kommen und selbiges bereichern.“ Bei dem Speditions- und Transitohandel, heißt es in seiner Abhandlung weiter, würde sowohl der Landesherr durch Verkauf von Lebensbedürfnissen und ebenso der Kaufmann gewinnen. Die preußischen Länder seien aber als Durchgangsländer für die von Frankreich nach Polen und Kurland über Cleve und Königsberg gehenden Fabrikwaren von ganz besonderer Wichtigkeit. Bei mäßigen Sätzen würde auch der Verkehr von Hamburg und Braunschweig über Magdeburg und Halberstadt nach Leipzig gehen. Schlesien käme als Durchgangsland nach Polen besonders in Frage. Diese Gedanken hatte sich der König sofort zu eigen gemacht, denn schon in seiner Instruction vom 28. August 1786 forderte er besondere Begünstigung dieses Verkehrs. „Weil auch die vorteilhafte Lage von Sr. K. Majestät Ländern den Transito-Handel importanter macht“, heißt es hier, „als in irgend einem anderen Reiche von Deutschland, wodurch die Unterthanen auf mancherley Arth sehr vieles gewinnen, selbiger aber durch die ungeschickte Behandlung der fremden Kaufleute von der Regie äußerst heruntergebracht ist, so befehlen Sr. Königlichen Majestät nachdrücksamst an, Mittel und Wege auszufinden, wodurch die Fremden wiederum angelockt werden, ihre Waaren und Güther ferner wie bisher den kürzesten Weg durch die Preußischen Staaten nach der Lage der

---

97) Rep. 96 219 A.

98) Rep. 96 206 F.

jedesmaligen Absendungs-Oerter gehen zu laßen.“ Aehnlich sprach der König sich auch in seiner Instruktion vom 28. September 1786 aus, in der er hervorhob, daß der Transithandel zu erhalten, zu begünstigen und zu befördern sei. „Se. Königl. Majestät erklären auch ernstlichst, daß der Transito-Handel absolut wieder empor gebracht werden soll, welchen die Accise-Regie gänzlich unterdrücket hat.“

Auch die zur Revision der Accise-Verfassung eingesetzte Kommission sollte „auf Mittel und Wege sinnen, den Transito-Handel wieder zu beleben“. Darauf stellte der Minister v. Werder den Antrag[99]), „in Ansehung des Commercii, des Transito und besonders der einländischen Messe das Gutachten sämtlicher concernirenden Cammern, sowie der vornehmsten Kaufmannschaften und Fabricanten“ zu fordern, den der König genehmigte[100]). Der Monarch befahl, mit den Kaufmannschaften, die schon wiederholt Vorstellungen eingereicht hatten, zwecks Beförderung des Handels Verhandlungen aufzunehmen.

Die Deputierten der Magdeburgischen Kaufleute verlangten Wiederherstellung ihrer alten Stapelgerechtigkeit[101]), baten „unter anderm zu mehreren Aufnahme des Commerzii, daß ein freier Handel mit denen zum Besten der einländischen Fabrication verbothenen oder hoch impostirten Waaren zur inneren Consumtion gestattet werden möchte“ und übergaben ein Verzeichnis dieser Waren[102]). Die Hallenser Kaufmannschaft forderte ebenfalls freien Handel mit verschiedenen Waren, und auch die Breslauer Kaufmannschaft[103]) bat um unbeschränkte Einfuhr aller fremden Waren, wollte sich aber dagegen verpflichten, einen Teil ihres Landesbedarfs aus inländischen Fabriken zu beziehen. Den Breslauern war besonders daran gelegen, den zu Friedrichs II. Zeiten verloren gegangenen Transithandel wieder herzustellen, und deshalb forderten sie auf ein Minimum herabgesetzte Transitabgaben[104]) und diese nicht nach dem Werte, sondern nach dem Gewichte zu erheben. Desgleichen waren auch die Berliner und Magdeburger Kaufleute für Freiheit des Handels und Begünstigung des Transithandels[105]). Auch die Züllichauer Material- und Zeughändler sowie die Kaufmannschaften zu Landsberg, Kottbus, Züllichau und Küstrin hatten Vorschläge eingereicht.

Jedoch die preußische Regierung hatte noch kein Verständnis für die allzu lebhaften Wünsche und Klagen der handeltreibenden Untertanen, denn schon am 22. Januar 1787[106]) trat sie ausdrücklich allen auftretenden Gerüchten entgegen, als trüge man sich mit der Absicht, die Zollgesetzgebung hinsichtlich der Einfuhr fremder Produkte umzugestalten. Des Königs Meinung, so erklärte das Edikt,

[99]) Bericht Werders v. 2. 9. 1786, Rep. 96 B, Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. I, Sect. 3, Nr. 1 Gen.

[100]) Kab.Ord. v. 21. 9. 1786, Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. XXVI, Sect. 1, Nr. 3, vol. I Gen.

[101]) Konferenzprotokoll vom 11. 12. 1786.

[102]) Gen. Fabr. Dep. XXVII Nr. 14, Dezember 1786.

[103]) Bericht an den König vom 9. 1. 1787 Acc. u. Zoll. Dep. Tit. XXVI Sect. 1 Nr. 3 vol. I Gen.

[104]) So betrug z. B. der Impost von dem auf der Oder und Warthe durchgeführten polnischen Stabholze noch 50 %. Siehe auch Fechner a.a.O.

[105]) Falke: Gesch. des deutsch. Zollwesens S. 313 ff.

[106]) N. C. C. 1787 Nr. 6.

sei niemals gewesen, „zum Schaden und Nachtheil der mit so großen Kosten in dero Landen etablirten sich in dem besten Flor befindlichen Fabriken mit dergleichen fremden Waaren einen freyen Handel zu gestatten“. Er werde die inländischen Fabriken alle Zeit schützen, meinte der König, da er überzeugt sei, daß die wahre Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Staates vorzüglich in wohleingerichteten Fabriken und Manufacturen bestehe. Wohl aber wollte man den Kaufleuten durch Beförderung des Transithandels entgegenkommen. Von den fremden Kaufleuten wurden die häufigen Durchsuchungen und anderen zeitraubenden Formalitäten beim Durchgang durch die preußischen Lande als besonders lästig empfunden, sodaß die russischen Kaufleute z. B. Ummwege bis zu 140 Meilen machten und ihre Waren durch sächsische und österreichische Lande führten[107]).

Durch die Verordnung vom 25. Januar 1787[108]) traten dann verschiedene Erleichterungen im Transitverkehr ein. Alle Verbote, durch die der Durchgang durch die preußischen Staaten bisher untersagt war, wurden sogleich aufgehoben[109]).

Schiffer, Fuhr- und Handelsleute sollten nur noch in den Grenzzollämtern beim Ein- und Ausgang revidiert, alle Visitationen innerhalb des Landes aber abgeschafft und niemand ohne begründeten Verdacht Belästigungen unterworfen werden. Außerdem wurden sofort mehrere Transitimposte herabgesetzt[110]). Die die Leipziger Messe besuchenden russischen, polnischen, galizischen und armenischen Handelsleute teilten im Jahre 1787 der General-Accise- und Zoll-Administration mit, ihren Weg durch Schlesien nehmen zu wollen, falls die preußische Regierung den Durchgang ihrer Waren ohne Auspackung der Kisten und Ballen, sondern nur gegen eine mäßige Zollabgabe gestatten würde[111]). In diesem Falle wurde ihnen gegen Erlegung von 6 Rtlr. Transit-Gefälle auf einen Ztr. Meßgut nach Berliner Gewicht und gegen die in Vorschlag gebrachten Formalitäten der Durchgang unter der Bedingung erlaubt, daß die Waren über Breslau und Glogau, wo ihre Abwiegung und Verzollung geschehen sollte, gebracht werden mußten. Im ersten Zollamt sollten die Warenpackungen ordentlich plombiert, von dem letzten Grenzzollamt aber von einem Zollbeamten bis an die Grenze begleitet und dort die Bleie abgenommen werden.

Am 7. September 1787[112]) stellte der Minister v. Werder den Antrag, „daß alles Visitiren der nach Rußland durchgehenden Waaren

[107]) Bericht Werders an den König vom 17. 9. 1787 Acc. u. Zoll. Dep. Tit. XLVII Sect. 2 Nr. 3 vol. I.

[108]) N. C. C. 1787 Nr. 8.

[109]) U. a. wurde der auf die fremden Alaune in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt gelegte hohe Transit-Impost von 30 % durch Kab.-Befehl vom 9. 8. 1787 vom Könige aufgehoben. Rep. 96 B. 87.

[110]) Im März 1787 war der Transit-Zoll für Wolle von Polen nach Sachsen von 30 auf 10 % herabgesetzt worden, wenige Monate später der Transit fremden Vitriols nach Polen ohne Paß gestattet. 16. Juli 1787: Herabsetzung des Transitzolles für russische Produkte auf der Elbe von 8 auf 3 %, auf der Oder von 5 auf 2 %. Fechner, a.a.O. S. 206 Anm. 2—4, N. C. C. 1787 Nr. 45.

[111]) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XLVII. Sect. 2 Nr. 2 vol. I. Gen. Circulare Nr. 66 vom 7. 5 1787 der Königl. Preuß. Glogauisch. Accise und Zolldirektion.

[112]) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XLVII Sect. 2 Nr. 3 vol. I.

aufgehoben, der bisherige Transito Satz sowohl von denen durch die Westphälische Provinzien anhero kommenden Waaren, als auch von denen so von Leipzig aus durch gehen werden, auf acht Thaler vom Centner ermäßigt werden". In der Kabinettsordre vom 9. Sept.[113]) genehmigte der König den Antrag seines Ministers.

Diese Ermäßigung des Durchgangszolles hatte aber doch nicht die beabsichtigte Wirkung und konnte den einmal verloren gegangenen Durchfuhrhandel nicht wieder herbeiziehen. Schon im November befahl der König seinem Minister, „das Transito-Wesen bestens zu encouragiren"[114]), worauf dieser weitere Herabsetzung der Abgaben vorschlug[115]). Es sollten nach seinem Vorschlage für die aus Italien, Frankreich, dem Reiche und Sachsen, besonders aber für die aus Leipzig kommenden Kaufmannsgüter ohne Rücksicht auf Wert und ohne Oeffnung und Durchsuchung beim Durchgang durch Oberschlesien 3 Rtlr., durch die Kurmark und Niederschlesien 4 und durch die Neumark und Frankfurt 5 Tlr. entrichtet werden. Die Verschiedenheit der Erhebung erklärt sich daraus, daß die Eigentümer dieser Güter — meistens Polen und Russen — einen Umweg von etwa 100 bzw. 50 oder 30 Meilen, den sie sonst durch andere Länder nehmen müßten, ersparen würden.

Die eigenhändig entworfene Antwort des Königs zeugt von dem regen Interesse, das er gerade für den Transithandel besaß[116]). Es heißt hier:

> „Das Exempel der letzten Leipziger Messe muß uns behutsamer machen bei die erhöhung der Transitos / um ein geringes Plus zu gewinnen risquirt man dabey das ganze zu verlieren und mus man nicht so viel bedenklichkeiten entgegen setzen / die ergiebigkeit des Transito an und führ sich ist aus eben der Leipziger Messe zu ersehn, die zwahr gering gegen die andern wahr aber doch 15 000 Ctn. waaren nach Rusland und Pohlen verschikt hat / wenn man sich hienach richtet so würde von dieser Messe allein auf eine jährliche vermehrung von 100/m thaler von meinen Zöllen zu rechnen seind / wen man aber dis noch rechnet was aus dem Reich Schweitz Frankreich und Italien für menge kaufmans güter transitiren so fält es in den augen das auf eine so einträgliche Branche gar nicht genugsam attendirt werden kan/. von Transito handel ist wen gehörig aufgepaßt kein contrebande zu befürchten, der gröste theil der transirenden güter geht nach Rusland und ihr weg über Franckfurt oder nieder Schlesien als den kürtzten, warum sollen die 1. oder 2 R.p.cent mehr geben als die so über Breslau oder Ober Schlesien passiren, man setze doch nicht aus den augen, das auf Kaiserlicher Seite der weg so freie gut und sicher und wohlfeil über Böhmen offen stehet und das der calculirende Kaufman allezeit den einschlägt so ihm sein vortheil erachtet in den Kaiserlichen provintzen vermöge der aufrichtigen setzen getrofnen anstalten ist völlige sicherheit der wege und gute herberge. diesem allen zu Folgen habe ich also beschloßen das die Transit abgabe

---

[113]) Rep. 96 B. 87.

[114]) Kab.-Ord. vom 18. 11. 1787, Zoll-Dep. a.a.O. vol. I.

[115]) Bericht Werders vom 10. 12. 1787 ebenda, auch Rep. 96 213 B.

[116]) Kab.-Ord. vom 13. 12. 1787 Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XLVII Sect. 2 Nr. 2.

durchgängig auf 3 Thaler per Centner[117]) ohne unterschied der wahren noch Visitation des Colli festgesetzt welches sie mein lieber Ministre von Werder ohne zeit verlust so gleich bekand machen werden“[118]).

Trotz der Herabsetzung der Abgabe auf 3 Tlr. für den Zentner trat doch kein lebhafter Durchgangs-Handel ein. Selbst diese vom König festgesetzte Abgabe von 3 Tlr. für den Zentner war den Kaufleuten noch viel zu hoch, sodaß man im Jahre 1789 beschloß, versuchsweise die Durchfuhr der nach der Moldau und Wallachei von griechischen Kaufleuten über Breslau durch Schlesien durchzuführenden Waren gegen eine Abgabe von 1½ Tlr. in Gold für den Ztr. zu erlauben[119]). Die einmal festgesetzten Transit-Abgaben mußten von jedem Kaufmann erlegt werden. Ausnahmen ließ der König selten oder garnicht zu und lehnte die meisten Gesuche um Ermäßigung dieser Abgaben ab[120]). Trotz aller Erleichterungen entsprach der Transithandel keineswegs den Erwartungen. Die Einnahmen, die durch ihn erzielt wurden, waren und blieben gering[121]).

Für den Handel bedeutungsvoll war gleichzeitig die Beförderung des Chausseebaues. Im Gegensatz zu Colbert, der den engen Zusammenhang zwischen innerem Verkehr und Außenhandel erkannte und Kunststraßen, Kanäle und Häfen anlegte[122]), hatte Friedrich der Große den Chausseebau in Preußen vernachlässigt, so daß man durch manche Gegenden nur zu Pferde, nicht einmal zu Wagen reisen konnte[123]). Die Transportwege befanden sich oft im schlechten Zustande, und der Handel wurde dadurch erschwert und verzögert.

Jetzt beabsichtigte auch Friedrich Wilhelm, seinen schon bei der Thronbesteigung gefaßten Plan zur Ausführung zu bringen, und ergriff persönlich die Initiative. Zur Beförderung des Handels, besonders des Durchgangsverkehrs, ließ der Monarch eine ganze Anzahl neuer Chausseen anlegen. Schon in der Kabinettsordre vom 25. November 1786 wurde dem Generaldirektorium befohlen[124]), wegen der notwendigen Verbesserungen der Wege und Straßen Vorschläge einzureichen, und im Jahre 1786/87 10 000 Rtlr. zur Verbesserung der Landstraßen in Schlesien bewilligt[125]). Im Jahre 1787 wurde die Verfertigung von 2 großen Chausseen durch die Magdeburgische und Halberstädtische Provinz angeordnet, gleichzeitig von der Akademie der Wissenschaften ein Preis von 100 Dukaten auf die beste Abhandlung über die Konstruktion der Chausseen ausgesetzt[126]) und im nächsten Jahre 50 000 Rtlr. für die dortigen Chausseebauten ausge-

---

117) Kab-Ord. vom 27. 12. 1788 Acc. u. Zoll-Dep. Provinz Schlesien Tit. XVI Sect. 3 Nr. 13.

118) Siehe auch Polit. Journ. Jg. 1787 I. Bd. S. 517.

119) 30. 11. 1789 Werder an die Provinzialaccise und Zolldirekt. zu Breslau Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XLVII Sect. 2 Nr. 3 vol. II.

120) Kab.-Ord. vom 22. 2. 1788 Rep 96 B. 88.

121) Das beweisen die Nachweisungen der Provinzialaccise- u. Zolldirektionen.

122) Cohn: Colbert S. 432 ff.

123) Bodelschwingh: Leben des Oberpräs. Freih. v. Vincke, S. 26, z. B. das Sauerland.

124) Meier: Französische Einflüsse I. S. 248.

125) Rep. 96 220 A. vol. I

126) Polit. Journ. 1787 I. Bd. S. 63, II. Bd. 1208.

geben[127]). Die aus der Initiative des Königs hervorgegangene Preisaufgabe wurde von einem Magdeburger Fachmann zur Zufriedenheit der Akademie gelöst[128]).

Für die Anlage von Chausseen von Magdeburg nach Bernburg im Jahre 1787 wurden 100 000 Rtlr. angewiesen[129]), dieselbe Summe auch zur Verbesserung der Straßen in Schlesien bestimmt. In einer Kabinettsordre[130]) zu Beginn des Jahres 1788 erklärte der König, daß die Hauptstraßen in möglichst guten Stand gesetzt werden müßten. Für den ganzen Staat wurde eine General-Chausseebau-Intendantur errichtet[131]). Man bemühte sich, aus den damals im Chausseebau vorgeschrittenen Ländern, aus Sachsen, Hannover und Braunschweig, Techniker zu gewinnen und ins Land zu ziehen.

Auch in der Grafschaft Mark begann man mit dem Chausseebau, und der König setzte auf 8 Jahre jährlich 10 000 Rtlr. aus[132]). Diese Summe reichte aber nicht aus und mußte im Etatsjahre 1790/91 auf 20 000 und im nächsten Jahre auf 12 000 Rtlr. erhöht werden. Im Jahre 1788 bewilligte der Monarch weitere 15 000 Rtlr. zum Straßenbau[133]).

Von den Ministern, die auf die Idee des Königs mit größtem Eifer eingingen, waren es besonders Schulenburg[134]), der Chef des Magdeburgisch-Halberstädtischen Provinzialdepartements, der sich für den Chausseebau begeisterte, und Heinitz, der Ratschläge gab[135]). Schulenburg hatte sich besonders seit 1787 um den Bau der Hauptchausseen von Leipzig über Halle nach Braunschweig und von Leipzig über Magdeburg nach Hamburg bemüht und 1788 durchgesetzt, daß zur Beschleunigung des Chausseebaues im Magdeburgisch-Halberstädtischen eine Leibrentenanstalt errichtet wurde.

Spätere Entwürfe zur Anlage von Chausseen in den östlichen Provinzen fanden nicht Woellners Beifall und damit auch nicht des Königs Zustimmung. Bald fehlten dem Monarchen die nötigen Mittel, um auf diesem Gebiete noch hervorragende Leistungen zu vollbringen.

d) Ergebnisse und Erfolg der Reformen.

Die Ergebnisse der angestellten Untersuchungen und Reformanläufe waren aber doch nicht sehr bedeutend. Man hatte wohl die Regie aufgehoben, aber prinzipielle Aenderungen traten im Accise- und Zollwesen nicht ein. Es blieb bei einer Vereinfachung des alten Systems, und doch hätten einschneidende Veränderungen die wohltätigsten Folgen zeitigen können. Die nach Zufall und Willkür nach und nach eingeführten Accise-Sätze machten das indirekte Steuersystem für die Untertanen drückend und unerträglich, ohne oft von einem wesentlichen Erfolg begleitet zu sein, denn in manchen Ar-

---

127) Rep. 96 220 A vol. I.
128) Harnack: Geschichte der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften I S. 615.
129) Polit. Journ. a.a.O. S. 741.
130) 30. 1. 1788 Stadelmann a.a.O. S. 185 Urk. 24.
131) Meier a.a.O. S. 248.
132) Lehmann: Stein I S. 115.
133) Kab.-Ord. v. 30. 1. 1788 Rep. 96 B 88.
134) Meier a.a.O.
135) Lehmann, a.a.O. S. 112.

tikeln betrugen die Erhebungskosten mehr als die Einnahmen. Neben einer Vereinfachung der Tarife und der Verwaltung wäre eine Verringerung des gesamten Beamtenapparates von großem Nutzen für den Staat gewesen.

Das Resultat der Verhandlungen war, daß man zur Beförderung des Handels eine ganze Anzahl Einfuhrverbote, die Friedrich der Große erlassen hatte, aufhob. So gab man sogleich die verbotene Einfuhr der Früchte und Lebensmittel aus Böhmen und Sachsen frei, gestattete die Einfuhr von russischen und polnischen Juchten, von Dubliner Pfundleder und von sächsischen Holzwaren[136]). Bald darauf durften auch die spanische Wolle gegen Erlegung gewisser Gefälle und fremde Lebensmittel in Schlesien, außerdem andere fremde Verzehrgegenstände, namentlich aus Polen, wie Bier, Hülsenfrüchte, Obst, Getreide, Buchweizen, Graupen, Hirse und Grieß, eingeführt werden[137]). Aber auch die Ausfuhr von verschiedenen Artikeln gab man gegen bestimmte Abgaben frei. So wurde die Ausfuhr vom gebleichten und rohen Garn aus Schlesien gegen einen Ausfuhrzoll von 2 Tlr. 8 Gr. vom Schocke wieder gestattet[138]). Ein Patent vom 21. Februar 1787 hob das Verbot der Gold- und Silberausfuhr als für den Handel wie für die Gewerbe gleich verderblich auf[139]). Dagegen blieb das wichtige Wollausfuhrverbot bestehen, und es wurden auch jetzt noch neue Einfuhrverbote erlassen, sobald ein inländisches Fabrikat den Landesbedarf decken zu können schien.

Als die Klagen im Jahre 1787 über das Verbot der Einführung einiger fremder Waren, die teils gar nicht, teils noch nicht in hinlänglicher Menge im Lande verfertigt wurden, immer häufiger und lauter wurden, fand sie der König durchaus begründet, da der Mangel solcher Waren zur „Defraudierung und Contrebande“ Anlaß gebe, mithin das Verbot der Einführung seinen Absichten und Gesinnungen nicht angemessen sei[140]). Gleichzeitig hob er dieses Verbot für 18 vom General-Direktorium namhaft gemachte Artikel auf[141]). Da die Battiste und Kammertücher im Lande weder in zureichender Menge noch von erforderlicher Güte verfertigt wurden, wurde ihre Einfuhr gegen einen Impost von 4 Gr. pro Taler oder 16⅔ % wieder gestattet[142]). Auch das bisherige Verbot des fremden Weinessigs hob der König wieder auf und gestattete dessen Eingang zum inländischen Verbrauch[143]). Auch im nächsten Jahre fielen noch eine ganze Anzahl Einfuhrverbote. Auf einen Bericht des Generaldirektoriums beschloß der König die Einbringung der fremden und der in den westfälischen Fabriken zu Altena und Iserlohn verfertigten Nähnadeln zu erlauben, und zwar sollte für jedes Tausend fremder Nähnadeln ein Impost von 4 Gr., von den anderen aber von 1 Gr. erlegt werden[144]). Das Politische Journal brachte im Jahre 1788 die Nachricht, daß in Schlesien die Einfuhr von 26 fremden Warenartikeln, die unter

---

[136]) Polit. Journ. Jahrgang 1786 II. Bd. S. 1144.
[137]) Polit. Journ. Jahrgang 1787 I. Bd. S. 181.
[138]) Polit. Journ. Jahrg. 1786 II. Bd. S. 1144.
[139]) N. C. C. 1787 Nr. 24.
[140]) Kab-Ord. v. 9. 9. 1787 Rep. 96 B 87.
[141]) Siehe auch Verordnung vom 17. 9. 1787 N. C. C. 1787 Nr. 90.
[142]) Kab.-Ord. v. 31. 5. 1787 Rep. 96B 87.
[143]) Kab.-Ord. v. 18. 6. 1787 Rep. 96B 87.
[144]) Kab.-Ord. v. 24. 4. 1788 Rep. 96B 88.

Friedrich II. verboten waren, wieder erlaubt und von 15 Artikeln die Abgaben herabgesetzt seien[145]). Es waren dies vielerlei Aenderungen, und doch waren sie im wesentlichen unbedeutend. Man hatte wohl einige der drückendsten Erscheinungen beseitigt, das System als solches aber bestehen lassen.

Nur die beiden Punkte, Aufhebung der schädlichsten Monopole und Beförderung des Transitverkehrs, waren eigentlich die beiden einzigen freieren handelspolitischen Grundsätze, die der König immer wieder in seinen ersten Verordnungen betonte. Alle anderen Erlasse und Verordnungen bewiesen, daß man sich von den alten friderizianischen Prinzipien noch nicht trennen konnte. Im großen und ganzen bewilligte und bestätigte der König die Anträge, die von ministerieller Seite gestellt wurden, da er den verantwortlichen Ministern in den wirtschaftspolitischen Angelegenheiten mehr Sachkenntnis als sich selbst zutraute. So konnte es geschehen, daß er trotz wiederholter Betonung seiner Gegnerschaft dennoch mehrere Monopole bestehen ließ, ja, seinem Grundsatz, keine weiteren Monopole zu erteilen, in späterer Zeit auch nicht immer treu blieb.

Als nämlich im Jahre 1794 das Generaldirektorium dem Monarchen einen Bericht einsandte und um Verlängerung eines „Privilegiums privativum" zur Kantenfabrikation bat, erklärte er sich sogar dazu bereit[146]). Das Generaldirektorium hatte seinen Antrag damit begründet, daß der Verbrauch an feinen und gewöhnlichen geklöppelten Kanten so außerordentlich stark sei und der Wert im gesamten Staate auf jährlich 200 000 Rtlr. angenommen werden könne. Da aber nur der 10. Teil dieses Bedarfs im Lande verfertigt werde und die Einbringung aller fremden Kanten seit 1780 verboten sei, werde also der weitere Bedarf zum Nachteil der königlichen Accise-Einkünfte heimlich eingebracht. Um diesem Uebel zu steuern, müsse man alle Arten von Kanten in erforderlicher Menge und in derselben Güte wie die ausländischen Erzeugnisse preiswert im Lande selbst herstellen. Der Unternehmer einer Kantenfabrik zu Potsdam erklärte sich bereit, seine bereits in Westpreußen begonnene Kantenfabrikation zu vergrößern und auch auf Südpreußen auszudehnen. Jedoch stellte er die Bedingung, „daß sein jetziges „Privilegium privativum" zur Kanten Fabrication, welches noch bis zum 1ten November 1795 zu laufen hat, auf andere 6 Jahre, nemlich bis Anfangs des Jahres 1802 nicht nur prolongiret, sondern auch dahin extendiret werde, daß außer den schon im Lande vorhandenen kleinen Fabricken und einzelnen Knöpfern binnen den nächsten 4 Jahren in den alten Provinzien niemanden die Anlegung einer ähnlichen Fabrick concediret werde, selbst wenn ein solcher die Anlage mit 200 Arbeiterinnen machen wolle". Gleichzeitig forderte er die Erlaubnis, in den nächsten 6 Jahren jährlich eine bestimmte Menge fremder Kanten gegen eine Accise- Abgabe von 5 % auf Pässe einführen zu dürfen, da er in den ersten 6 Jahren den Landesbedarf noch nicht gänzlich decken zu können glaubte. Diese Bedingungen bewilligte der König[147]), obgleich sie einem Monopol gleichkamen.

---

[145]) Polit. Journ. Jahrg. 1788 S. 411.

[146]) 26. 4. 1794 Rep. 96 219A Gen. u. Spec.

[147]) Er schrieb an den Rand des vom Generaldirektorium eingereichten Berichts: „Acordirt. Doch muß es nicht gegen privilegia streiten".

Aber auch in der Beförderung des Durchgangshandels war der König nicht immer konsequent, sondern erließ später sogar Verordnungen, durch die auch dieser Handel wieder Einschränkungen erfuhr[148]). Doch in den ersten Jahren seiner Regierungszeit bemühte er sich, ihn auf alle Art und Weise zu befördern und setzte die Abgaben von den ein- und ausgehenden fremden Waren bedeutend herunter. Dadurch entwickelte sich die Frankfurter Messe und nahm immer mehr an Bedeutung zu. Schon am 28. Mai 1787[149]) wurde ein Tarif zur Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangsgefälle zu Frankfurt a. d. O. veröffentlicht, dem am 24. März 1788[150]) ein weiterer folgte. Bald begannen die Polen und Russen ihre Waren in Frankfurt zu kaufen, wodurch der Handel von Königsberg und Breslau große Einbußen erlitt. Da man die aus Frankfurt ausgehenden Waren nicht mehr kontrollierte, so blieb ein großer Teil der angeblich ausgeführten Waren im Lande zurück. Alle ostwärts von Frankfurt gelegenen preußischen Provinzen wurden mit fremden Waren überschwemmt. Frankfurt wurde zum Sitz eines unglaublich großen Schleichhandels. Struensee klagte[151]): „Der gantze District um Frankfurth herum kleidete sich in lauter ausländische Waaren und 4 bis 5 Meilen um Frankfurth herum konte kein ehrlicher Waarenhändler bestehen, der blos einländische Waaren zum Verkauf auslegte“.

Wie groß damals der Schmuggel-Handel war, ist aus den Klagen der Minister und den wiederholten Verordnungen zu ersehen[152]). „Wenn diesem Unwesen nicht bald auf die nachdrücklichste Weise gesteuert wird“, so heißt es in dem Bericht des General-Direktoriums vom 1. Mai 1788, „so ist der Ruin der besten Fabriken und die Auswanderung der besten Arbeiter unvermeidlich“[153]). Am 21. Mai 1788 wurde darauf eine königliche Verordnung erlassen[154]), wonach bis zum 1. August ds. Js. alle fremden Waren außer Landes gebracht sein müßten. Nach diesem Termin beabsichtigte man plötzliche unvermutete Untersuchungen anzustellen, und falls Waren gefunden werden sollten, sie den Besitzern fortzunehmen und diese selbst nach dem Accise-Strafedikt vom 26. März 1787[155]) zu bestrafen.

Welchen Einfluß Woellner auch in diesen Fragen auf den König hatte, zeigt die Tatsache, daß er dem Könige in Charlottenburg einen mündlichen Vortrag über die Konterbande hielt[156]), gleichzeitig arbeitete er einen Plan aus und schickte ihn mit einer ebenfalls von ihm entworfenen und für den Minister v. Werder bestimmten Ka-

---

148) Z. B. im Getreidehandel siehe dort.
149) N. C. C. 1787 Nr. 62.
150) N. C. C. 1788 Nr. 19.
151) In einem Memoire, das er am 29. 10. 1801 an den Kabinettsrat Beyme schickte. Acta Kab. Friedr. Wilh. III. Rep. 89 4E.
152) Aus den wiederholten Klagen der Minister in den Akten erkennt man, daß diese Verordnungen und Maßregeln doch nicht die erhofften Erfolge gehabt haben müssen.
153) Philippson a.a.O. I. S. 270. Ueber den Schmuggel in Schlesien siehe Fechner a.a.O. S. 175 f.
154) N. C. C. 1788 Nr. 32, siehe auch Acc. u. Zoll. Dep. Tit. XXV Sect. 1 Nr. 3 Gen.
155) N. C. C. 1787 Nr. 35.
156) Erwähnt in dem Schreiben Woellners an den König vom 23. 8. 1789 Rep. 96 213B vol. II.

binettsordre an den König[157]), der sich gerade in Schlesien befand. Dieser sollte den Plan und die Ordre dann von dort dem Minister übersenden, „weil man alsdann gar nicht weiß, wer ihn gemacht hat und niemand vermuthen kann, daß selbiger von mir herrühret .... Jederman wird glauben, daß Ew. Königl. Majestät den Plan in Schlesien von jemand erhalten haben. Wenn diese Mittel gegen die Contrebande nicht helfen, so hilft nichts in der Welt!"

Dieser von Woellner entworfene Plan wurde der Gesetzkommission zum Gutachten vorgelegt und dieses Gutachten in der Versammlung des allgemeinen Staatsrats vorgetragen[158]). Das Urteil darüber war einstimmig dahin ausgefallen, daß wegen der großen Härte die Erlassung eines solchen neuen Edikts „sehr bedenklich sey". Man sprach die Ansicht aus, daß das Strafedikt vom 26. März 1787[159]) sein Ziel bisher hinlänglich erreicht habe, und der Minister v. Werder bat, mit der Abfassung und Veröffentlichung eines neuen Edikts vorläufig noch zu warten.

Von allen Seiten wurden die verschiedensten Vorschläge zur Verhütung des Schmuggelwesens gemacht[160]). Die Magdeburgische Provinzial-Accise- und Zolldirektion kam einmal zu dem aufrichtigen und freimütigen Bekenntnis, daß es schwer und beinahe unmöglich sei, zur gänzlichen Verhinderung der fremden im Lande verbotenen und heimlich einzubringenden Fabrikwaren Mittel ausfindig zu machen, „die auf der einen Seite positiv entscheiden und auf der anderen Seite dem Fabricanten und Commercianten nicht zu solcher Last fallen sollten, daß er sein Gewerbe unbehindert forttreiben könnte"[161]). Tatsächlich liefen auch beim König immer wieder neue Klagen über das Einbringen der Konterbandewaren ein. Am 3. November 1789 erließ der König eine von Woellner entworfene Kabinettsordre an den Minister von Werder „wegen der überhand nehmenden Contrebande und Accise Defraudationen"[162]). Tatsächlich konnte auch diese Verordnung das Schmuggelunwesen nicht beseitigen[163]), denn kaum hatte der Minister v. Struensee das Accise-, Zoll-, Commerzien- und Fabriken-Departement übernommen, als der König von seinem neuen Minister einen Plan gegen die Konterbande verlangte. Der Monarch mußte zugeben, „daß das Contrebandiren mit gantz verbotenen und hochimpostirten Waaren ohne Maaßen und Schranken getrieben wird", und daß alle seine „so häufigen und scharfen Befehle gegen das Contrebandiren beynahe gantz ohne Würkung geblieben sind". Vor allen Dingen sollten nach seinem Vorschlag „die Grentzen des Landes auf das Beste gegen alles heimliche Einschwertzen verbotener und hochimpostirter Waaren gesichert werden".

Ein Grund dieses Schmuggelunwesens lag zum Teil auch in der Beförderung des Transitverkehrs. Es sollte sich herausstellen, daß

157) Rep. 96 a.a.O.
158) Bericht Werders an den König Rep. 96 a.a.O.
159) N. C. C. 1787 Nr. 35.
160) U. a. reichte der Geheime Finanzrat Grothe am 14. 9. 1787 Vorschläge ein. Fabr. Dep. XXXIII Nr. 7 vol. I.
161) 19. 10. 1787 Fabr. Dep. a.a.O.
162) N. C. C. 1789 Nr. 74, siehe auch Rep. 96 213B vol. II.
163) Kab.-Ord. v. 26. 10. 1791 forderte von Struensee einen Plan gegen die Konterbande Acc. u. Zoll. Dep. Sect. 14 Nr. 1.

ein größerer Verkehr dieser Art mit der Herrschaft des Schutzzollsystems einfach unverträglich war und nur zur Verstärkung des Schmuggels führte. Der Transithandel selbst und die Einnahmen, die der König durch ihn zu gewinnen hoffte, entsprachen keineswegs den Erwartungen. Im Jahre 1793 ermäßigte der Monarch u. a. den Transitimpost sogar von 3 Tlr. auf 1 Tlr. pro Zentner für die Waren, die über Stettin nach Rußland gingen[164]). Nach der zweiten polnischen Teilung war im März 1794 ein Aufstand der Patrioten gegen das russisch-preußische Vorgehen ausgebrochen. In diese Unruhen griffen Preußen und Rußland ein, und aus diesem Grunde mußte die Durchfuhr von Geld und Kriegsbedürfnissen aller Art durch Südpreußen nach Polen möglichst verhindert werden. Deshalb wurde das nach dorthin bestimmte Transitgut an der Grenze auch wieder Revisionen unterworfen[165]).

Auch in den nächsten Jahren verminderte sich der Transithandel immer mehr, sodaß beschlossen wurde, es zwar bei der Transitabgabe von 3 Tlr. pro Zentner zu belassen, aber das Verwiegen der Güter ganz einzustellen, die Pferdeladung auf 4 Zentner festzusetzen, für jedes Pferd also 12 Tlr. zu erheben[166]).

Der Erfolg der ausgeführten Reformen war also tatsächlich nur sehr unbedeutend. Dem Handel waren diese Aenderungen wohl im großen und ganzen förderlich, aber der gewaltige Schmuggel mußte auch den Kaufleuten äußerst nachteilig sein. Gerade das Schmuggelunwesen veranlaßte den König immer wieder, den Ansichten eines freieren Handels Gehör zu schenken.

2. Neue Verhandlungen über einen freieren Handelsverkehr.

a) Schlesiens Handel und die Berliner Industrie.

In den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. reichten die Kaufleute beim Könige immer wieder Beschwerdeschriften ein, klagten über den zunehmenden Zerfall ihres Handels[167]) und verlangten, auch mit ausländischen Fabrikwaren Handel treiben zu dürfen. Während sich die Fabrikanten stets gegen die Erlaubnis, ausländische Fabrikwaren einzuführen, aussprachen, weil nach ihrer Meinung dadurch die Industrie vernichtet würde, trat der König selbst für größere Handelsfreiheit ein und war gewillt, seinen handelnden Untertanen ebenfalls entgegenzukommen und ihre Klagen abzustellen. Aus diesem Grunde erließ er am 7. Februar 1788 eigenhändig eine Kabinettsordre an den Minister von Werder[168]) und teilte ihm darin mit, daß er selbst an sämtliche Kammern geschrieben habe, um sie zu veranlassen, Deputierte der Kaufmannschaften nach Berlin zu senden, um über Beförderung des Handels zu verhandeln.

Sämtliche Kaufmannschaften Berlins wurden am 25. Februar auf das Rathaus befohlen, wo ihnen der Kammerpräsident v. Voß

---

[164]) 14. 2. 1793 Struensee an die Provinzialaccise u. Zolldir. zu Stettin Acc. u. Zoll. Dep. Tit. XLVII Sect. 2 Nr. 3 vol. II.
[165]) 7. 10. 1794 Acc. Zoll. Dep. a.a.O.
[166]) 29. 6. 1797 Befehl an die I. kurm. Provinzialaccise und Zolldirektion. Acc. u. Zoll. Dep. Tit. XLVII Sect. 2 Nr. 3 vol. II.
[167]) Accise- u. Zolldep. Prov. Ostpreußen Tit. XXVII Nr. 9. 2.
[168]) Accise- u. Zoll-Dep. Tit. XXVI Sect. 1. Nr. 3 vol. II.

des Königs Willen bekannt gab und von ihnen forderte, Vorschläge zu machen, „wie den inländischen Manufacturen aufzuhelfen, das Bedürfnis auswärtiger Waaren zu vermindern und die Hinderniße wegzuräumen wären, die dem Flor des Commerz noch im Wege stünden“[169]).

Außerdem teilte man dem Etatsminister Grafen v. Hoym[170]) mit, daß auch die Breslauer Kaufmannschaft an den Kommissionssitzungen teilnehmen sollte. „Es soll alles gründlich erwogen und näher untersucht werden“, bemerkte der König, „denn ich will den Handel gerne favorisiren und zwar in allem, was N. B. die Staatseinkünfte und die Bevölkerung nicht schwächt. Die Sache ist, wie Ihr selbst einsehen werdet, zu wichtig, als daß der Entschluß darüber sogleich genommen werden könnte“[171]).

Die Breslauer Kaufmannschaft hatte tatsächlich allen Grund, unzufrieden zu sein, denn der Manufaktur- und Produktenhandel Schlesiens hatte in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. abgenommen[172]). Besonders der Leinenhandel war im Rückgang begriffen[173]), da man in den Absatzgebieten Spanien und Portugal, von wo die Waren teilweise nach Amerika weitergeleitet wurden, selbst Leinwandwebereien anzulegen begann und zu deren Schutze besondere Maßnahmen traf. Eine spanische Verordnung setzte fest, daß nur ein Drittel fremde, dagegen zwei Drittel heimische Waren nach Amerika ausgeführt werden sollten, und Portugal brauchte zum inneren Bedarf fast ⅔ aller schlesischen Leinwand weniger als dreißig Jahre vorher. Aber auch der Handel mit Polen und Rußland hatte sich vermindert. Jetzt reichte die Breslauer Kaufmannschaft verschiedene Handelsverbesserungsvorschläge ein. Sie forderte freien Handel mit verschiedenen englischen, Nürnberger und steiermärkischen Waren und Aufhebung der deshalb ergangenen Verbote und festgesetzten Imposte[174]). Besondere Unterstützung fand sie bei ihrem Minister v. Hoym[175]), der wiederholt mit freieren Ansichten hervortrat. Er hatte sich den physiokratischen Ideen und Theorien ergeben und gab wiederholt seiner Abneigung gegen Verbote Ausdruck[176]), klagte über das Daniederliegen des Transitverkehrs und meinte, es komme nicht immer auf eine vorteilhafte Handelsbilanz an, sondern darauf, daß dem Volke Auskommen und Arbeit verschafft werde[177]). Er reichte dem Könige eine Denkschrift ein, die dieser zur Begutachtung dem Geh. Finanzrat v. Struensee, dem späteren Minister im General-

---

169) Accise- u. Zoll-Dep. a a.O. Kab.-Ord. v. 7. 2. 1788; siehe auch Polit. Journ. Jhrg. 1788 1. Bd. S. 410.

170) Seit 1770 Chefpräsident sämtlicher Kammern in Schlesien. Klaproth: a.a.O. S. 451.

171) Kab.-Ord. v. 16. 3. 1788 Rep. 96B 88.

172) Rep. 96 249B, Generalbericht über den Zustand Schlesiens, 23. 8. 1787.

173) 1786/87 um 1 277 369 Rtlr. gegen 1785/86 abgenommen.

174) Rep. 96 219A. Kab.-Ord. v. 27. 3. 1788. Rep. 96B 88. Kab.-Ord. v, 31. 3. 1788.

175) In späteren Jahren erklärte der Minister v. Hoym einmal, daß aller Ansporn zur Vervollkommnung in der Konkurrenz mit den noch vollkommneren Fabrikaten des Auslandes liege. 5. 6. 1804, Rep. 89 4B.

176) Dyhrn: Hauptbericht des Ministers Graf Hoym S. 130 ff. Ueber Hoyms Physiokratismus: Fechner, Handelspolit. Beziehungen S. 522 Anm. 1.

177) Ersichtlich aus dem Gutachten Struensees vom 10. 3. 1788.

direktorium, weitergab[178]). Das erforderte Gutachten Struensees setzt sich mit dem Handel und dem Fabrikensystem Schlesiens auseinander.

Die Principia des Kommerztraktats vom Jahre 1775, heißt es hier, hätten den ganzen polnischen Handel von Breslau vertrieben, sodaß Polen, Russen, Mazedonier, Armenier, Moldauer usw. in Breslau nicht mehr kauften und nicht einmal mehr durch Schlesien durchzögen. Hoyms Meinung sei, „daß man in Schlesien die Concurrenz aller auswärtigen Fabrikwaaren gestatten möchte, jedoch so, daß man deren Eingang in das Land zum Vortheil der inländischen Fabriken mit 15 p. C. erschwere". Schlesien könne die Konkurrenz der auswärtigen Waren wohl aushalten, da die schlesischen Waren verhältnismäßig wohlfeiler seien als die fremden. Aus diesem Grunde würden sie immer das Uebergewicht behalten. Struensee riet in seinem Gutachten[179]) davon ab, die Einfuhr fremder Waren gegen eine gewisse Abgabe in Schlesien zu gestatten: „Allein, wenn diese Einfuhr gleich den Schlesiern nach meiner völliger Ueberzeugung nicht schadet; so kann ich dis doch nicht in Rüksicht auf die übrigen dem Preußischen Scepter unterworfenen Provinzien und am allerwenigsten in Rüksicht auf Berlin behaupten." Durch die Eroberung Schlesiens und den dort eingeführten Fabrikenzwang habe die Einwohnerzahl Berlins um 50 000 Seelen zugenommen. Er sei der Meinung, daß, falls man in Schlesien die Einfuhr freigebe, dieses für die Berliner Fabriken sicher von größtem Nachteil sein werde. „Ich gebe gern zu, daß viele von unseren hiesigen Fabriquen nicht zwekmäßig angelegt sind, ich gebe zu, daß es in vielen Fällen beßer wäre, wenn sie gar nicht existirten. Ich gebe zu, daß es den Schlesier sehr geniret, daß er keinen anderen Marktplatz zum Ankauf seiner Fabrikwaaren als Berlin hat. Aber eben deswegen, weil die fabriquen schlecht angelegt sind, weil der hiesige Arbeiter nicht fleißig und sparsam genug ist, weil er zu eigensinnig auf den einmal gelernten Schlendrian bestehet, fürchte ich, daß der Schlesier, sobald ihm Freyheit gegeben wird, sich von Berlin wegwendet. Und damit sind also 100 000 Menschen und mehr außer Brod und Nahrung gesetzt ...." Struensee fährt in seinem Gutachten fort: „Ich bin im Gantzen sehr für die Freyheit des Handels, ich würde auch niemals solche Fabriquen Einrichtungen anrathen als verschiedene allhier gemacht sind. Aber auf der anderen Seite muß doch das allgemeine Wohl des Staats allen anderen Betrachtungen vorgehen, und wenn eine gewiße Anzahl von Menschen in eine gewiße Kette von Arbeit gesetzt sind, wodurch sie ihren Unterhalt bekommen, so darf man wol diese Kette nicht zerreißen, wenn man nicht den daran arbeitenden Menschen andere Auswege zu ihrem Unterhalt anweiset. Das eintzige wahre, nicht nur unschädliche sondern selbst dem König und den preußischen Staaten höchst vortheilhafte Mittel, vollkommene Freyheit dem Kaufmann in seinem Gewerbe zu gestatten, liegt in der Verbeßerung unserer Fabriken. Dis Mittel wirkt zwar langsam, wenn man aber bey richtig erwählten Grundsätzen unermüdet zur Erreichung des Endzwecks fortarbeitet, so werden davon auch die herlichsten Folgen zu erwarten seyn." Eingehend auf die Hindernisse, die der schlesische Handel durch den Kommerztraktat mit Polen vom Jahre 1775 erlitten

[178]) Rep. 96 249 Q.

hat, heißt es in dem Gutachten weiter: „Ich bin darin mit dem Grafen von Hoym völlig einig, daß die darin von Seiten der ehemaligen frantzösischen Regie angenommene Principa gantz unrichtig und für unseren Handel destructiv sind. Der nach diesen Grundsätzen abgefaßte Zoll Tarif war auch in der That ein Accise Tarif; und wenn die Polen sich demselben unterwerfen müßten, so hätten wir in der That von ihnen landesherrliche Abgabe erhoben.“ Sein Vorschlag ging dahin, sich nach österreichischen Prinzipien zu richten und von den Polen, Russen usw. keinen höheren Einfuhrzoll auf die mitgebrachten Waren als im Oesterreichischen zu erheben. Beim Ausfuhrzoll für die in Breslau oder in ganz Schlesien von Fremden gekauften Waren und beim Durchgangsverkehr solle man sich ebenfalls nach österreichischen Zollrollen richten. Fremden in Schlesien verbotenen Gegenständen gebe man aber die Durchfuhr frei.

Dieses Gutachten reichte Struensee dem König ein. Dieser befahl über den von dem Minister Hoym gemachten Vorschlag, den Handel und den Verbrauch fremder Fabrikwaren gegen 15 % Impost zu gestatten, doch noch besondere Untersuchungen anzustellen und ihn auch vom Kommerz- und Manufakturkollegium zu prüfen. Der Minister v. Werder gibt seine Meinung über diese Frage kund[180]). „Das Fabriquen System“, so meint er, „ist mit dem der population so genau verbunden, daß man nicht Behutsamkeit genug anwenden kann, wenn es darauf ankömmt, diese Verbindung aufzulösen, oder in ein anderes Verhältnis zu bringen. Und so wahr es auch an sich seyn kann, daß eine Fabrique, welche mit einem avanço von 15 pro Cent nicht besteht, den Nahmen einer nützlichen Fabricke nicht verdiene, und es kein Schade sey, wenn sie aufhöre, um so viel anders erscheint doch selbige, wenn man die Familien berechnet, welche von einer dergleichen Fabricke, und sollte es auch durch Landesherrliche Unterstützung gewesen seyn, gelebt haben, und welche bey deren plötzlichen Unterbrechung entweder aus Mangel umkommen oder aus dem Lande emigriren müßen. Letzteres ist nun wohl in Ansehung Schlesiens um so mehr mit allen Kräften zu verhindern, da der Kayser auf nichts so aufmerksam ist, als die dasige Königliche Unterthanen an sich zu ziehen.“ Darauf wurde mit den kaufmännischen Deputierten der Stadt Breslau und den Berliner Fabrikanten in Gegenwart des Ministers v. Werder, der Geh. Finanzräte Simpson und Saltzmann eine Konferenz abgehalten[181]). Die Breslauer erklärten sich bereit, um den fast ganz verloren gegangenen Verkehr mit Polen und Rußland wieder herzustellen, gegen ¼ ausländischer Waren jedesmal ¾ inländischer Fabrikwaren dem Fabrikanten abzunehmen. Die Konferenz stellte den Antrag, daß der Breslauer Kaufmannschaft die Einfuhr der ganz feinen Tücher, der seidenen und halbseidenen Waren, der feinen wollenen Zeuge und der baumwollenen Waren, sowie aller seidenen und halbseidenen Bänder erlaubt werde. Den Breslauer Kaufleuten wurde die Freiheit, ausländische Fabrikwaren einzuführen und en detail zu verkaufen, zugestanden.

Die Berliner Fabrikanten sprachen sich gegen die den Breslauern gewährte Freiheit aus, weil diese Verordnung „die industrie ersticken und den gänzlichen Verfall der Landes fabriquen nach sich ziehen werde“, und reichten eine Vorstellung beim König ein. Die

---

[180]) Bericht Werders zu Hoyms Bemerkungen Rep. 96 a.a.O. 13. 3. 1788.
[181]) Rep. 96 219A 4. 4. 1788 Polit. Journ. Jhrg. 1788 I. S. 410.

Antwort des Königs zeugt von dem Verständnis für einen freieren Verkehr[182]). .... „Allein ich finde ihre deshalb geführte Klagen ungegründet; denn wenn sich die Fabricanten nur beeifern, ihren Waaren die Schönheit der Auswärtigen und dieselbe Güte zu verschaffen und billige Preise zu stellen, so wird ihr zeitheriger auswärtiger Absatz, sich gewiß nicht verringern, und die Concurrenz auf einigen wenigen Märkten dienet gerade dazu, sie zur Industrie zu ermuntern. Was aber das besorgte Verſement fremder Waaren ins Land betrift, dafür sichert sie das Aversum von Einländischen fabriquen Waaren, wozu sich die Breslauische Kaufleute anheischig gemacht haben; und dadurch werden diese Fabricanten immer Absatz genug haben, wenn sie sich zumahl bemühen, ihren Waaren die Beschaffenheit zu geben, daß der Kaufmann solche, denen Abnehmern, zugleich mit denen fremden, vor Augen legen kann. Aus diesen Gründen wird es Euch nicht schwer werden, die billig denckende Fabricanten von dem Ungrunde ihrer Besorgniße und Klagen zu überzeugen, und Ich hoffe, daß Ihr sie dadurch völlig beruhigen werdet."

Das Ergebnis dieser Verhandlungen war schließlich, daß den Breslauer Kaufleuten erlaubt wurde, „zur Wiederbelebung des Verkehrs mit den Polen und Russen" verschiedene ausländische Waren führen zu dürfen. Der auf diese Waren gelegte Impost wurde auf 6 % festgesetzt und mußte beim Eingang erlegt werden[183]). Um die Ausfuhr nach Rußland und Polen zu befördern, wurde kein Ausgangszoll erhoben. Und in der Tat stieg sie im Jahre 1788, und Breslau versandte an wollenen und leinenen Waren für 1 668 412 Rtlr., während die Summe im Jahre 1787 geringer ausgefallen war[184]).

b) Vorschläge zur Preußischen Wirtschaftspolitik.

Am 7. Februar 1788 wurden den Geh. Kommerzienräten Du Bosc, Sympson und dem Kommerzienrat Saltzmann aufgetragen[185]), „einen Entwurf zum Plane auszuarbeiten, wie das Commercium freyer als bisher gemacht, die vielen Verbote ausländischer fabriquen und anderer Waaren aufgehoben und zugleich das Fabrikenwesen in Aufnahme erhalten werden könne". Darauf reichten die Räte dem Könige einen „Entwurf, wie die Vereinigung des Fabriquen und Handlungs Systems in denen Kgl. Preußischen Staaten wahrscheinlich möglich ist"[186]), ein. Ihre Vorschläge gingen dahin, in Preußen, das hauptsächlich vom Handel lebe und keine Fabriken besitze, einen freien Handel zu gestatten. Für die Länder mit den vielen Fabriken, — die Mark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt — wurde ein Impost von 6 % auf alle bisher verbotenen Waren und ihre erlaubte Einfuhr vorgeschlagen. Für das ansehnliche Fabriken und Bergwerke besitzende Schlesien lautete ihr Vorschlag: ebenfalls freier Handel mit etwas höheren Abgaben als Preußen und etwas geringeren als in den Marken, wenn sich Schlesien zu einem billigen

---

182) Kab.=Ord. v. 9. 5. 1788 Rep. 96B 88. Siehe auch Stadelmann: a.a.O. S. 186 f. Urk. 28.
183) 25. 7. 1788. Rep. 96 249Q.
184) Polit. Journ. Jhrg. 1789 I. S. 634.
185) Acc. u. Zoll=Dep. Tit. XXVI. Sect. 1 Nr. 3 vol. II. Gen.
186) Acc. u. Zoll=Dep. a.a.O. vol. II u. III. S. auch Rep. 96 219 A.

„aversum“ verstünde. Fremde Tücher und Leinwand aber sollten fernerhin zum inländischen Absatz in Schlesien, den Marken und Pommern verboten sein und nur zum auswärtigen Handel eingeführt werden dürfen. Der König bestätigte eigenhändig den Eingang dieses Entwurfs und betonte: „Die haupt Sache was hiebei wohl zu observiren und genau zu balanciren sein wird ist das die staats Revenuen nicht verlihren, und das die ouvriers bei den Fabriquen ihre nahrung behalten, ehr kann nichts deçidirt werden bis diese puncte solide durch calculirt sind“[187].

Gegen diesen Plan der drei Commerzienräte reichte des Königs Günstling, der Geh. Oberfinanzrat v. Woellner, sein Votum ein[188].

> .... „Wenn es nicht möglich ist“, so erklärte Woellner, „beide (Commercium und Fabriquen) zu erhalten, so muß man das Commercium in den Preuß. Staaten seinem Schicksal überlassen, und nur für Fabriquen sorgen, wodurch die Bevölckerung geschiehet. Verdammt sei jedes Kaufmännische Systême das die Fabriquen ruinirt.“ .... „Alle Könige von Preußen haben also das Fabriquen Systême angenommen, und haben sich nun beinahe ein Jahrhundert wohl dabei befunden, solches dem freien Commercio vorzuziehen. Das Preuß. Commercium hat sich bisher immer géniren müssen und muß es auch künftig thun oder es richtet unsäglichen Schaden an. Freyer Handel ist für die Preuß. Staaten ein Unding und existirt nur in dem Kopfe des Kaufmanns, der gern ohne Mühe mit Contrebande handeln will; oder aber ein Ungeheuer, welches unsere blühenden Fabriquen wie der Wolf das Schaaf verschlingen wird.“
>
> Woellner schließt sein Votum mit den Worten:
>
> „Der Schluß meines Voti gehet also dahin:
>
> 1. Um Gottes Willen keine General-Veränderung im Ganzen mit dem Commerzio vorzunehmen, sondern den Kaufmann wie bisher den Handlanger der Fabriquen sein und bleiben zu lassen, und im Allgemeinen nichts weiter, weil sonsten die Staats Maschine eine Erschütterung und heftige Revolution erleidet, die von traurigen Folgen sein und werden kann.
>
> 2. Den von Sr. Königl. Majestät bereits aprobirten Plan, Commissarien in die Provintzen zu schicken zu executiren.
>
> 3. Allenfalls in Schlesien und Preußen den Vorschlag der Breslauer Kaufleute, ein Virtheil fremder Waaren gegen drei Virtheile einländische zu debitiren, mit nöthigen Cautelen und Restrictionen anzunehmen, weil das Locale diesen Plan zu begünstigen scheint.
>
> 4. Die Marken aber vornehmlich, wo der Haupt Sitz der Landes-Fabriquen sich befindet, vor allen fremden fabricatis wie vor der Pest zu verwahren und allen Contrebandiers die Hälse zu brechen.“

Dieses Gutachten zeigt, daß auch Woellner seine früher so leidenschaftlich vertretenen Prinzipien jetzt, nachdem man die ersten Versuche angestellt hatte und der Erfolg nicht den Erwartungen entsprach, aufgab. Wahrscheinlich hatte auch er erkannt, daß eine Verwirklichung seiner früheren radikalen Forderungen für die Industrie

---

[187] Kab.-Ord. v. 14. 3. 1788 Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.
[188] Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. vol. III.

eine ernste Gefahr bedeuten mußte, deren Auswirkungen man noch nicht zu erkennen vermochte. Dann aber mußte er, dem in erster Linie daran lag, sich die Gunst des Königs zu erhalten, auch davor zurückschrecken, die Verantwortung für künftige Verordnungen zu übernehmen, deren Erfolg noch ungewiß war, zumal da die anderen Ratgeber des Königs dem alten System durchaus treu blieben. So hatten sich auch die Räte v. Beyer[189]) und v. Grothe[190]) in ihren eingereichten Gutachten für Beibehaltung des Fabrikensystems ausgesprochen.

Am 10. April 1788 hatte der Minister v. Werder dem Könige seine „Principia, wonach künftig die Verbindung zwischen Commercium und Fabriken System einzurichten seyn würde“, eingereicht[191]).

Als fester Grundsatz müsse angenommen werden, so führte er in seinem Gutachten aus, „daß man die einländischen mit so vielen Kosten errichtete und erhaltene Fabriquen, auf welche ein großer Theil der Population, des National Reichthums und selbst des Commercii beruhet unter keinerley Umständen und auf keine Bedingungen sinken laße, sondern vielmehr an deren möglichsten Verbeßerung unaufhaltsam fortarbeite“. Dies sei durch einen sicheren Absatz im Innern zu erreichen. Deshalb müßten „alle diejenigen ausländischen Waaren, welche im Lande in hinlänglicher quantität fabricirt werden, zum inneren Verbrauch ferner verboten bleiben“. Um den Handel in den Städten Breslau, Königsberg in Preußen und Memel, die vor Errichtung des Fabrikenzwanges von den Russen und Polen häufig besucht und deshalb blühend gewesen seien, wieder emporzubringen, schlage er vor, „daß den Kaufleuten zu Breslau, Königsberg, Memel und Elbing erlaubt werden möchte, ausländische seiden, feine baumwollen (doch mit Ausschluß der Cattune) Leder und feine Tuch Waaren in offenen Laden zu führen und en gros und en detail zu verkaufen; jedoch müße der debit gedachter Waaren außer diesen Städten im Lande schlechterdings verboten und, wenn dergleichen an getroffen würden, als Contrebande behandelt werden“. Breslau habe sich schon bereit erklärt, gegen einen Teil ausländischer Waren drei Teile Landesfabrikate zu nehmen, eine Maßnahme, die auch der Etatsminister v. Hoym unterstütze.

Dadurch würde die Konterbande, so vermutete Werder, wenigstens in den zum freien Handel vorgeschlagenen Städten gänzlich aufhören, aber auch die Fabriken keinen Schaden erleiden. In den übrigen Provinzen bleibe aber aller Absatz und Verbrauch ausländischer Manufakturwaren nach wie vor verboten.

„Wenn nun auf solche Weise“, so heißt es in diesem Gutachten weiter, „der eigentliche Handel mit dem Auslande eingeleitet werde, so würde es nur darauf ankommen, die speciellen auf jede Provintz paßende Einrichtungen in Ansehung der Accise und Zoll Tarifs Formalitaeten etc. zu reguliren, dies ist resp. Schlesiens durch einen im vorigen Jahre von dem Comb.Dept. dorthin geschickten Com-

---

189) Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. Daß Beyer vollständig auf dem Boden des Merkantilsystems und der Bevormundung des Handels stand, beweist seine Denkschrift vom Januar 1787, abgedruckt bei Philippson, a.a.O. I S. 246

190) Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. vol. III.

191) Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. vol. II. Gen.

missarium mit völlig gutem Erfolge bewerkstelligt und von selbigem unter Direction des Grafen von Hoym Excell. mit Zuziehung der Cammern, Directionen und Kaufleute ein so befriedigendes Regulatif getroffen worden, daß die darauf Bezug habende Accise und Zoll Tarifs Sr. Königl. Maj. nächstens werden vorgelegt werden können. Auf eben diese Art müßte man nun auch mit den übrigen Provintzen verfahren unter Mitwirkung der resp: Cammern, Directionen Admiralitaets Collegiorum, wo dergleichen vorhanden, und Kaufmannschaften, alle von den Deputirten gethane Anträge mit den Local Verhältnißen vergleichen und darnach die sichern principia zur künftigen Einrichtung entwerfen, welche denn allhier mit den H. Prov: Depts. Minist. durchzulesen, zu berichtigen und endlich Sr. Königl. Maj. zur Genehmigung vorzutragen seyn würden."

Die von Werder eingereichten Vorschläge sollten auf Befehl des Königs vom Accise- und Commerzien-Departement genau geprüft und erwogen werden[192]).

Schon am 24. April erstattete das Generaldirektorium dem Könige einen Bericht und teilte ihm mit, daß es den vom Etats-Minister von Werder entworfenen Grundsätzen „zur Einrichtung der Verbindung zwischen Commercial und Fabriquen System" insofern beitrete, „daß solche bey Ausarbeitung der speciellen und detaillirten Plans für jede Provintz zum Grunde gelegt werden" könnten. Darauf billigte der Monarch diese Principien[193]) und befahl dem General-Direktorium, „daß für jede Provintz eine eigene Commission angeordnet werde", und „daß zu denen Commissarien durchaus unpartheyische Subjecte und solche sichern und zuverläßigen Männer ausersehen und ernannt werden, die sich durch Integriteet ausgezeichnet haben". Gleichzeitig gab der Monarch dem General-Direktorium auf, alles weitere zu verfügen und einen vollständigen Plan einzuschicken.

Eine ganze Anzahl Kaufmannschaften hatten zur Verbesserung des Handels Vorschläge eingereicht[194]), u. a. die Stettiner Kaufmanns-Deputierten[195]), ebenso die Deputierten der Kaufmannschaften zu Elbing, Magdeburg[196]) und Königsberg, die um Freigabe des Handels mit ausländischen Waren nach dem Auslande baten[197]). Der König genehmigte, daß zu der zur Ausarbeitung eines Kommerzialsystems ernannten Kommission die Kammerpräsidenten jeder Provinz, einige

---

[192]) Kab.-Ord. v. 11. 4. 1788 Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. vol. II,

[193]) Kab.-Ord. v. 25. 4. 1788 Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.

[194]) Die Kaufmannschaften traten fast sämtlich für einen freien Handel ein, vgl. den Bericht Werders an den König vom 2. 4. 1788: „Es erfordert im übrigen meine Pflicht, Ew. Königliche Majestät vorläufig allerunterthänigst anzuzeigen, daß die mehresten der Kaufleute bis jetzt noch keine andere als solche Vorschläge gethan haben, welche auf einen ganz freyen Handel, folglich auf den Untergang der so wichtigen Landesfabriquen, auf Verminderung der Abgaben, folglich auf Schmälerung Ew. Königlichen Majestät Revenues und auf Abschaffung aller Formalitäten als des einzigen Mittels zur Abwendung der Contrebande angetragen haben". Rep. 96. 219A.

[195]) Kab.-Ord. v. 15. 4. 1788 an Werder und an die Deputierten der Stettiner Kaufmannschaften. Rep. 96B 88.

[196]) Kab.-Ord. v. 10. 4. 1788 an Werder.

[197]) Kab.-Ord. v. 27. 4. 1788 an das Gen.-Dir. a.a.O.

Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammern und der Accise-Direktionen, sowie einige Mitglieder des Admiralitaetskollegiums zu Königsberg hinzugezogen würden. Daneben sollten auch einige Deputierte der Kaufmannschaften zugegen sein[198]).

Sämtliche Mitglieder des kombinierten Departements waren der Meinung, „daß eine allgemeine Handelsfreyheit mit solchen fremden Waaren, wovon die einländische Fabrication theils noch sehr zurück, theils noch nicht zur Vollkommenheit gebracht wäre, ohnmöglich nachgegeben werden könnte, denn die Fabriquen würden zu Grunde gehen, große Summen außer Landes geschleppt und die Population vermindert“[199]).

Durch die Kabinettsordre vom 20. Mai 1788 an den Etats-Minister von Werder billigte der Monarch die vom Kombinierten Departement gemachten und vom Minister dem König mitgeteilten[200]) Vorschläge. „Ich habe aus Eurem Berichte vom 16. d. ersehen“, so heißt es in dieser Ordre[201]), „wie weit die Einrichtung des Commercii nun mehro gediehen ist. In Antworth darauf mache Ich Euch hiedurch bekannt, daß es Meinem vorherigen Beschluße nach dabey sein Verbleiben behält, daß wegen der in denen Marcken, Magdeburg, Halberstadt und Pommern vorhandenen wichtigen fabriquen in diesen Provintzen kein freier Handel gestattet werden kann.

In Ansehung des Handels in Schlesien, hatt es bey Meiner bereits erlaßene ordre gleichfals sein Bewenden. Auch einigen Preußischen Städten soll, unter gewissen Einschränkungen, der gros und detail Handel mit ausländischen fabriquen Waaren nachgegeben werden. ...

Die Grafschaft Hohenstein behält die ihr zugestandene Handlungsfreiheit um so mehr, da die Lage dieses Ländchens die Verhütung der Contrebande untunlich macht und das von dasigen Kaufleuten übernommene aversum die Landes fabriquen schadlos hält.

Was endlich die Einleitung einer gleichmäßigen Einrichtung im Saal Creise und der Grafschaft Mansfeldt betrift, so genehmige Ich hirdurch, daß Ihr des Behufs den Geheimen Finanz Rath v. Beyer die Commission auftraget und solcher Gestalt diese Sache in völligen Gang bringet.“

Aufgabe der Kommissionen war es jetzt, die in der Ordre genehmigten und noch nicht zur Ausführung gebrachten Vorschläge zu verwirklichen.

c) Neuordnung des Accise- und Zollwesens in Preußen.

Nachdem der König in seiner Kabinettsordre vom 20. Mai 1788 erklärt hatte, einigen preußischen Städten freien Handel mit ausländischen Fabrikwaren gestatten zu wollen, arbeiteten die Geheimen Räte des Generaldirektoriums einen Plan zur Neuregelung des Accise- und Zollsystems in der Provinz Preußen aus, der von sämt-

---

198) Rescript v. 7. 5. 1788 Acc. und Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen und Litauen XXVII Nr. 9.

199) Bericht Werders v. 16. 5. 1788. Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. und Tit. XXVI Sect. 1 Nr. 3 vol. II Gen.

200) Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.

201) Rep. 96B 88 und auch Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.

lichen Departements des Generaldirektoriums geprüft und dem Könige vorgelegt[202]) wurde, der ihn darauf billigte.

Danach wurde der Grenzzoll in Ostpreußen und Litauen aufgehoben, den Handelswaren[203]), die als Gegenstände des überseeischen Verkehrs betrachtet wurden, ganz gleich, ob sie polnischer oder russischer Herkunft waren, die Handelsfreiheit gewährt, wenn auf der Grenze ihre Bestimmung nach Königsberg und Memel angezeigt und sie in diese beiden Handelsstädte eingeführt wurden. Wurden diese für zollfrei erklärten Handelsartikel aber aus Königsberg oder Memel nach anderen Städten versandt, so sollte am Bestimmungsort die volle Konsumtionsaccise erhoben werden. Alle anderen Waren blieben aber dem Grenzzoll und den geordneten Acciseabgaben unterworfen. Dagegen sollten alle Material-, Mineral-, Gewürz-, Manufaktur- und Galanterie-Waren, die aus Königsberg und Memel, sowie den übrigen Städten des ostpreußischen und litauischen Departements nach Polen oder Rußland ausgeführt wurden, von Erlegung eines Ausgangszolles befreit sein, ebenso jegliche Ausfuhr-, Grenz-Declaration und Revision, sowie die mit den Begleitscheinen üblich gewesenen Formalitäten von jetzt ab fortfallen. Ausgenommen waren Wein und Branntwein, auf denen geringe Zollgefälle lagen, Vieh, rohe Materialien und alle von Elbing, Westpreußen und anderen königl. Provinzen nach Polen, Kurland und Rußland ausgehenden Waren aller Art.

Mit einigen Ausnahmen wurde jetzt in den Provinzen West-, Ostpreußen und Litauen ein freier Verkehr mit allen fremden Fabrik- und Manufakturwaren gestattet. Doch mußten sich die Kaufleute von inländischen wollenen, baumwollenen, seidenen und halbseidenen Waren verpflichten, eine Summe als Aversum zum Verkauf in- und außerhalb Landes jährlich zu übernehmen. Dieses System wurde probeweise auf drei Jahre genehmigt. Königsberg sollte für 187 498 Rtlr., Memel für 7 525 Rtlr. und Elbing für 10 270 Rtlr. Waren aus den inländischen Fabriken diesseits der Weser und Weichsel zum Verkauf in Empfang nehmen. Die Kaufmannschaft zu Elbing reichte sofort gegen das neue System Beschwerden ein, weil dadurch Königsberg ein allzu großes Uebergewicht erhalten und ihr Verhältnis zu Danzig und seinen Vorstädten gelitten habe[204]).

Hatte man seit Herbst 1789 teilweise die neuen Verordnungen zur Ausführung gebracht, so wagte man doch nicht mit der letzterwähnten Bestimmung, der Freigabe des Handels mit fremden Manufakturwaren im Lande sowohl als außerhalb Landes, einen Versuch zu machen. Der Ausführung standen zu viele Schwierigkeiten entgegen[205]). Dazu kam, daß im Jahre 1791 ein Ministerwechsel eintrat und der neue Minister v. Struensee jetzt erklärte[206]):

---

[202]) Acc. u. Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen u. Litauen Tit. XXVII Nr. 10 vol. II 1790.

[203]) Dazu gehörten: Pott-, Blau-, Weedasche, Borsten, Flachs, Hanf, Bock- und Ziegenfelle, Kalb- und Schaffelle, Hanföl, Talg, Wachs, Leinen, Juchten, Garn, Dublinleder, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Leinsaat, Rindhäute, Hirsch- und Elenhörner, Leinöl, Leinwand, Salpeter, Anis, Bibergeil, Segeltuch, Sohlleder, Hanfsaat u. a.

[204]) Acc. u. Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen und Litauen Tit. XII Nr. 18 vol. I.

[205]) Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.

[206]) 18. 12. 1791 a.a.O.

„Aversum ist in praxi nicht ausführbar. Dadurch wird der Sporn zu mehrerem Fleiß in unseren Fabriken erstickt. Daß immer so viel Teile einländischer Waaren gegen einen Teil ausländischer Waaren gekauft werden müssen, ist teils nicht praktisch, teils gibt es Gelegenheit zu den größten Defraudationen."

Dann aber sprach sich auch das Generaldirektorium gegen diese beabsichtigten Pläne aus[207]): „Wir glauben auch nicht, daß es dem im Zusammenhang betrachteten Nahrungsstand des ganzen Reichs angemessen ist, eine so wichtige Provinz, als der Theil Preußens diesseits der Weichsel ist, außer der Fabrikverbindung mit den übrigen Provinzen zu setzen, indem bey dergleichen Einrichtung die Nothwendigkeit erfordern würde, daß, um die Contrebande mit ausländischen Fabrik Waaren nach der nächst angrenzenden Königl. Provinz, nemlich west- Preußen und von dort in die weiter belegene Königl. Länder zu verhüten, Grenz Brigaden längs der Weichsel angestellt werden müßen .... Daher wir der pflichtmäßigen Meinung sind, daß der Theil Preußens ienseits der Weichsel zu dem allgemeinen Industrie System zugezogen werden müße. Es scheint auch, daß das Gesuch der Königsbergschen Kaufmannschaft sehr gut mit dem fabriquen System bestehen kann." Es könne der preußischen Kaufmannschaft, ohne Nachteil für das Fabrikeninteresse, nachgegeben werden, mit allen fremden Fabrikwaren zu handeln, wenn diese Waren in den Accise- und Zollbüchern „gehörig annotiret" würden und wenn damit nur ein Handel en gros getrieben und der wirkliche Ausgang dieser Waren genügend documentiert werden würde. „Um nun den Kaufleuten in Königsberg und überhaupt in Preußen allen irrigen Wahn zu benehmen, als ob sie Erlaubnis bekommen würden, mit fremden Waaren nach Wilkühr im Lande und außerhalb Landes en gros und en detail zu handeln", beantragte das Generaldirektorium, daß dieser Handel mit fremden im Lande verbotenen Fabrikwaren bloß in großen Handelsstädten getrieben, daß er bloß en gros geführt werden dürfte, daß alle Bestände von fremden verbotenen Manufakturwaren unter Kontrolle der Accise- und Zollämter stehen und der Ausgang der fremden verbotenen Waren „documentiert" werden müßte. Durch die Kabinettsordre vom 21. Dezember[208]) 1791 genehmigte der König diese vier Punkte, fügte aber gleich hinzu, daß er gegründeten Vorstellungen gleichfalls Gehör schenken werde, „um der Localität angemessene Ausnahmen davon zu machen"[209]). Aehnlich sprach er zu dem Etatsminister v. Werder, der beim König ein Votum eingereicht und diesem neuen preußischen Commercialsystem nicht zugestimmt hatte[210]).

Als das Generaldirektorium darauf der Königsberger Kaufmannschaft bekannt gab, daß der König die den preußischen Kaufleuten im Jahre 1789 im neuen Kommerzsystem bestätigte Erlaubnis, gewisse ausländische Manufakturwaren gegen die Abnahme bestimmter Mengen inländischer Waren zum inneren Verbrauch verkaufen zu dürfen, wiederum aufgehoben habe, und daß der Handel mit fremden Manufakturwaren nur unter noch größeren Einschränkungen und

---

[207]) Bericht v. 13. 12. 1791 a.a.O.
[208]) Rep. 96B 91. Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.
[209]) Rep. 96B 91 an das Gen.-Direkt.
[210]) Kab.-Ord. v. 21. 12. an Werder Rep. 96B 91.

Förmlichkeiten gestattet werden solle, erhob die Königsberger Kaufmannschaft Einspruch und beantragte, das neue Accise- und Kommerzsystem beizubehalten[211]). Diese und eine zweite Vorstellung der Kaufmannschaft vom 28. Februar 1792 gab der König zur Prüfung an den Staatsminister v. Struensee weiter[212]).

Struensee sprach sich gegen die Vorstellungen der Königsberger Kaufmannschaft aus und betonte, daß die Erfahrung es leider gelehrt habe, daß bei dem angenommenen neuen System die inländischen Fabriken ihren Absatz nach Preußen verloren hätten[213]). Gerade der Absatz der Nationalwaren nach Preußen habe sich um ⅔ vermindert, „obgleich", so fährt Struensee fort, „nur erst Hofnung zum freyen Handel vorhanden war, was würde erst geworden seyn, wenn der freye Handel gesetzmäßig wäre erlaubt gewesen!" Darauf wurden die Kaufleute mit ihren Anträgen abgewiesen, und der König erklärte schroff: „Daher sich die gedachte Kaufmannschaft sich alles fernern supplicirens über Gegenstände, die das einländische Verkehr betreffen, zu enthalten hat"[214]). Weitere Vorstellungen der Kaufmannschaft blieben ebenfalls erfolglos.

Der König schickte noch einmal eine Eingabe der Kaufmannschaft vom 14. November 1792 an Struensee[215]), worauf der Minister sofort eine Rechtfertigung seiner Verordnungen an den Monarchen sandte, die mit den Worten schloß: „Auch dis haben Ew. Königl. Majestät approbirt, und es ist eine Anordnung, die zu Zeiten Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. immer Statt gefunden hat"[216]). Der König erklärte darauf dem Minister, daß er der Königsberger Kaufmannschaft auf ihre letzte Eingabe vom 14. Dezember 1792 zur Resolution gegeben: „Mich mit dergleichen allgemeinen Klagen, worin keine Thatsachen angeführt sind, nicht weiter zu behelligen, daß sie sich aller persönlicher Ausfälle gegen Euch enthalten sollen, und daß sie casus Spezialiter anführen müßen, um auf ihre Beschwerden zu reflectiren. Ferner daß Ich niemals zugeben werden, daß sich besagte Kaufleute auf Gegenstände einlaßen, die innländische Administrationen betreffen"[217]).

Im Juni 1794 wurde, „um dem Schleichhandel mit zum inneren Gebrauch verbotenen ausländischen Fabrikwaren vorzubeugen", ein „Reglement, nach welchem zu Königsberg in Preußen und Memel der Gros- und Detail-Handel mit fremden und einländischen Fabrik und Manufaktur Waaren gesichert werden soll", entworfen. Es wurde ausdrücklich noch einmal erklärt, daß es außer Königsberg und Memel keiner anderen Stadt in Ostpreußen und Litauen gestattet

---

211) Schreiben der Königsberger Kaufmannschaft an den König, 20. 2. 1792. Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O., Acc. u. Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen und Litauen Tit. XXVI. Sect. 1 Nr. 3 vol. 3 Gen.

212) Kab.-Ord. v. 28. 2. 1792, Rep. 96B 92.

213) Bericht Struensees an den König vom 5. 3. 1792 Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXVI Sect. 1 Nr. 3 vol. III, Prov. Ostpreußen.

214) Kab.-Ord. an die Königsberger Kaufmannszünfte v. 7. 3. Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.

215) Accise und Zoll-Dep. Tit. XXVI Sect. 1. Nr. 3. Vol. IV, Prov. Ostpreußen und Litauen.

216) Am 12. 12. 1792, a.a.O.

217) Kab.-Ord. v. 19. 12. 1792, a.a.O.

sein solle, „mit fremden zum Gebrauch im Lande verbotenen Manufactur Waaren zum auswärtigen Debit zu handeln“[218]).

Die Verhandlungen und Verordnungen in dieser Zeit zeigen deutlich, daß sich die führenden Männer wohl mit dem Gedanken eines freieren Handelsverkehrs beschäftigten, daß sie aber doch noch nicht befähigt waren, hier wirkliche Reformen durchzuführen. Man stellte wohl einzelne Versuche an, wagte aber doch keinen Bruch mit dem alten System. In der Theorie war man wohl den neuen Ideen gefolgt, doch war man noch nicht fähig, diese in die Praxis umzusetzen. Die Verantwortung glaubte man noch nicht übernehmen zu können, sodaß man jetzt das verdammte, was man vor einigen Jahren noch gefordert hatte. Am deutlichsten zeigt sich dies bei Woellner und Struensee. Woellner, noch vor wenigen Jahren der eifrigste Verfechter eines freien Handels, erklärte jetzt, wie bereits erwähnt, freier Handel sei für die preußischen Staaten ein Unding. Aber auch Struensee, einstiger Vorkämpfer eines freien Getreidehandels, erklärte später einmal, „daß die so berühmte Handelsfreyheit nichts mehr und nichts weniger sey, als was wir Anarchie in der bürgerlichen Gesellschaft nennen“[219]). Wie sehr die Freihandelsgedanken aber in der Beamtenschaft befürwortet wurden, ersieht man aus einem Bericht der Halberstädtischen Accise- und Zolldirektion. Auf die Frage, wie der Konterbande gesteuert werden könnte, antwortete sie: „das einzige und adaequateste Mittel, das Contrebandiren und Defraudiren in hiesiger Provinz zu hemmen, dagegen Euer Königl. Majestät Intereße zu sichern, die Landesfabriquen aufrechtzuerhalten und das so sehr gesunkene Verkehr der dießeitigen Staedte wieder zu heben und der Handlung einen neuen Schwung zu geben, ohne den Unterthan zu belästigen und zu Zwangsmittel zu greifen, ist die Aufhebung der hohen Imposte und ein freyes Commercium unter solchen Modalitaeten, die das Intereße der Fabriquen nothwendig macht. Denn der Hang zum Defraudiren ist hauptsächlich durch Verbote und hohe Accise Sätze erweckt“[220]). Als Beweis für den Erfolg dieser Maßregel wurde die Grafschaft Hohenstein angeführt, der man wegen ihrer Lage im Jahre 1788 einen freien Handel gestattet hatte. Struensees Antwort lautete kurz und bündig: „Dieses (das freie Commercium) aber auf keinen Fall stattfinden kann!“[221]). Eine ähnliche Meinung wie die Halberstädtische Accise- und Zolldirektion äußerten auch verschiedene andere[222]).

d) Reformen in den westlichen und neuerworbenen Provinzen.

In der zum Fürstentum Halberstadt gehörigen Grafschaft Hohenstein, die inmitten fremder Territorien lag, hatte sich das strenge

---

218) Reglement v. 4. 6. 1794. Acc. u. Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen u. Litauen, Tit. XXVI Sect. 1 Nr. 3 vol. VI 1793/94.

219) Schreiben Struensees an den Geheimen Kabinettsrat v. Beyme, 16. 11. 1800. Rep. 89 4C.

220) 7. 11. 1791. Acc. u. Zoll-Dep. Sect. 14 Nr. 1.

221) 21. 11. 1791 a.a.O.

222) Die Magdeburgische Provinzialdirektion forderte u. a. Herabsetzung der Gefälle der drei Hauptartikel, mit denen hauptsächlich Schmuggelhandel getrieben wurde, nämlich Tabak, Zucker und Kaffee. 13. 1. 1792, a.a.O.

Accisesystem der östlichen Provinzen nicht durchführen lassen[223]). Sie erhielt in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms II. einen ermäßigten Tarif, die dortigen Kaufleute mußten sich aber verpflichten, einen bestimmten Anteil an inländischen Fabrikwaren aus den alten Provinzen zu nehmen. In der Kabinettsordre vom 20. Mai 1788[224]) hatte der Monarch noch einmal betont, daß die Grafschaft die ihr zugestandene Freiheit behalten sollte.

Auch dem Saalekreis und der Grafschaft Mansfeld wurde in den ersten Jahren größere Handelsfreiheit gewährt und einige Accisesätze ermäßigt, „weil diese beyden Creyse von Unsern übrigen Staaten gleich den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein gänzlich und auf allen Seiten getrennt sind, mithin bey dem noch obwaltenden Vorurtheil gegen unsere oft bessere Landes Producte, fremde verbotene oder hochimpostirte Waaren aus den mehrentheils ganz nahen ausländischen Grenz-Orten gar leicht heimlich eingeführt werden können“[225]). Es wurde jetzt eine ganze Reihe teils bisher verbotener, teils mit hohen Abgaben belegter Fabrikwaren gegen eine Abgabe von 1 Gr. 6 Pfg. pro Taler aus der Fremde einzuführen erlaubt. „Damit der Absatz der einländischen Manufactur-Waaren nicht vermindert werde“, mußten sich die dortigen Kaufleute ebenfalls verpflichten, bestimmte „festgesetzte Aversional Quanta“ aus den übrigen Provinzen diesseits der Weser zu nehmen und davon die festgesetzte Nachschußaccise von 4 Pfg. pro Taler zu entrichten.

Auch in den anderen Außenprovinzen trug man neuen Forderungen Rechnung. So war in den westlichen Provinzen die alte Accise-Verfassung ebenfalls kaum durchzuführen. Der dortige Verwalter, der Bergwerksminister Freiherr v. Heinitz[226]), war ein Freund größerer Handelsfreiheit, der das Fabrikensystem duchaus nicht unbedingt guthieß. Er war ein Vorläufer der modernen Minister, die ein selbständiges Regierungsprogramm vertraten, und der erste, der für den freien Warenaustausch innerhalb des preußischen Staates eintrat[227]). Jegliche Bevorzugung der einen Provinz vor der andern lehnte er ab und forderte Zulassung der Waren aus den rheinisch-westfälischen Provinzen[228]). Außerdem verlangte er Handelsfreiheit für Ostpreußen, Aufhebung jeglichen Handelszwanges für Schlesien und Pommern und verurteilte die vielen Zölle, Abgaben und Visitationen in Magdeburg und Halberstadt. Er vertrat also schon moderne Ideen, ohne allerdings den Boden des Merkantilismus ganz zu verlassen. Er stand den physiokratischen Ideen nahe, doch war er kein doktrinärer Systematiker, sondern mehr ein gelehrter Praktiker. Wir besitzen eine von ihm selbst verfaßte[229]) wichtige Denkschrift mit dem Titel: „Unvorgreifliche Gedanken über den Manufactur- und Handelszustand der verschiedenen Provinzen des preußischen Staats“[230]). Darin forderte er, jede Provinz nach

[223]) Lehmann: Stein I S. 296.
[224]) Rep. 96B 88.
[225]) N. C. C. 1789 Nr. 35. Reglement v. 26. 5. 1789.
[226]) Literatur über Heinitz: Lehmann a.a.O. S. 36 Anm. 1.
[227]) Lehmann, a.a.O. I S. 34 f.
[228]) Siehe seine Denkschrift.
[229]) Lehmann, a.a.O. S. 36 Anm. 1.
[230]) Die Denkschrift befindet sich in den Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 96, 219A. Sie liegt anonym und ohne Datum vor.

ihrer eigentümlichen Beschaffenheit zu behandeln. Im Jahre 1791 setzten er und sein Kammerdirektor Freiherr vom Stein in den westlichen Provinzen eine völlige Umwandlung der Steuer- und Accise-Verfassung durch[231]. Die Accise wurde auf Mahl-, Schlacht- und Tranksteuern beschränkt, als Ersatz des Ausfalls wurden direkte Steuern, die Gewerbe- und Klassensteuern, eingeführt.

Diesen Verordnungen als direkte Vorläufer der späteren preußischen Politik folgte einige Jahre darauf eine weitere Maßnahme, die ebenfalls spätere Nachahmung fand, nämlich die Aufhebung der Binnenzölle in der Grafschaft Mark und ihre Ersetzung durch einen Grenzzoll[232].

In den im Jahre 1791 vom preußischen Staat erworbenen fränkischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth gab es keine Accise. Die fränkische Finanzverfassung unterschied sich von der preußischen vor allem dadurch, daß die Abgaben in Stadt und Land völlig gleich waren. Eine Grundsteuer war die Grundlage des Steuersystems[233], indirekte Steuern einzuführen war nicht empfehlenswert. Eine Zollreform kam zu Zeiten Friedrich Wilhelms II. noch nicht zustande.

Aber auch im Osten der preußischen Monarchie, in dem neuerworbenen Südpreußen, sah man von einer Einführung der Accise und des Prohibitivsystems ab. Hier hielt man es nicht für angebracht, den inneren Verkehr von Land und Stadt oder von Stadt und Land durch staatliche Verordnungen auf irgend eine Weise zu erschweren. Besonders wollte man die Einfuhr aus den alten preußischen Provinzen in diese neuen Gebiete begünstigen und den Einfuhrhandel nicht übermäßig besteuern[234].

3. Aenderungen auf gewissen Gebieten der Handelspolitik.

a) Getreidehandel[235].

Der Getreidehandel sei an dieser Stelle besonders ausführlich behandelt, weil man diesem Handelszweig in damaliger Zeit von Seiten des Staates die größte Aufmerksamkeit widmete und sich hier die Gedanken eines freieren Handelsverkehrs zuerst durchsetzten.

Nach den merkantilistischen Grundsätzen bedurfte der Getreidehandel besonderer Aufsicht des Monarchen. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große hatten ebenso wie ihre Nachbarfürsten den Getreidehandel ganz zu beherrschen gesucht, sodaß ein dauernder Kampf in Grenzsperren, Aus- und Einfuhrverboten und weiteren Zollmaßregeln zwischen den verschiedenen Staaten stattfand.

Schon am Schlusse der Regierung Friedrichs des Großen traten freiere Gedanken über die Getreidehandelspolitik auf. Justus Möser hatte im 2. Bande seiner „Patriotischen Phantasien" unbedingte Handelsfreiheit, besonders des Getreideverkehrs, gefordert. Er sah im

---

231) Lehmann, a.a.O. I S. 128 f.
232) Lehmann, a.a.O. I S. 185 ff.
233) Hartung: Hardenberg S. 184 S. 209.
234) Rathgen: Ansichten über Freihandel und Schutzzoll S. 5; Lehmann, a.a.O. S. 349.
235) Die Arbeit lag schon fertig vor, als die Arbeiten von A. Skalweit („Die Getreidehandelspolitik 1756—1806" und „Höhe und Verfall der Friedericianischen Getreidehandelspolitik") erschienen.

freien Getreidehandelsverkehr das sicherste Mittel, allen Teuerungen vorzubeugen. Diese Gedanken wurden weiter entwickelt von dem späteren Finanzminister v. Struensee[236]). Doch Friedrich der Große nahm noch keine Notiz von diesen Vorschlägen. Die Getreideausfuhr blieb gesperrt, und nur von Fall zu Fall gestattete der König die Ausfuhr auf Freipässe, wenn die Ernteaussichten und die jeweilige Marktlage es erlaubten. Auch die Einfuhr blieb ebenfalls in der Hauptsache verboten. Selbst Absperrungen von einer Provinz gegen die andere waren keine Seltenheit. Friedrich hatte das von seinem Vater befolgte System der Staatskornmagazine weiter entwickelt und neue Magazine angelegt. Pflicht der Regierung war es, dem Lande den Bedarf an Brotfrucht zu sichern. Deshalb hatten besondere Magazinbeamte die Aufgabe, falls sich ein Getreidemangel im Lande voraussehen ließ, in Polen größere Getreidebestände zu verhältnismäßig billigen Preisen aufzukaufen. Sobald in einer Provinz der Kornpreis bis auf einen Taler für den Scheffel stieg, ließ der König die Magazine öffnen und zu einem billigeren Preise verkaufen, und umgekehrt bewirkte er bei guten Getreideernten dadurch eine Preiserhöhung, daß er umfangreiche Einkäufe bewerkstelligen ließ. Dadurch wurden die Preisschwankungen in einigermaßen engen Schranken gehalten und der Spekulation im großen und ganzen das Betätigungsfeld genommen.

Es handelte sich hier um eine rein soziale Maßnahme. Dem Monarchen lag vor allen Dingen daran, die Interessen der Lohnarbeiter und der Soldaten, die sich in damaliger Zeit von ihrer Löhnung selbst verpflegen mußten, gegenüber den gutsherrlichen Interessen zu verteidigen. So wurde die Getreidehandelspolitik unbedingt folgerichtig durchgeführt, und ihre Erfolge sprachen für sie. Preußen hatte einen gesunden Staatshaushalt und verfügte über Reserven, wie kein anderer europäischer Staat in der damaligen Zeit allgemeiner Finanznöte.

Zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II. nahmen die Gedanken eines freieren Getreidehandelsverkehrs bestimmtere Formen an, zumal die französischen Physiokraten gleichzeitig einen freien Handel verlangten. Selbst die Minister des Generaldirektoriums traten jetzt für einen freien Getreidehandel ein, und es hatte den Anschein, als ob sich auch bei ihnen die neuen Freihandelsgedanken durchzusetzen begannen.

Schon am 31. Oktober 1786 beantragte das Generaldirektorium bei dem Könige die Abschaffung aller auf der Einfuhr und Ausfuhr des Korns lastenden Abgaben. Der König genehmigte diesen Antrag[237]). Die einzige Schwierigkeit war allerdings die Tatsache, daß sich die Getreidepreise für die Militärverwaltung, die ihre Getreidebestände im kornreichen Polen zu billigen Preisen einkaufte, durch die dadurch entstehende Konkurrenz wahrscheinlich etwas erhöhen würden. Dadurch hätte aber der Staatsschatz wegen der höheren Preise einen Verlust erlitten. Aus diesem Grunde beschloß man als Ersatz dafür, alles die Weichsel und Warthe herunterkommende polnische Getreide mit 2 Gr. pro Scheffel zu verzollen und diesen

---

236) Struensee: „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft".

237) Philippson, a.a.O. I S. 109 f.

Wasserzoll der Militär-Getreideeinkaufskasse zuzuführen. Doch die Kornmagazine blieben, wie ausdrücklich betont wurde, im Interesse der Versorgung der Armen bestehen[238]).

Kaum war die Freigabe des Getreidehandels erfolgt, als sofort die Getreidepreise in die Höhe gingen.

Zwar nahm der Handel in Preußen, namentlich in den großen Handelsstädten Königsberg, Elbing und Memel, daraufhin einen großen Aufschwung[239]). Struensee prophezeite auch für die Kurmark, Pommern und Magdeburg ähnliche Vorteile, denn sie hätten „eine ebenso glückliche Lage zu einem ganz freien Getreidehandel als Preußen“[240]). Stettin würde z. B. dadurch einen ganz neuen Handelszweig neben seinem Holzhandel gewinnen, Landsberg a. W. würde ein wichtiger Zwischenplatz werden und Magdeburg zu seiner ehemaligen Größe gelangen. Aber auch Großpolen würde dadurch wohlhabender werden; die Folge sei aber ein größerer Warenkauf in Berlin, Stettin und Frankfurt[241]). Aber nicht lange war diese neue volkswirtschaftliche Ansicht herrschend; es erhoben sich bald Zweifel und Aengste. Man weissagte aus dieser erteilten Freiheit „Untergang des Getreidebaues, Ruin der Edelleute, Domänenpächter und Bauern, Umsturz der landschaftlichen Creditsysteme und Gott weiß was sonst noch für Elend“[242]). „Es hat mir in der Seele wehe getan“, klagte Struensee, „daß man bei dem ersten wohltätigen Schritt, welchen der beste König zu mehrern Verbreitung eines allgemeinen freien Verkehrs gethan hat, so schief und so kurzsichtig urtheilt“[243]). Aber mit der Aufhebung der Ausfuhrsperre hatte man kein Mittel der Preisbeeinflussung mehr. Die Preise stiegen, und um der Not zu steuern, ging man an die Ausgabe von Magazinkorn. Am 29. Januar 1787 erstattete der Etatsminister v. Hoym dem Könige einen Bericht, in dem er ausführte, daß die schlesischen Verhältnisse es nicht gestatteten, die Einfuhr des polnischen Getreides freizugeben. In den darauf an ihn und den Minister v. Werder gerichteten Kabinettsbefehlen vom 4. Februar[244]) gab der König bekannt, daß er die Bemerkungen Hoyms „ganz richtig gefunden“ habe, und daher auch nicht willens sei, „daß zeithero bestandene Verbot der Einfuhr des polnischen Getreides nach Schlesien .... aufzuheben, sondern es soll darunter bei dem alten bleiben“. Der König brachte also dem Provinzialminister v. Hoym nicht minderes Vertrauen entgegen als seinen Berliner Ministern, sodaß man in Schlesien beim alten Prohibitivsystem blieb. Da man im Jahre 1787 einen mäßigen Ausfall der Ernte erwartete, hielt man auch die Ausfuhr aus Schlesien gesperrt.

Dadurch, daß die Getreideernten der Jahre 1786 und 1787 schlechter ausfielen und eine Verteuerung des polnischen sowohl wie des einheimischen Getreides unumgänglich notwendig wurde, hatten es die Vertreter der alten Handelsbeschränkung leichter, den König

---

[238]) Kab.-Ord. v. 12. 9. 1789 an das Generaldirektorium, Stadelmann: a.a.O. S. 200 Urk. 59.
[239]) Struensee, a.a.O. II. Bd. S. 243.
[240]) Struensee, a.a.O. S. 241/42.
[241]) Struensee, a.a.O. S. 243.
[242]) Struensee, a.a.O. S. 237.
[243]) Struensee, a.a.O. S. 238.
[244]) Kab.-Ord. v. 4. 2. 1787 Rep. 96B 87.

zu überzeugen, daß der freie Getreidehandel an allem Schuld sei. Das Militärdepartement mußte wegen der erhöhten Kornpreise naturgemäß die alte Einrichtung gegen das Generaldirektorium verteidigen. Eine eingesetzte Kommission[245]) konnte sich in dieser Angelegenheit auch nicht einigen.

Von allen Seiten suchte man den König zu beeinflussen, indem man ihm die Gefahr einer Hungersnot und Ausfälle in der Staatskasse als Folgen der Handelsfreiheit hinstellte. Da er selbst hier nur nach den Eindrücken geurteilt, die er durch die Berichte seiner Minister und Untertanen empfangen hatte, ohne bestimmte Prinzipien, ohne Sicherheit und Festigkeit in seinen Entschlüssen zu zeigen, so wurde es ihm auch hier nicht schwer, plötzlich das gerade Gegenteil von dem zu verordnen, was er kurze Zeit vorher befohlen hatte. Er war an der Richtigkeit seiner getreidehandelspolitischen Neuerung irre geworden, aber er hatte diese ja wohl kaum aus handelstheoretischer Ueberzeugung getroffen, sondern weil sie seine Minister, seine Berater, von denen er die nötige Sachkenntnis erwartete, empfohlen hatten. Daß es ihm wenig auf das Prinzip ankam, ersieht man aus der Beibehaltung des Prohibitivsystems in Schlesien, für das der Provinzialminister v. Hoym eintrat. Doch die Minister des Generaldirektoriums setzten sich mit aller Kraft für die Beibehaltung der Getreidehandelsfreiheit ein und versuchten den König zu beruhigen: „Die Cammer, besonders in den kornreichen Provintzien, die wir darum befragt haben, sind mit uns über den Nutzen des freyen Kornhandels einstimmiger Meinung". Man müsse dem neuen System nur Zeit lassen, „sich zu consolidiren", denn es sei unmöglich, daß die wohltätigen Folgen der neuen Einrichtung sich gleich im ersten Jahre zeigen könnten.

„Wir glauben", so betonten die Minister, „daß man den Erfolg des adoptirten neuen, der menschlichen Freyheit angemessenen Systems ruhig abwarten müße, und sollte wider Vermuthen das in diesem Jahre nicht eingetretene übermäßige Steigen der Preyse nach der künftigen Erndte erfolgen, so würde dieses allenfalls der schickliche Augenblick seyn, den freyen Kornhandel zu hemmen, ohne sich den Vorwurf eines schleunigen Widerrufs der öffentlich angenommenen und bekannt gemachten Grund Sätze blos zu stellen"[246]).

Der König aber und die Gegner der Handelsfreiheit — in erster Linie der Minister General-Leutnant v. Schulenburg — glaubten bei der dauernden Getreideausfuhr einen Mangel im Lande befürchten zu müssen; und schon zu Beginn des Jahres 1788 forderte der Monarch vom Generaldirektorium Gutachten über die Kornvorräte im Lande, über den Magazinankauf und über die damalige Kornausfuhr[247]). Im Dezember 1787 war bereits wegen des schlechten Ernteausfalls die Einfuhr des polnischen Getreides, der Linsen, Erbsen, Grütze, Gerstengraupen und des Buchweizens erlaubt worden[248]). Bald darauf erging der Befehl an die Accise- und Zolldirektion zu Königsberg, die Ausfuhr des Roggens nach Polen und

[245]) Philippson, a.a.O. S. 255 ff.
[246]) Rep. 96 224B vol. I.
[247]) Kab.-Ord. v. 8. 1. 1788 an das Generaldirektorium, veröffentlicht bei Philippson, a.a.O. S. 257. Stadelmann, a.a.O. 184 Urk. 22.
[248]) Kab.-Ord. v. 9. 12. 1787 Rep. 96B 87.

das Branntweinbrennen vom Roggen zu verbieten[249]). Der König war nicht eher gewillt, dieses Verbot aufzuheben, bis man auf eine günstige Ernte schließen zu können glaubte[250]). Mehrere Anfragen der Ostpreußischen Kammer[251]) beantwortete er dahin, daß vor Mitte Juni keine Getreideausfuhr gestattet werden könnte[252]). In Schlesien war ebenfalls die Ausfuhr des Getreides, sowie der Linsen, Erbsen, des Buchweizens, der Grütze und Gerstengraupen nach Böhmen, wo selbst Magazine angelegt worden waren, verboten, während man die Einfuhr des polnischen Getreides begünstigte[253]).

Aber auch in diesem Jahre fiel die Ernte sehr schlecht aus, sodaß sich das Freihandelsprinzip nicht länger aufrecht erhalten ließ und der König schon im September beschloß, die Ausfuhr der Gerste und des Hafers in Ost- und Westpreußen, sowie in Pommern zu verbieten und dieses Verbot auf alles im Lande bereits befindliche und noch eingehende polnische Getreide dieser Art auszudehnen[254]). Vier Wochen später fand er es nötig, „bey gegenwärtigen Conjuncturen die Getreyde-Ausfuhr einzuschränken“ und dem Generaldirektorium aufzutragen, die Getreideausfuhr nur gegen eine Abgabe von 4 Gr. pro Scheffel zu erlauben[255]). Von einem freien Getreidehandel war nun keine Rede mehr, denn diese hohe Abgabe kam einem Verbote fast gleich, da man jetzt gegen die ausländische Konkurrenz nicht mehr ankämpfen konnte.

Zu Beginn des nächsten Jahres (1789) erfolgt von seiten des Königs dann das gänzliche Verbot der Getreideausfuhr für sämtliche Provinzen diesseits der Weser[256]). „Ich habe die Ausfuhr aller Getreidesorten gäntzlich und schlechterdings zu verbieten für gut und nöthig befunden“[257]). Zur Erläuterung gab der König dann bekannt[258]), daß er bei dem Verbote der Ausfuhr des inländischen Getreides die landesväterliche Absicht gehabt habe, allem Getreidemangel im Lande möglichst vorzubeugen. Die Einfuhr des fremden Getreides wolle er weder untersagen noch erschweren, es sollte vielmehr ohne allen Impost, bloß gegen Erlegung der gewöhnlichen Accise- und Zollgefälle eingeführt werden können. Es sei auch kein Grund vorhanden, den Transit-Handel mit wirklich fremdem Getreide zu hemmen. Die Grafschaft Hohenstein wurde wegen ihrer abgesonderten Lage von dem Ausfuhrverbote ausgenommen. Auf wiederholte Vorstellungen der Kaufmannschaften äußerte er in einer

---

249) Am 19. 1. 1788 Gen. Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XVIII Nr. 5 Vol. 1.

250) Kab.-Ord. v. 9. 3. 1788 an die Ostpreußische Kammer Rep. 96B 88.

251) Z. B. v. 1. 5. 1788 s. Kab.-Ord. v. 11. 5. 1788 an die Ostpreuß. Kammer Rep. 96B 88.

252) Siehe auch Kabinettsord. v. 23. 6. 1788 an die Ostpr. Kammer a.a.O.

253) Kab.-Ord. v. 8. 1. 1788 an Hoym, a.a.O.

254) Kab.-Ord. v. 19. 9. 1788 an das Generaldirektorium a.a.O.; s. auch Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XVIII Nr. 5 vol. I. Gen. bereits veröffentlicht bei Stadelmann a.a.O. S. 191 Urk. 32.

255) Kab.-Ord. v. 19. 10. 1788 Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXII Sect. 2 Nr. 2 vol. I 1786—88. (Durch Circulare Nr. 51 v. 21. 10. 1788 wurde diese Verordnung den Kammern bekannt gemacht.)

256) Kab.-Ord. v. 10. 1. 1789 an das Gen.-Dir. Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XVIII Nr. 5 vol. 1. Gen. Stadelmann, a.a.O. S. 196, Urk. 40.

257) Persönliche Bemerkung des Königs.

258) Kab.-Ord. v. 16. 1. 1789. Rep. 96B 89. Stadelmann S. 196 Urk. 41.

Unterredung mit seinem Minister v. Werder am 4. März 1789[259]), daß er den Kaufleuten zu Elbing, Bromberg und Königsberg die Ausfuhr eines Teils ihrer inländischen Vorräte erlauben wolle, wenn sie sich verpflichteten, eine bestimmte Menge von magazinmäßigen Getreidesorten, also Roggen, Gerste und Hafer, immer vorrätig zu halten, damit er im Notfalle gegen billige Bezahlung darüber verfügen könnte.

Unter dieser Bedingung wurde dann auf Antrag der vom König zur Regulierung der Getreideverkaufsangelegenheit ernannten Kommission, die aus dem General d. Inf. v. Möllendorf, dem Etatsminister v. Schulenburg und dem Generalmajor v. Groeben bestand, den Kaufmannschaften von Königsberg, Memel und Elbing ein freier und unbeschränkter Getreidehandel vom König gestattet[260]). Elbing und Königsberg erklärten sich dazu bereit, Memel weigerte sich jedoch und willigte erst ein, als die Getreideausfuhr aus Memel gänzlich verboten worden war[261]). Darauf konnte auch dieser Stadt die Getreideausfuhr erlaubt werden[262]).

Im Juli 1789 erstattete der Minister v. Werder dem Könige einen Bericht[263]), worin er seiner Vermutung Ausdruck gab, daß man in diesem Jahre eine gute Ernte und einen vermehrten Getreidehandel erwarten könne, während man in Spanien, Portugal und Frankreich wegen des strengen Winters eine schlechte Ernte befürchte. Er betonte, daß bereits zwei portugiesische Schiffe in Königsberg eingetroffen seien, um Getreide nach Portugal zu transportieren, „welches eine solche Seltenheit ist, daß man sich einer ähnlichen Begebenheit nicht erinnern kann“.

Tatsächlich fiel in diesem Jahre die Ernte gut aus. Trotzdem blieben aber die hohen Getreidepreise und das Verbot des magazinmäßigen Getreides an Roggen, Gerste und Hafer bestehen, während der Weizen zur Ausfuhr freigegeben war.

Die Kabinettsordre vom 29. September 1789[264]) an den Minister Graf v. Blumenthal, die der Monarch „Allerhöchstselbst und aus eigener Bewegung“ erlassen hatte, zeigte deutlich des Königs Ansicht. Er sah in der freien Ausfuhr des Getreides den einzigen Faktor, durch den die hohen Kornpreise erzeugt würden, und befürchtete, daß, wenn das Getreide zum Land hinaus gehandelt würde, man nicht einmal imstande wäre, „der Armuth und dem nothleidenden Teil des Volkes aufhelfen zu können“. Am nächsten Tage verbot das Generaldirektorium auf Befehl des Königs, „daß in den Provinzien Churmark, Altemark, Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg von Stund an die Ausfuhr alles im Lande befindlichen Getreides ohne Unterschied, und zwar sowohl des bishero schon würklich verboten gewesenen magazinmäßigen Getreides an Roggen, Gerste und Hafer, als auch des zur Ausfuhr frey gewesenen Weitzens, der Erbsen und des Maltzes eingestellet und untersagt seyn

[259]) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XVIII a.a.O.

[260]) 2. 6. 1789. Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. Kab.-Ord. v. 29. 5.

[261]) Kab.-Ord. v. 18. 12. 1789.

[262]) Kab.-Ord. v. 17. 3. 1790 a.a.O.

[263]) Bericht v. 7. 7. 1789, Rep. 96 224A vol. I.

[264]) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXII Sect. 2 Nr. 1 vol. I, auch Tit. XVIII Nr. 5 vol. I, bereits veröffentlicht Philippson, a.a.O. S. 428 f.

soll"[265]). Dagegen blieb die Einfuhr aus den Nachbarländern gegen die bisherigen tarifmäßigen Abgaben erlaubt, sofern das Getreide im Lande blieb.

Das Publicandum vom 24. November 1789[266]) wiederholte das Verbot, daß die Ausfuhr aller Getreidearten, Malz, Bohnen, Erbsen, Linsen, Grütze, Graupen und Kartoffeln nach allen auswärtigen Landen „bei confiscation des Getreides etc. selbst und auch der Wagen und Pferde zum Vortheil derjenigen, durch welche die Contravenienten betroffen würden", untersagt sei.

Da im nächsten Jahre (1790) die Getreidepreise wiederum sehr stark in die Höhe gingen, ordnete der König in den Provinzen Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt eine Bestandaufnahme an, um sich zu überzeugen, wieviel Getreide in den Städten bei den Kaufleuten und auf dem Lande bei den Gutsbesitzern, Beamten und Pächtern nach Abzug der eigenen Verbrauchsmengen und des Saatgetreides zum Verkaufe noch vorhanden sei[267]).

Wenige Wochen vorher hatte der Monarch bereits die Ausfuhr des Hafers aus Ost- und Westpreußen untersagt[268]). Auch in diesem Jahre erneuerte er das Ausfuhrverbot für Roggen, Hafer und Gerste, „da die gegenwärtigen Conjuncturen und der eigene Bedarf für die Magazine es nothwendig machten"[269]). Kein Schiff durfte, mit Getreide beladen, die Häfen von Memel, Pillau, Königsberg und Elbing verlassen.

Auf die Anzeige des Generaldirectoriums[270]), daß die Weizenernte des Jahres 1790 sehr gut ausgefallen sei, sodaß man nicht allen gewonnenen Weizen im Lande selbst verbrauchen könne, wurde die Weizenausfuhr erlaubt[271]).

In Schlesien war die Ernte in diesem Jahre infolge anhaltender Dürre teilweise mißraten[272]). Es wurden Befürchtungen laut, daß die schlesischen Vorräte nicht bis zur neuen Ernte ausreichen könnten, zumal da in Schlesien große Truppenzusammenziehungen stattfanden.

Not und Teuerung wurden durch das Verbot der Getreideeinfuhr und durch wucherische Selbstsucht des Adels, der seine ansehnlichen Getreidebestände zurückhielt, auf die Spitze getrieben; der Minister v. Hoym selbst war hilflos. Für Schlesien wurde eine Hilfsaktion eingeleitet, die scheinbar auf die persönliche Initiative des Königs zurückging[273]).

Jetzt wurde auch die Einfuhr polnischen Getreides, das aber immer mehr im Preise stieg, erlaubt. Wieder mußte der Staat helfen, und die schlesischen Magazine leerten sich in bedenklicher Weise.

Als dann im folgenden Jahre (1792) die Einfuhr des polnischen Getreides mächtig gestiegen war, sodaß nach der Anzeige des Ministers v. Hoym die Preise in der Provinz Schlesien so gefallen

---

265) Kab.-Ord. v. 30. 9. 1789, Resp. 96 224B vol. I.
266) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXII Sect. 2 Nr. 1 vol. II.
267) Kab.-Ord. v. 6. 5. 1790, Stadelmann, a.a.O. S. 205 f. Urk. 63.
268) Kab.-Ord. v. 4. 4. 1790 Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XVIII Nr. 5 vol. I.
269) Kab.-Ord. v. 18. 5. 1790 a.a.O.
270) Rep. 96 224B vol. I, 18. 8. 1790.
271) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXII Sect. 2 Nr. 1 vol. II, 1. 10. 1790.
272) Schück: Die Minister Struensee, Hoym und Stein S. 46 ff.
273) Skalweit: Getreidehandelspolitik S. 176.

waren, daß der Landmann dabei nicht bestehen konnte, beschloß der König, die Getreideeinfuhr aus Polen nach Schlesien vom 1. April ab gänzlich zu verbieten[274]).

Auch als im Jahre 1791 der Minister v. Struensee an die Spitze des Accise-, Zoll-Commercien- und Fabrikendepartements trat, änderte sich nichts in der Getreidehandelspolitik. Friedrich Wilhelm II., von sich aus zum friderizianischen System zurückgekehrt, hielt fest an der einmal gefaßten Meinung, daß der Staat den Getreidehandel durch Verbote und Verordnungen fest in seiner Hand behalten müsse. Nach den Umständen und nach Bedarf wurden neue staatliche Getreidehandelsverbote erlassen. Struensee dachte nicht mehr daran, seinen königlichen Herrn für seine einst aufgestellten Theorien eines freien Getreidehandels zu gewinnen, sodaß es zu prinzipiellen Aenderungen der bisherigen Politik nicht kam.

Durch diese dauernden Verbote wurde der Transithandel immer mehr zu Grunde gerichtet. Oft genug hatte der König die Durchfuhr des ausländischen Getreides einfach untersagt, obgleich er immer wieder betont hatte, den Transit-Verkehr begünstigen zu wollen. Diese Inkonsequenz erklärt sich daraus, daß er mit allen Kräften bemüht war, den ihm so verhaßten Schmuggel zu verhindern. So verbot er im Jahre 1789 plötzlich die Durchfuhr des Getreides aus Anhalt durch die Provinz Magdeburg, weil er erfahren hatte, daß bei der Durchfuhr gleichzeitig inländisches Getreide mit ausgeführt wurde[275]). In einer späteren Kabinettsordre gab er seine Absicht kund, die Durchfuhr des polnischen Getreides auf der Warthe und Netze nicht zu erlauben[276]). Zur Verhütung der Getreideausfuhr waren die Grenzjägercorps in steter Tätigkeit, u. a. wurde ein Kommando von 12 Fußjägern nach dem Saalekreis und der Grafschaft Mansfeld beordert[277]).

Im Jahre 1792 stellte die Magdeburgische Accise- und Zolldirektion den Antrag, dieses auch damals bestehende Durchfuhrverbot aufzuheben[278]). Als das Accise-Departement ebenfalls für die Durchfuhr des Getreides aus den sächsischen und braunschweigischen Landen gegen Entrichtung der Transit-Abgaben eintrat[279]), wurde die Durchfuhr nach Magdeburg freigegeben[280]). Bald stellte sich heraus, daß man auf Grund dieser Erlaubnis alle Getreidearten nicht nur durch die Provinz Magdeburg, sondern auch weiter durch die Kurmark nach Hamburg ausgehen ließ, obgleich es verboten war, fremdes magazinmäßiges Getreide aus der Kurmark auszuführen. Eine Verordnung, die dieses Verbot in Erinnerung brachte, machte diesem Mißbrauch ein Ende[281]).

So wechselten Verbote und Freigabe des Handels miteinander ab, je nachdem man Mangel oder Ueberfluß einer bestimmten Getreide-

---

274) Kab.-Ord. v. 11. 3. 1792 an Struensee Rep. 96B 92.
275) Kab.-Ord. v. 24. 10. 1789. Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXII Sect. 2 Nr. 1 vol. I. Gen.
276) Kab.-Ord. v. 19. 11. 1789 Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.
277) Kab.-Ord. v. 10. 11. 1789 a.a.O.
278) Am 25. 6. 1792. Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. vol. II.
279) Rescript vom 18. 7. 1792 a.a.O.
280) Durch Circulare Nr. 14 v. 26. 7. 1792.
281) Circulare Nr. 5 v. 25. 6. 1793 a.a.O.

art in irgend einer Provinz festgestellt hatte. Nach schlechten Ernten verbot man regelmäßig die Ausfuhr des einheimischen Getreides, begünstigte aber dafür nicht selten die Einfuhr des fremden. So erging am 6. September 1792 ein neues Verbot der Haferausfuhr[282]), das kurz vor der neuen Ernte wieder aufgehoben wurde, da sich noch genügend Hafer im Lande befand[283]). Im Jahre 1793 fiel die Getreideernte sehr gut aus, besonders in Schlesien, sodaß der König dieser Provinz schon am 4. November eine freie Getreideausfuhr in die benachbarten Provinzen erlaubte[284]). Aber auch die anderen Provinzen erzielten eine hervorragende Ernte. Hafer war allerdings nur so viel angebaut worden, wie zum inneren Bedarf und zur Kavallerie-Verpflegung erforderlich war. Zu Beginn des neuen Jahres richtete das General-Direktorium dann die Bitte an den König, „den Provintzen Schlesien, Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt die freye Getreide-Ausfuhr vor der Hand mit Ausschließung des Hafers, gleich von jetzt an, und so lange die Umstände keine Abänderung erfordern, nun um so mehr zu verstatten, da der Mangel an baarem Gelde schon sehr groß ist, und zu besorgen stehet, daß die Unterthanen ihre Abgaben in der Folge nicht weiter werden abführen können, wenn nicht durch eine freye Getreideausfuhr fremdes Geld ins Land kömmt“[285]). Für Südpreußen sollte die freie Getreideausfuhr aber erst von Trinitatis des Jahres ab in Kraft treten. Diesen Vorschlag billigte der König[286]).

Am 30. Januar 1794 wurde die Freigabe der Getreideausfuhr durch Kabinettsordre bekanntgegeben[287]). Aber schon am 6. Mai wurde sie wieder aufgehoben und gleichzeitig festgesetzt, daß die gerade vorrätig liegenden und bereits zur Ausfuhr bestimmten Bestände an Roggen und Gerste unter besonderer Kontrolle und auf Päſſe der Kriegs- und Domänenkammern noch ausgeführt werden dürften, während die Ausfuhr aller noch eingehender Getreidearten und aller inländischer Getreidebestände verboten sei[288]). Die Ausfuhr des Weizens blieb weiter erlaubt, außerdem die Durch- und Ausfuhr des zum auswärtigen Handel bestimmten wirklichen polnischen Getreides. Grund zu diesen plötzlich unerwarteten Verordnungen waren die Aufstände in Polen, gegen die man zweckmäßige Maßregeln ergreifen zu müssen glaubte.

Als im Jahre 1794 eine schlechte Ernte erzielt wurde, erneuerte der König auf den Bericht des Generaldirektoriums von sich aus das Getreideausfuhrverbot und befahl dem Generaldirektorium, es sofort

---

282) Acc. u. Zolldep. Tit. XVIII Nr. 5 vol. 1 Gen.

283) 8. 7. 1793 a.a.O.

284) Rep. 96 224B.

285) Antrag der Minister Blumenthal, Heinitz, Werder, Arnim, Voß, Struensee, Januar 1794 a.a.O.

286) Der König fügte eigenhändig die Bemerkung hinzu: „Ich aprobire in so weit diesen Plan en general nur mit der nöthigen restriction das G. Directo solche Maasregel trift, wenn wir unglücklicher weise ein schlimes jahr haben solten keine Hungers noth zu befürchten sei. Auch sol an Mi. Struensee geschrieben werden, ob Ich durch die See Handlung bei diesem negoçe nicht auch antheil haben kan?“

287) Rep. 96B 92, Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXII Sect. 2 Nr. 1 vol. I Gen.

288) Befehl an die Kammer-Deputationen, Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O., Acc. und Zoll-Dep. Tit. XVIII Nr. 5 vol. 1 Gen.

zu veröffentlichen[289]). Bald darauf wurde auch die bisher erlaubte Weizenausfuhr verboten[290]). Dagegen wurde aber die Einfuhr des Getreides und aller Hülsenfrüchte erlaubt[291]), während ihre Wiederausfuhr und Durchfuhr untersagt blieb. Da die Getreidepreise täglich stiegen, erließ der König eine Ordre, die befahl, mit größter Strenge dieses Verbot zu befolgen[292]). In den Städten sowohl wie auf dem Lande war bereits das Branntweinbrennen vom Roggen verboten worden[293]).

Der König forderte immer wieder Bestandaufnahmen, um dann, wenn der im Lande vorhandene Vorrat bekannt war, seine Maßnahmen zu treffen[294]).

Wie fest der Monarch selbst für Getreideausfuhrverbote eintrat, beweist seine Kabinettsordre vom 16. Januar 1795[295]). Als der schlesische Provinzial-Minister v. Hoym alle Ausfuhr des Getreides aus Südpreußen nach dem Auslande sowohl wie nach den übrigen königlichen Provinzen verboten[296]), das Generaldirektorium aber das Verbot wieder aufzuheben beantragt hatte, um wenigstens einen freien inneren Getreideverkehr stattfinden zu lassen, folgte er den vom Minister v. Hoym angeführten Gründen[297]), die sich dagegen aussprachen. Erst nach verordneter Aufnahme der Getreidebestände gedachte er, diese Angelegenheit abermaliger Prüfung zu unterziehen. Nach nochmaliger Bitte um Aufhebung[298]), wurde schließlich zwischen den Provinzen Ost-, West- und Südpreußen ein innerer gegenseitiger Getreidehandelsverkehr gestattet[299]). Das Ausfuhrverbot nach dem Auslande, sowohl land- und seewärts, wurde erneuert und die Strafe für diejenigen, die dem Verbote zuwiderhandelten, dahin verschärft, daß sie nicht nur ihr Getreide, das sie auszuführen versuchten, sondern auch Pferd und Wagen oder Schiffsgefäße an die Denunzianten abliefern mußten, die diese Sachen als Eigentum behalten konnten[300]). Gerade Südpreußen und Schlesien waren immer wie isolierte Staaten behandelt worden und hatten ihre eigenen Ein- und Ausfuhrverbote erhalten.

---

289) Kab.-Ord. v. 3. 9. 1794 Rep. 96B 92. Stadelmann: a.a.O. S. 224 f. Urk. 98

290) 8. 10. 1794. Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.

291) 7. 10. 1794. Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXII Sect. 2 Nr. 1 vol. II Gen.

292) Kab.-Ord. v. 30. 10. 1794. Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XVIII Nr. 5 vol. I.

293) Publicandum v. 13. 10. 1794. Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXII a.a.O. vol. I.

294) In der Kab.-Ord. v. 8. 11. 1794 Rep. 96 224A heißt es: „Da ich erfahre, das Pommern und Neu Marck auch mit der gefahr eines getreide mangels bedrohet sinndt, so wird Blumenthal müßen aufgegeben werden hierüber die besten masregel zu ergreifen und eine richtige bestand aufnahme zu veranstalten, wozu er mir besonders einen fähigen und vorzüglich zuverläßigen Finantzrath vorschlagen wirdt."

295) Rep. 96B 94.

296) Rep. 96 224B vol. II. 15. 1. 1795.

297) Mißernten, Unruhen, feindliche Invasion, Unterhaltung einer ansehnlichen Armee.

298) Gen.-Direktorium an den König 22. 1. 1795 Rep. 96 a.a.O.

299) Acc. u. Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen Tit. XVIII Nr. 5 vol. I Kab.-Ord. v. 20. 3. 1795, Rescript vom 21. 3.

300) Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O. Kab.-Ord. v. 26. u. 27. 4. 1795.

Auf besondere Anträge hin genehmigte der König hin und wieder die Ausfuhr einer Getreidemenge[301]); im großen und ganzen aber schlug er die Anträge ab[302]). Oft erlaubte er, nur einen Teil der von den Ministern vorgeschlagenen Ausfuhr-Menge auszuführen[303]). Seine größte Sorge galt der Getreideversorgung der Residenz-Städte Berlin[304]) und Potsdam.

Hier griff er immer wieder mit seinen Verordnungen tatkräftig ein und erleichterte z. B. im Jahre 1795 die Zufuhr dadurch, daß er eine allgemeine Zollfreiheit auf alles Getreide, das zu Wasser nach Berlin gebracht werden würde, bewilligte und durch die öffentlichen Zeitungen bekannt machen ließ[305]).

Im Juni 1795 wurde auf Antrag des Generaldirektoriums die Sperrung einer inländischen Provinz gegen die andere vom König wieder aufgehoben, doch blieb das Verbot der Getreideausfuhr nach dem Auslande bestehen[306]). Während das Generaldirektorium immer wieder für freieren Getreidehandel und für Erlaubnis der Ausfuhr eintrat, war es allein der König, der sich mit aller Kraft dagegen wehrte. Aus landesväterlicher Fürsorge wollte er seinen Untertanen in erster Linie das Brot sichern, und er glaubte das am besten dadurch zu können, daß er stets genügend Getreide im Lande hielt und die Ausfuhr verbot. Als in seinen letzten Regierungsjahren die Getreidepreise stiegen, warf er dem Generaldirektorium vor, daß es selbst einen großen Teil der Schuld trage, weil es zu oft die Ausfuhrerlaubnis begünstigt habe[307]).

Struensee sagte in seinem Schreiben vom 19. Juli 1795[308]), daß unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. die Getreidehandelspolitik ganz prinziplos, ganz einseitig, im großen und ganzen nach dem Willen der Departements-Minister geführt würde. Er stellte jetzt allgemeine Maximen auf, wonach er den inneren Verkehr begünstigt und freigegeben wissen wollte[309]).

---

301) Z. B. der Kaufmannschaft zu Königsberg auf Antrag Schroetters, Rep. 96 224B vol. II.

302) „.... da aber die schärffsten maas regeln gegen alle getreide exportation genommen werden müßen“. Kab.-Ord. v. 14. 5. 1795. Rep. 96, a.a.O.

303) So reichte z. B. Schroetter einen Vorschlag einer Weizenausfuhr aus Königsberg, Danzig und Elbing ein. 21. 7. 95. Antwort des Königs: „Vors erste sol nur die hälfte exportirt werden... bis die erndte inn die scheunen ist das wir sehn was wir haben dann sol er sich wieder melden.“ Kab.-Ord. v. 21. 7. 1795. Acc. u. Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen u. Litauen Tit. XVIII Nr. 5 vol. II.

304) Aus diesem Grunde befahl er einmal, mehrere Schiffe, die aus dem Magdeburgischen kamen und für Stettin bestimmtes Getreide mit sich führten, auf der Durchfahrt durch Berlin dort ausladen zu lassen und das Getreide dort zu verkaufen Kab.-Ord. v. 26. 4. 1795 an das Gen.-Dir. Stadelmann, a.a.O. S. 229, Urk. 107.

305) Rep. 96 246F. Antrag Struensees: 4. 2. 1795. Bewilligung: Kab.-Ord. v. 5. 2. 95.

306) Kab.-Ord. v. 16. 6. 1795, Stadelmann a.a.O S. 230 Urk. 109.

307) „Allein das General-Directorium hat gleich Anfangs ohne Calcul zu sehr auf die Gestattung der Ausfuhr gedrungen, so sehr auch Se. Königl. Majestät Allerhöchstselbst stets dawider waren“. Kab.-Ord. v. 27. 10. 1795.

308) Rep. 96 224B vol. II 1795—97.

309) „Alle Provinzen der preußischen Monarchie“, so lautete sein Vorschlag, „bleiben gegeneinander offen und keine wird gesperret. Dis Getreide-

Trat er noch vor einem Jahrzehnt für unbedingte Handelsfreiheit ein, so lautete jetzt sein Vorschlag, „die Ausfuhr von Roggen, Gerste und Hafer bleibt schlechterdings verboten, und vor Frühjahr 1796 darf nicht einmal an die Möglichkeit der Ausfuhr gedacht werden". „Im Frühjahr", so fährt er fort, „lehren die Bestände, die Aussicht der neuen Erndte, und die Zufuhr aus Polen, ob an Ausfuhr gedacht werden kann". Die Weizenausfuhr in Preußen wollte er erlaubt sehen, „wenn ein für die Consumtion des Landes erforderlicher eiserner Bestand in Danzig, Elbing und Königsberg mit Attest belegt wird". Aehnliches verlangte er für Stettin. In Magdeburg sollte man zuvor die Bestände, den Ertrag der neuen Ernte und den für Berlin erforderlichen Vorrat feststellen, bevor man die Weizenausfuhr nach Hamburg freigäbe. Zum Schluß seines Schreibens heißt es: „Schlesien und Südpreußen gehören zur preußischen Monarchie und dürfen nicht wie ein isolierter Staat angesehen werden". Anders dachte jedoch der König, denn er war für größere Beschränkung des Handels und gestattete nicht einmal die Exportation des Weizens[310]), weil er außerordentlich hoch im Preise stünde und nach seiner Meinung auf die Preise der übrigen Getreidearten einen wesentlichen Einfluß ausüben würde. Auch an der scharfen Trennung der Provinzen untereinander hielt er weiter fest.

Im Jahre 1796 schien die Ernte in den Provinzen Kurmark, Magdeburg und Halberstadt sehr gut auszufallen, sodaß der König schon im Juli die unumschränkte freie Aus- und Durchfuhr des Weizens wieder erlaubte[311]). Einige Wochen später erfolgte dann die Aufhebung des Ausfuhrverbotes einiger anderer Getreidearten[312]). Hafer und Gerste stellten nicht in dem Maße wie Roggen und Weizen Handelsgüter dar, da sie eigentlich nur für den Eigengebrauch angebaut wurden. Die Ueberschüsse konnte man nach guten Ernten durchaus ausführen:

So wurde zunächst die Ausfuhr von Gerste, Hafer, Erbsen, Heu und Stroh bis Ende September gestattet. Auf Antrag des Generaldirektoriums wurden alle an den Grenzen aufgestellte Militärkommandos zurückgezogen[313]). Tatsächlich fiel dann auch die Ernte, wie man aus den Anzeigen der Kammer ersah, überall sehr gut aus, sodaß kein Getreidemangel für die Residenzstädte zu befürchten war. Auf Antrag[314]) genehmigte der König darauf die weitere Erlaubnis zur Getreideausfuhr aus den Provinzen Magdeburg und Halberstadt nach den „associirten Landen" unter Erlegung der gewöhnlichen Ausgangsgefälle bis Mitte des nächsten Jahres[315]). Streng sah der König

---

verkehr von Provinz zu Provinz muß auch ohne Kammerpässe geschehen, und wenn der Zuflus nach einer gewissen Provinz ie vermindert werden muß, so geschehe es durch Zölle, damit die Königl. Cassen dabey gewinnen".

310) Antwort des Königs auf den Bericht des Oberpräsidenten Frhr. v. Schroetter über den Ausfall der Ernte. Kab.-Ord. v. 30. 8. 1795. Acc. u. Zoll-Dep. Prov. Ostpreußen u. Litauen Tit. XVIII Nr. 5 vol. II.

311) Kab.-Ord. v. 12. 7. 1796. Rep. 96 223A.

312) Kab.-Ord. v. 28. 7. a.a.O.

313) Kab.-Ord. v. 4. 8. 1796. Rep. 96 a.a.O.

314) Auf Antrag der Minister Blumenthal, Heinitz, Werder v. 22. 10. 1796 a.a.O.

315) „Bis Mide des Jahres und länger nicht".

darauf, daß die Provinzen stets mit Getreide versorgt waren, deshalb blieben gewöhnlich für den Roggen die Grenzen grundsätzlich gesperrt.

Die einzelnen Kaufmannschaften der größeren Städte in den östlichen Provinzen waren verpflichtet, für die Kriegsmagazine eine bestimmte Menge Getreide zu einem festgesetzten Preis zu liefern. Erst wenn das Magazininteresse sichergestellt war, konnte die Freigabe der Ausfuhr bewilligt werden, die „schlechterdings nicht weiter als nur auf die eigentlich wirklichen Landes-Ueberschüße an Getreyde ausgedehnt“ werden durfte[316]). Von diesen Getreideüberschüssen sollte auch noch das Getreide abgerechnet werden, das für das Militär-Departement des General-Direktoriums und dessen Magazine aufgekauft werden mußte. Die einzelnen Kaufmannschaften sollten daneben auch noch einen beständigen Vorrat an Roggen auf ihren Speichern zu liegen haben, „um sowohl für den ferneren Magazin Bedarf als auch im künftigen Jahre vor etwannigen Mangel im lande auf jeden Fall gedeckt zu seyn“. Für Königsberg war dieser Vorrat auf 8000 Wispel festgesetzt. In diesen beiden Jahren, 1795/96, die eine gute Ernte brachten, widmete man sich auch wieder der Auffüllung der zum Teil geleerten Magazine, doch konnte auch hier der finanziell geschwächte Staat nur teilweise erfolgreiche Leistungen aufweisen.

In der Getreidehandelspolitik kann man deutlich erkennen, wie alte und neue Ideengänge in den Köpfen der führenden Männer um den Sieg rangen, wie diese, beeinflußt von den neuen Theorien, Experimente anstellten, um in Kleinmut und Furcht vor der Verantwortung sofort wieder zu den Gedankengängen des alten Systems zurückzukehren, sobald der Erfolg ausblieb.

Struensee trat sogar für einen freien Binnenverkehr zwischen den einzelnen Provinzen ein, doch fehlte ihm das Selbstvertrauen und die Kraft des Glaubens, um selbst als Reformator aufzutreten. Der König, der bei jeder Gelegenheit immer wieder betont hatte, den Handel in seinen Staaten begünstigen zu wollen, trägt die Hauptschuld, daß es bei den Verboten blieb und nicht einmal ein freier Binnenverkehr zustande kam. Seine Furcht, das Land nicht immer mit genügend Getreide versorgen zu können, bestimmte ihn immer wieder, dem strengen Verbotssystem zu folgen, das einen großen Schmuggel und Wucher mit sich brachte[317]), und wiederholt mußte er das Generaldirektorium zur schärferen Handhabung des Ausfuhrverbots und Unterdrückung des Wuchers anhalten[318]). Diese Furcht, bei einer Getreidehandelsfreiheit das Land einer Hungersnot auszusetzen, wurde durch die außenpolitischen Verhältnisse verstärkt. 1792 begann der Feldzug gegen Frankreich, 1793 wurde die zweite Teilung Polens vorgenommen, und im nächsten Jahre mußte ein polnischer

---

316) Kab.-Ord. v. 14. 11. 1796 Accise u. Zoll. Prov. Ostpreußen u. Litauen Tit. XVIII Nr. 5 vol. II.

317) Verschiedene Kabinettsbefehle fordern, strenge Maßnahmen gegen den Wucher zu ergreifen, z. B. Ord. v. 10. u. 16. 1. und 15. 11. 1789.

318) „Se. Majestaet können und wollen es nicht dulden, daß der bei Weitem größere Theil der Unterthanen zu Gunsten weniger, um das Menschenwohl unbekümmerter Speculanten und Kornwucherer durch unverhältnißmäßig hohe Getreidepreise gedrückt und in Noth gebracht werde.“ Kab.-Ord. v. 27. 10. 1795.

Aufstand niedergeworfen werden. Unter diesen Umständen ist es wohl verständlich, daß der König an dem alten System der Getreideausfuhrverbote festhalten zu müssen glaubte. Jetzt bestand nirgends mehr der Wille, an dem überlieferten getreidehandelspolitischen System zu rütteln und freihändlerischen Neigungen nachzugeben. Der Grund, warum der König Struensees Vorschlag eines freien Binnenverkehrs nicht sofort aufgriff, wird auch hier in der schlechten Finanzlage des Staates liegen.

b) Salzhandel.

Der Salzhandel verdient besondere Erwähnung, da in seiner Verwaltung unter Friedrich Wilhelm II. Veränderungen eintraten.

Einer der wichtigsten indirekten Steuern im preußischen Staate war die Salzabgabe, die in Form eines Regals erhoben wurde[319]). Seit 1772 hatte das Salzdepartement des Generaldirektoriums den inländischen Salzhandel und die in Schönebeck, Halle, Minden und Unna bestehenden Siedereien, sowie den Salzverkauf in allen Provinzen zu leiten[320]). Dagegen war der auswärtige Salzhandel ein Monopol der Seehandlungs-Sozietät, die ausländisches Salz aufkaufte und damit einen starken Handel nach Polen und Litauen trieb[321]). Ebenso stand ihr einzig und allein der Transit-Handel des Salzes[322]) und das Recht, fremdes Steinsalz zum inneren Absatz einzuführen[323]), zu. Bis zum Jahre 1793 konnten diese beiden Institute sehr wohl nebeneinander bestehen[324]). Mit dem Erwerb von Südpreußen entstanden aber Streitigkeiten, da das Salzdepartement Anspruch auf den Salzverkauf in Südpreußen, das jetzt zur preußischen Monarchie gehörte, erhob. Dagegen bewies die Seehandlung, daß ihr rechtlich der Salzhandel in Südpreußen als ehemaliger polnischer Provinz zustände, wie man es in ihrem Privilegium einst festgesetzt hätte. Die ganze Angelegenheit wurde zu ihren Gunsten entschieden, doch mußte sie für den ihr in Südpreußen zugesicherten Salzverkauf 150 000 Tlr. an verschiedene Kassen des Staates jährlich zahlen. Das Salzdepartement gab sich damit zufrieden, weil es eine jährliche Revenue und 60 000 Rtlr. für die Generalsalzkasse erhielt.

Durch die außenpolitischen Verhältnisse seit dem Jahre 1792 trat, wie bereits erwähnt, ein Geldmangel in den Staatskassen ein. Als dann im März 1794 ein polnischer Aufstand der Patrioten gegen die russisch-preußische Herrschaft ausbrach, mußte sich der König nach neuen Geldquellen umsehen. Da er aber einen Widerwillen gegen jede Abgabenerhöhung hatte, holte er sich bei seinem Minister v. Struensee Rat[325]). Struensees Vorschläge gingen dahin, den gesamten Salzhandel in den preußischen Provinzen zu vereinigen, wo-

---

[319]) Schultze: a.a.O. S. 178 f.

[320]) Memoire Struensees, Rep. 92 Nr. 1. Nachlaß Struensees, befindet sich auch Rep. 89 132A.

[321]) Edict v. 14. 10. 1772, Bergius: Finanzwissenschaft S. 336. Siegesmund: Archiv für Accisebediente S. 215. Appelius: Handbuch S. 335 f.

[322]) Brandenburg: a.a.O. S. 177.

[323]) Siegesmund: a.a.O. S. 215.

[324]) Memoire Struensees v. 17. 3. 1798. Die Kab.-Ord. v. 8. 3. 1798 verlangt ein Gutachten von Struensee betr. Salzwesen.

[325]) Memoire Struensees.

durch er eine jährliche Zunahme der Einnahme von 500 000 Rtlr. erhoffte. Der König billigte diese Vorschläge, doch blieb der Beschluß bis zum Anfang des Jahres 1796 noch unausgeführt. Erst am 20. Januar 1796 erschien es zweckmäßig, das im Jahre 1788 mit dem Bergwerks- und Hüttendepartement verbundene Salzdepartement von diesem wieder zu trennen[326]), und nachdem man es in eine Generalsalzadministration verwandelt hatte, mit der Seehandlungssozietät unter Oberleitung eines Ministers aus dem Generaldirektorium zu vereinigen[327]). Struensee führte die Verwaltung, mußte aber dulden, daß als Kontrolleure die Minister v. Schulenburg und von Schroetter halbjährliche Untersuchungen anstellten und den halbjährlichen Abschluß mitunterzeichneten. Zweck dieser Neugestaltung war, eine einfachere, mehr kaufmännische und nicht so teure Verwaltung zu erzielen. Gleichzeitig glaubte man, aus den kaufmännischen Operationen der Seehandlung einen Ueberschuß erwarten zu können, der teilweise zur Deckung gewisser Handelsverluste, teilweise zur Verminderung der Staatsschuld Verwendung finden sollte.

Der Geldmangel und der fortdauernde Krieg machten die Aufhebung der Seehandlungssozietät, wie es das Salzdepartement erhofft hatte, unmöglich. Durch ein am 4. März 1794 erlassenes Patent wurde das Privilegium der Seehandlung — jedoch mit einigen Veränderungen, deren wichtigste die Herabsetzung der Zinsen der Aktien von 10 auf 5 % war — bis zum 1. Januar 1808 verlängert[329]).

Bereits im Jahre 1786 hatte der Königsberger Professor Kraus einen freien Salzhandel in einer kurzen Schrift „Ueber das Seesalzmonopol" gefordert und darin nachgewiesen, daß ein freier Salzhandel nicht nur dem ostpreußischen Händler, sondern ebenso auch dem Gesamtinteresse des preußischen Staates dienlich sein würde[330]). Gleich nach Regierungsantritt hatte wohl der König von den Kaufmannschaften zu Berlin, Magdeburg usw. Vorschläge zur Verbesserung des Handels verlangt, die sich auch mit der Frage der Aufhebung der Seehandlung beschäftigen sollten[331]). Doch weder die Schrift des Königsberger Professors, noch die Vorstellungen der Königsberger Kaufmannschaft hatten irgend einen Erfolg. Als im Jahre 1794 das Privilegium der Seehandlungssozietät ablief, reichten die Kaufmannschaften zu Königsberg[332]) und Memel[333]) nochmals Gesuche um Aufhebung ein. Doch der König folgte den Ansichten Woellners[334]) und Struensees[335]), die sich beide gegen eine Aufhebung in den damaligen Zeitverhältnissen aussprachen, und erließ das erwähnte Patent.

Gefahrvolle Geschäfte sollte die Seehandlung nicht mehr betreiben, Struensee nahm vielmehr den Grundsatz an, „alle bisher gehabte

---

326) Riedel: Der brand.-preuß. Staatshaushalt S. 198.
327) Riedel, a.a.O. S. 99.
328) Bassewitz: Die Kurmark S. 114.
329) N. C. C. 1794 Nr. 21. Siehe auch Pol. Journ. Jg. 1794 II S. 1237.
330) Kraus: Vermischte Schriften Bd. 1 S. 41 ff.
331) Pol. Journ. Jg. 1786 II S. 1029.
332) Rep. 96B 92, 8. 10. 1794.
333) a.a.O. 5. 11. 94.
334) Woellner hielt die Aufrechterhaltung der Seehandlung für „doppelt nützlich und nothwendig". Rep. 96 224E. Früher hatte er sich für Aufhebung der Seehandlung ausgesprochen. Rep. 96 240A.

fortlaufende Handelsverbindungen mit auswärtigen Handlungshäusern Theils abzubrechen, Theils nach und nach abzuwickeln und die Handlungs Geschäfte der Societät bloß auf den Salz Handel und auf die zur Abbezahlung der auswärtigen Staatsschulden erforderlichen Wechselgeschäfte einzuschränken“[336]). Im Jahre 1796 konnte diese so eingerichtete Verwaltung 718 052 Rtlr.[337]) an die General-Domänen-Kasse gegen 643 000 Rtlr.[338]) im Jahre 1786/87 abführen. Der Salzabsatz hatte sich also unter dieser neuen Verwaltung nicht verringert[339]).

Die Forderung nach einem freien Salzhandel blieb zu Beginn der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. unbeachtet, weil erst am 1. Januar 1796 das Privilegium der Seehandlung ablief. Als dann im Jahre 1794 die Kaufmannschaften von neuem Gesuche um Aufhebung der Seehandlung einreichten, war an eine Freigabe des Salzhandels nicht mehr zu denken, denn die außenpolitischen Ereignisse in dieser Zeit, der erste Koalitionskrieg gegen Frankreich, brachten den preußischen Staat in arge Finanznöte, sodaß er jetzt dieser Einnahmequelle, die er im Salzhandel besaß und durch die er einen beträchtlichen Gewinn erzielte[340]), nicht mehr entbehren konnte. Auch die letzten Regierungsjahre standen unter den Nachwirkungen dieser außenpolitischen Ereignisse: es galt jetzt, die zerrütteten Finanzverhältnisse des Staates wieder aufzurichten, und der König mußte sich wieder mehr der Innenpolitik zuwenden.

c) Tabakshandel.

Die außenpolitischen Verhältnisse, die nach dem Frieden von Basel im Jahre 1795 ein finanziell vollständig erschöpftes Preußen hinterlassen hatten, hatten außer der Veränderung in der Verwaltung des Salzwesens noch eine zweite wichtige Verordnung im Gefolge. Friedrich Wilhelm II. mußte an die Heilung der zerrütteten Finanzen gehen und den Staatseinkünften neue Quellen erschließen. Auch

---

335) Struensee an den König 16. 10. 1794: „Da ich nun nicht vermuten kan, daß Ew. Königliche Majestät bey diesen Umständen und bey den sich vermehrenden Staatsbedürfnißen die Aufhebung der Seehandlungs-Societät beschließen werden: So habe ich beyliegende Resolution für die Kaufmannschaft zu Koenigsberg entworfen, um deren Vollziehung ich unterthänigst bitte“. Rep. 96 224E.

336) Struensees Memoire. S. auch Riedel, a.a.O. S. 197.

337) Riedel a.a.O. S. 198.

338) Riedel a.a.O. S. 198.

339) Petzold: Die Verhandlungen der 1798 eingesetzten Finanzkommission, S. 76.

340) Rep. 89 132A. Nachweisung des beim Salz-Debit der Seehandlungs-Sozietät von 1786—1803 berechneten reinen Gewinns.

	Rtlr.	Gr.	Pfg.		Rtlr.	Gr.	Pfg.
1786:	182 211	22	5	1795:	306 326	19	3
1787:	164 540	5	4	1796:	540 874	12	8
1788:	250 014	20	3	1797:	648 709	19	11
1789:	287 796	19	2	1798:	293 521	20	2
1790:	334 270	20	10	1799:	544 071	17	6
1791:	230 728	17	7	1800:	638 968	2	11
1792:	204 794	15	11	1801:	659 032	2	11
1793:	131 762	2	11	1802:	589 597	10	11
1794:	255 315	19	1	1803:	550 836	1	6

jetzt erklärte er sich gegen eine stärkere Belastung der Bevölkerung und verwarf jede Steuererhöhung. Doch die Schuldenlast des preußischen Staates nach dem Koalitionskriege zwang ihn[341]), dem Plane seiner Günstlinge, besonders Bischoffwerders, zu folgen, der Abhilfe schaffen sollte. Dieser Plan bestand in der Wiedereinführung der Tabaksadministration und sollte zugleich ihrem persönlichen Interesse dienen, denn durch eine neue finanzielle Einnahmequelle hofften sie verstärkten Einfluß auf die Staatsverwaltung und das Beamtentum zu gewinnen. Es gelang ihnen tatsächlich, den König für ihren Plan zu interessieren, sodaß er am 21. Mai 1797 eigenhändig einen Befehl[342]) entwarf, in dem es hieß:

„Dem Gr. Directorio
Wirdt ein schreiben aufgesetzet, worin ich dem selben declarire, das ich die formahlige Toback Administration wieder herzustellen beschloßen bin, diese declaration mus motivirt seindt, nehmlich das die Größere Extention meines states die daher enstehenden neuen verhältnißen mit andern ländern mich so wohl in Economischer als die gantze Staatsverwaltung betrefender rüksicht hie zu bewegen, ich habe dem bisherigen O. Presidenten von Bugenhagen den auftrag gegeben, mir den Plan zu einer neuen einrichtung dieser branche vor zu legen.

selbiger ist daher authorisirt sich alle nachrichten, Plane u. übrigen Akten, welche von der vormahligen administration auf zu finden seindt, sich herausgeben u. einhändigen zu laßen, um so dan alle vormahls hiebei vorgekomene misbräuche abzuwenden u. den neuen Plan so abzufaßen, das er meiner Stats administration u. den besten meiner unterthanen angemeßen sei, die erfahrung hat gelehrt, das bei der jetzigen Tobacs administration in meinem lande fast lauter fremde blätter importirt werden u. die nidrigen Volcks classen schlechteren Tobac theurer als bei der ehemaligen Administration bezahlen müßen — diesem übel sol anjetzt abgeholfen werden, damit diese Classe menschen ihr bedürfnis auf eine wohl feile art befridigen, die wohlhabenden aber ihren Tobac als ein Object des luxus gehörig bezahlen mögen."

Die dann an das General-Direktorium gerichtete Kabinettsordre[343]) vom 21. Mai 1797 ordnete die Wiedereinführung des Tabakmonopols an. Der frühere Oberpräsident Südpreußens, v. Buggenhagen, ein Freund des Grafen v. Hoym[344]), wurde mit der Durchführung des Monopols betraut[345]). Diese Verordnung mußte eine außerordentliche Erregung unter der Bevölkerung hervorrufen. War nicht gerade die Aufhebung dieses drückenden Monopols die volkstümlichste und vielgepriesenste Tat zu Beginn seiner Regierung gewesen? Hatte der Monarch nicht selbst alle Monopole als schädlich und im höchsten Grade unmoralisch gebrandmarkt? Und jetzt gab er sich dazu her, einen Schritt zu tun, der die Achtung und das Ansehen

---

341) Z. B. hatte der König im Jahre 1792 eine Staatsschuld von 5 Millionen Talern aufgenommen. Rep. 96 220A vol. I.
342) Rep. 96 233C.
343) Sie stellt inhaltlich das oben zitierte vom König entworfene Bleistiftkonzept in guter Form dar. Siehe Philippson a.a.O. S. 269 f., Stadelmann S. 233 Urkunde 116.
344) Schück: a.a.O. S. 41 ff.
345) S. auch Pol. Journ. Jg. 1797 S. 737.

der höchsten Gewalt in den Augen des Volkes herabsetzen mußte? Das politische Journal schrieb[346]) damals: „Es gehört zu den Eigenschaften unserer Zeit-Periode, daß die Regierungen in vielen Dingen wieder auf ehemalige Grundsätze zurückkommen und sie dem Wohle der Staaten zuträglicher als manche Neuerungen finden". Die Urteile über den Erfolg des Etablissements seien noch immer sehr verschieden[347]).

Von allen Seiten reichte man Proteste, Gegenvorstellungen und Petitionen ein. Es waren aber nicht nur die Kaufmannschaften und Unternehmer, die sich gegen des Königs Absicht wandten, auch das Volk als Verbraucher zeigte offene Ablehnung, besonders da man die bei Aufhebung des Tabakmonopols eingeführten Steuern auch jetzt noch beibehielt. Man konnte es einfach nicht verstehen, daß der Monarch, der sich bei jeder Gelegenheit zum Feind aller Monopole erklärte und es immer wieder betonte, jetzt plötzlich anderen Sinnes geworden sein sollte. Gewiß hatte die Freiheit des Tabakbaues und der Verkauf durch verschiedene Verordnungen mannigfaltige Beschränkungen erfahren. Außerdem hatte man den größeren Fabrikanten eine bevorzugte Stellung gewährt, die diese in erster Linie durch Erhöhung der Preise ausbeuteten. Trotz aller Hindernisse hatte sich die Tabakkultur bedeutend gehoben, und auch die Tabakfabriken hatten einen nicht unerheblichen Aufschwung genommen, sodaß ihre Produkte selbst im Ausland guten Absatz fanden. Namentlich die Jahre 1793 und 1796 zeigten eine Steigerung der Produktion auf über 100 000 Zentner[348]).

---

346) S. auch Pol. Journ. a.a.O. S. 655.

347) a.a.O. S. 875.

348) Rep. 96 233C.

An Landtabak wurde gewonnen:

	Ostpreußen Königsb. Department	Ostpreußen Litauisch Department	Westpreußen Marienw. Department	Westpreußen Bromb. Department	Pommern	Neumark
1791:	105 Ztr.	2 044	518	771	11 617	4 212
1792	178	2 324	595	1 944	17 062	4 551
1793:	237	3 111	2 397	1 686	14 150	4 736
1794:	304	2 445	2 320	1 316	13 169	3 472
1795:	407	4 155	3 284	1 238	17 638	5 225
1796:	493	3 721	3 957	1 230	19 138	5 639
	1 724	17 800	13 071	8 185	92 774	27 835

	Kurmark	Magdeb.	Halberst.	Schlesien Bresl. u. Neißische Department	Schlesien Glogausche Department	Summe
1791:	35 379	6 992	—	11 198	843	73 679
1792:	48 328	8 282	31	10 922	1 164	95 381
1793:	53 323	7 324	6	15 474	697	103 141
1794:	46 458	10 485	—	15 754	779	96 502
1795:	27 725	5 589	—	18 539	561	84 361
1796:	47 315	7 877	—	19 671	573	109 614
Ztr.:	258 528	46 549	37	91 558	4 617	562 678

Doch der König hoffte, durch dieses Monopol eine neue wichtige Einnahmequelle für den Staat eröffnen zu können, und hielt an der beabsichtigten Maßregel fest. Um das Volk aber über die neue Verordnung zu beruhigen, sollten als Gründe dieser Maßnahme die des allgemeinen Volkswohls angeführt werden. Deshalb fügte er in einer an den Oberpräsidenten v. Buggenhagen gerichteten Kabinettsordre vom 15. Juni 1797[349]) mit eigener Hand hinzu: „Im Patent muß vorzüglich meine Absicht wegen des gemeinen Mannes gedacht werden“.

Mit größter Schnelligkeit gingen die Interessenten des Monopols zu Werke, sodaß schon am 18. Juni 1797 das „Declarations-Patent wegen Wiedereinführung der General-Tabaks-Administration“ erlassen werden konnte[350]), und schon am 1. Oktober sollte die neue Verwaltung bereits ihren Anfang nehmen. Am 7. August veröffentlichte man das „Edikt, wie es von der wiedereingeführten General-Tabacks-Administration in den Königlich. Landen diesseits der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreußen in Ansehung des gesammten Tabacks-Wesens vom 1. Octbr. 1797 an gehalten werden soll“[351]).

Struensee, der bei den Verhandlungen ganz übergangen worden war, wandte sich darauf mit einem Bericht[352]) an den König, da das Edikt vom 7. August verschiedene Vorschriften enthalte, die auf die Accise- und Zolleinkünfte und deren Etat bedeutenden Einfluß hätten. Er betonte, daß durch die neue Einrichtung ein ansehnlicher Ausfall für die königlichen Kassen entstehen würde, da alle Tabake ohne Unterschied, sowie alle Materialien und Sachen, die die Tabaks-Administration gebrauchen würde, von nun an beim Eingang sowohl als bei der Versendung im Lande accise-, zoll- und abgabenfrei sein sollten. Accise und Zoll vom Tabak hätten immerhin 400 000 Rtlr. eingebracht. Diese Summe müßte jetzt die General-Tabaks-Administration der General-Accise- und Zollkasse vergüten. In der Frage des Transitverkehrs seien jetzt wieder die Vorschriften, die die Edikte vom 20. Februar 1768 und 28. Februar 1769 enthielten, maßgebend. Dadurch sei aber der Transithandel fast gänzlich zu Grunde gerichtet worden. Struensee sprach die Befürchtung aus, daß auch jetzt der Transitverkehr wieder vernichtet würde.

Im Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt habe z. B. die Transiteinnahme im Jahre 1795/96 109 112 Rtlr. 16 Gr. 5 Pfg. und die Zolleinnahme 229 008 Rtlr. 10 Gr. 10 Pfg. betragen. Diese Summe werde man dann vielleicht einbüßen. „Hätte der Geheime Staats-Ministre v. Buggenhagen vor Abfassung jenes Edicts mit mir Rücksprache gehalten, so würde ich ihm von allen diesem benachrichtigt und von dem Nachtheil zu überzeugen gesucht haben, den eine solche Einrichtung mit sich führet“, so erklärte Struensee in seinem Bericht.

Doch der König glaubte, durch dieses Monopol eine größere Summe zu gewinnen, und ihm lag nichts mehr am Herzen, als auf

---

349) Rep. 96 239C.

350) Rep. 96 239C, s. auch N. C. C. 1797 Nr. 51.

351) N. C. C. 1797 Nr. 63.

352) Rep. 96 a.a.O. 6. 9. 1797.

irgend eine Art und Weise seine Schulden zu tilgen[353]). Seine Krankheit trug dazu bei, daß er jetzt zu diesem Mittel griff, das er als einziges, für diese Zwecke mögliches, ansah. Die neue Administration wurde eingerichtet[354]). Zum Fonds bestimmte man eine Summe von 2 000 000 Rtlr. in ansehnlichen Aktien. Es fanden sich bald so viele Interessenten für diese Tabaksaktien, daß eine große Anzahl abgewiesen werden mußte. Die Vorteile — die königliche Versicherung von 6 % Zinsen und Rückzahlung der Kapitalien nach Ablauf des 15. Jahres — bewirkten eine schnelle Zeichnung der vorgesehenen Summe.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, daß Friedrich Wilhelm III. sogleich nach seinem Regierungsantritt die General-Tabaksadministration durch das Deklarationspatent vom 25. Dezember 1797[355]) wieder aufhob. Den Ministern v. Struensee und v. Schulenburg war die Ausführung dieser Maßregel übertragen worden, und die Administration erhielt die Anweisung, sich sämtlichen Anordnungen und Verfügungen dieser Minister zu unterwerfen[356]). Buggenhagen wurde seines Amtes enthoben und mit einer jährlichen Pension von 2 000 Rtlr. bedacht[357]). Auf seine Gegenvorstellungen erklärte der König, daß er „von der Richtigkeit der darin behaupteten That Sachen und Folgerungen" nicht überzeugt sei[358]), und versuchte, ihm klar zu machen, daß „auf allgemeine und höhere, auf das Wohl des Staats abzweckende Absichten" Rücksicht genommen werden müsse[359]). Eine Entschädigungsforderung Buggenhagens wurde vom König als zu hoch bezeichnet und darauf auf 8 000 Rtlr. festgesetzt[360]).

Um aber die mit der Aufhebung verbundenen Verluste auf eine Art zu decken, wurden neue Abgaben erforderlich. Man erhöhte also den Impost von allen inländischen und fremden rohen Tabaksblättern, vom fremden fabrizierten Tabak und gleichzeitig die Uebertragsaccise.

Die Aufhebung des Tabakmonopols löste bei den Untertanen große Freude aus und erhöhte ihre Verehrung zum neuen Monarchen[361]).

4. Accise- und Zollpolitik am Schlusse der Regierung.

Die kriegerischen Verwicklungen seit 1792 trugen dazu bei, daß keine Aenderungen und Fortschritte in der Accise- und Zollpolitik stattfanden. Es ist bereits erwähnt, daß sich Friedrich Wilhelm II. erst nach dem Baseler Frieden im Jahre 1795 und dem Ende der polnischen Wirren wieder mehr der Innenpolitik zuwenden konnte. Immer mehr und mehr waren die freieren Strömungen unter der

---

[353]) Dazu kam, daß im Jahre 1797 neue Kosten dadurch entstanden, daß die Armee um 2 Infanterie-Regimenter und 3 Füsilier-Bataillone vermehrt wurde, siehe Pol. Journ. 1797 S. 1056.

[354]) Pol. Journ. a.a.O. S. 875.

[355]) Abgedruckt bei Stadelmann: Friedrich Wilhelm III. S. 199 Urk. 5.

[356]) Kab.-Ord. v. 12. 12. 1797, Rep. 89, 59, 6 an Buggenhagen.

[357]) Kab.-Ord. v. 26. 12.

[358]) Kab.-Ord. v. 13. 12.

[359]) Kab.-Ord. v. 24. 12.

[360]) Kab.-Ord. v. 20. 2. 1798.

[361]) Pol. Journal 1798 S. 37.

Beamtenschaft und im Volke im Vordringen. Doch im Accisewesen blieb alles beim Alten. Noch im Jahre 1799[362]), also zu einer Zeit, wo bereits eine Ausführung der Reformgedanken, die damals namentlich vom Kabinett ausgingen, in greifbarere Nähe gerückt war, erklärte der Minister v. Struensee, daß er, wenn er eine zweckmäßige Vereinfachung der Geschäfte im Accisefach wüßte, sie längst dem Könige vorgeschlagen haben würde. Und doch hätten die vorhandenen Steuergesetze einer völligen Umarbeitung in Verbindung mit einer neuen, dem Zeitgeiste und seinen Forderungen entsprechenden Gewerbe- und Handelsgesetzgebung bedurft, um eine freiere Bewegung und fortschreitende Entwicklung zu bewerkstelligen. Welche Verwirrung in der Accise-Verwaltung herrschte, zeigt ein Schreiben des Kabinettsrats v. Beyme aus dem Jahre 1800[363]). Beyme selbst betonte, daß er eine Reform für sehr wichtig und notwendig halte. „Was mich betrift", schrieb er an Struensee, „so sind mir immer die Tarifs ein Aergerniß gewesen, weil ich, so viel Mühe ich mir auch in einzelnen Fällen gegeben habe, dennoch die zu entrichtenden Gefälle nie habe richtig berechnen können".

In der Zollpolitik dagegen schien Friedrich Wilhelm noch einmal einen Versuch machen zu wollen, den Binnenverkehr, der durch die Landzollabgaben überall gehemmt und erschwert wurde, zu fördern und die Binnenzölle abzuschaffen. Kurz vor seinem Tode, am 29. Juni 1797, erließ er durch Struensee eine Verordnung[364]) an die Accise- und Zolldirektionen zu Magdeburg, Halberstadt, Berlin, Brandenburg, Stettin und Küstrin, in der es heißt:

„Die Verschiedenheiten, welche ratione der Land-Zoll-Abgaben im innern des Landes statt finden, gereichen in mehr als einer Rüksicht zum Nachtheil des Binnen-Verkehrs, und der Umstand, daß der Land-Zoll-Stätten sehr viele sind, mithin zum öftern angehalten, ja nicht selten, um solche zu berühren, ein Ummweg gemacht werden muß, ist nicht allein den Unterthanen, sondern auch selbst dem Frachtfuhrwerke äußerst lästig. Aus diesem Grunde ist zu wünschen, daß in Ansehung des Land-Zoll-Wesens eine Abänderung getroffen, und entweder die Binnen-Land-Zölle nicht nur in den Provinzen selbst, sondern auch in Absicht der angrenzenden gäntzlich abgeschaffet werden könnten, so, daß blos gegen das Ausland Grenz-Zoll-Aemter beibehalten, also lediglich und allein beym Eingange aus der Fremde ins Land, und beym Ausgange aus dem Lande nach der Fremde gezollet werden dürfte, oder wenigstens in jeder Provinz die Binnen-Zölle abgeschaft, folglich außer der eben gedachten Verzollungs-Art auch beym Ein- u. Ausgange aus einer Provinz in die andere die Land-Zoll-Abgabe beybehalten würde. Kann ersteres statt finden, so wird der Zwek, dem Verkehr eine Erleichterung zu verschaffen, würksamer erreicht werden, und dahin gehet Unser Absehen, wenn nemlich

---

362) Petzold, a.a.O. S. 96.

363) Schreiben Beymes an Struensee v. 23. 10. 1800, Nachlaß Struensees, Rep. 92 Nr. 5. „.... das Chaotische der Accise-Gesetze ist mir in meiner Praxis beim Cammer-Gerichte und Revisions Collegio sehr aufgefallen. Die Acciseämter selbst, welche in jeder Untersuchungssache die Verordnungen zur Entscheidung anführen sollten, waren dies nur selten im Stande, oft existirten sie nur in der Handschrift und sehr oft waren sie im Tarif allegirt, sonst aber nirgends zu finden".

364) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XLVII Sect. 4 Nr. 1 vol. I.

der Ausfall, welcher dadurch veranlaßt werden möchte, nicht zu groß ist, und die zu deßen Dekung anzuwendende Mittel nicht übersteiget".

Diese Aufhebung der Binnenzölle sollte in Halberstadt, Magdeburg, der Kurmark, Neumark und Pommern in Betracht kommen und, um die Ausfälle zu decken, die Ein- und Ausgangszölle erhöht werden. Die Verordnung stellte die Fragen:

„1. wieviel eingebüßet werden würde, wenn bloß nach dem Auslande zu Grenz-Zoll-Aemter beybehalten, mithin die Land-Zoll-Erhebung nicht nur in dem innern der Provinzen selbst, sondern auch beym Ein- und Ausgange nach der angrenzenden einländischen Provinz abgeschaft würde,

2. auf wie hoch sich der Betrag deßen beläuft, wenn blos in den Provinzen die Binnenzölle aufgehoben werden, mithin beym Aus- und Eingange aus und nach einer Provinz in die andere es bey der bisherigen Zoll-Einrichtung verbleibt,

3. wieviel durch Erhöhung der Ein- und Ausgangs-Zölle in den Grenz-Zoll-Aemtern nach dem Auslande zu zu decken seyn möchte".

In den Provinzen Schlesien, Süd- und Westpreußen dagegen sollte es bei der bisherigen Verfassung bleiben. Schon am 7. Juli[365]) antwortete die Direktion zu Berlin, daß „eine Abänderung des Land-Zoll-Wesens allerdings eine sehr wünschenswerthe Sache" sei; doch schien ihr die Ausführung einer gänzlichen Reform „gewagt und schwierig". Auch die Direktion zu Magdeburg äußerte Bedenken und erklärte, „daß nicht nur sehr erhebliche Verluste, sondern auch sonst viele und große Nachtheile eintreten würden"[366]). Die Stettiner Zolldirektion gab zur Antwort[367]), „daß der Gedanke, die Land-Zölle im innern des Landes ... aufzuheben, gewiß einer der ersprießlichsten ist, welche die neuern Acten der Preuß. Finanz Administration schmücken, und deßen Ausführung nicht minder in dem Wohlstande des Landes Epoche machen, als denjenigen höchsten Staats Beamten, deren Eifer solche bewürket, ein dauerndes Denckmal stiften wird".

Die Direktion zu Halberstadt befürchtete durch diese Maßregel einen großen Verlust der Einnahmen und meinte: „Die Mittel, solchen zu decken, sind in der That schwerer, wie sie beim ersten Anblick zu seyn scheinen"[368]), während die Direktion zu Brandenburg in ihrem Berichte ausführte, „daß es zur Erleichterung des Handels Verkehrs der Zufuhre der Lebensmittel nach den Städten und des damit verbundenen Fuhrwerks sehr zu wünschen seyn würde, wenn alle innern Landzölle in den Provinzen aufgehoben würden". Sie zweifelte nicht, „daß dieser so wohlthätige Entschluß auszuführen möglich sey"[369]).

Die Antworten der Accise- und Zolldirektionen auf die Königliche Verordnung zeigen deutlich die schwankenden Ansichten und sind bezeichnend für das entschlußscheue, wenn auch aufgeklärte Beamtentum vor 1806. Man hielt eine Aufhebung der Binnenzölle in vieler

---

[365]) Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.
[366]) 11. 8. 1797.
[367]) 21. 9. 1797.
[368]) 20. 10. 1797 a.a.O.
[369]) 6. 11. 1797.

Hinsicht für wünschenswert, doch befürchtete man die größten Schwierigkeiten in der Ausführung. Vor allen Dingen glaubte man, den beträchtlichen Ausfall in den landesherrlichen Einnahmen nicht decken zu können und daher von einer völligen Beseitigung der Binnenzölle doch lieber abraten zu müssen.

In diese Zeit fiel der Thronwechsel, und solange Struensee Minister war, wurde auch im Zollwesen kein Wandel geschaffen. Es ist durchaus möglich, daß auf ihn die Anregung zur Aufhebung der Binnenzölle zurückging, denn er hatte ja auch in der Getreidehandelspolitik Aufhebung der provinziellen Zollschranken gefordert. Doch die Ausführung traute er sich selbst nicht zu[370]), da zuviel Widerstände zu überwinden und der Erfolg noch ungewiß war. Es waren in erster Linie die finanziellen Schwierigkeiten, die eine Ausführung des Planes verhinderten.

Ein zweiter Grund lag aber in der Furcht des Ministers vor der Verantwortung. In einem vertraulichen Gespräch über die lästigen und nachteiligen Provinzialunterschiede und Binnenzölle hatte er es ja einem Freunde gegenüber ausgesprochen, daß er sich nicht berufen fühlte, hier die Verantwortung auf sich zu nehmen[371]).

Erst seinem Nachfolger, dem Freiherrn v. Stein, blieb es vorbehalten, die Verhandlungen im Jahre 1805 zum Abschluß zu bringen und die Ausführung der bereits bei seinem Amtsantritt vollständig vorliegenden Pläne zu verwirklichen. Am 26. Dezember 1805 wurde das Edikt, das die Provinzial-Binnenzölle aufhob, erlassen[372]).

---

370) Die Zeit allein hielt er für den einzigen wahren Reformator. Held: Struensee S. 48.

371) Held a.a.O. S. 45 ff.

372) N. C. C. 1805 Nr. 67.

3. Abschnitt:

Die Gewerbepolitik Friedrich Wilhelms II.

1. Friedrich Wilhelm II. und die ersten gewerbepolitischen Verordnungen.

Friedrich Wilhelm II. übernahm von seinem Vorgänger ein bis ins kleinste geregeltes Gewerbewesen. Die vielseitigsten staatlichen Verordnungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Prämien, Geldzahlungen und Vergünstigungen aller Art hatten dazu beigetragen, die preußische Industrie vor der fremden Konkurrenz zu schützen. Um sich vom Ausland immer mehr und mehr unabhängig zu machen, hatte sich Friedrich der Große veranlaßt gesehen, auf jeden Fall neue Fabriken anzulegen, gleichgültig, ob die Staatszuschüsse, die sie erforderten, durch den Betrieb gedeckt würden oder nicht. So fand Friedrich Wilhelm II. bei der Regierungsübernahme eine ganze Anzahl Fabriken vor, die nur durch staatliche Unterstützung lebensfähig waren[1]). Sollten diese nicht in Schwierigkeiten geraten, so mußte auch Friedrich Wilhelm II. seinerseits Unterstützungen gewähren. Die staatliche gewerbliche Schutzpolitik oder das Fabrikensystem, wie man sie auch meist benannte, blieb bestehen und wurde fortgeführt, zumal da in den westeuropäischen weit entwickelteren Industriestaaten das Fabrikensystem noch im vollsten Umfange bestand. Aus diesem Grunde wagte man auch in Preußen noch nicht, die Schutzmauern für die einheimische Industrie niederzulegen. Man hatte wohl diesen Gedanken erwogen, doch am 31. Oktober 1787 wurde in der Konferenz des Manufactur- und Kommerzkollegiums beschlossen, das friderizianische Fabrikensystem beizubehalten[2]). Die Fabrikunternehmer der Seiden-, Woll- und Baumwollwaren waren der Meinung, „daß es beßer sey, wenn die Einrichtung wegen der Fabriquen beym alten bliebe“. Ihr Vorschlag ging dahin, „die rohen Materialien für jeden frey zu geben“. Das Resultat der Beratschlagungen gipfelte in der Forderung: Prämien und Unterstützungen, Accise- und Zollfreiheit für alle Rohmaterialien, kein Detailhandel für die privilegierten, weitere Benificzahlungen und Exportationsbonificationen für die größeren Unternehmungen, während die kleineren im Lande verkaufen sollten. Einige Bonificationen und Prämien baute man sofort ab[3]). Die Ausfuhrprämien behielt man im großen und ganzen bei.

---

[1]) Bassewitz: a.a.O. S. 457 bezeichnet die Maßregeln als zu „treibhausmäßig“.

[2]) Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXV Sect. 1 Nr. 2 vol. I.

[3]) Z. B. die „Fabricationsbonification“, die die Seidenfabrikanten bisher erhalten hatten.

Nach der Meinung des Ministers v. Werder war es „zur Erhaltung und Verbeßerung der Landes-Fabriquen nöthig auf eine Bonification auf die außerhalb Landes zu exportirenden fabricata Bedacht zu nehmen“, wenn auch die Erfahrung es gelehrt habe, „daß von diesen Summen manches verloren, die Fabricanten dadurch nicht immer in Aufnahme gebracht und kleinere, die an dergleichen Gnaden Geldern keinen Anteil hätten, durch die Concurrenz der beneficirten Entreprenneurs nur noch mehr zurückgesetzt würden“.

Im Jahre 1788 genehmigte dann der König eine zur Beförderung des auswärtigen Absatzes beantragte Ausfuhrprämie[4]) von 8 Gr. für ein Stück ordinäres, von 16 Gr. für ein Stück mittelfeines, von 1 Tlr. für ein Stück feines Tuch[5]), „in der Hofnung, daß besonders denen Tuchmachern und kleineren fabricanten dadurch eine würkliche Hülfe werde verschafft werden“. Zunächst galt diese Maßregel nur für die Tücher aus der Kur- und Neumark, aus Pommern, Magdeburg und Halberstadt und aus Ost- und Westpreußen. In Bezug auf Schlesien sollten Verhandlungen zwischen Generaldirektorium und dem Minister v. Hoym stattfinden. Um den Absatz auch der anderen Fabrikwaren ins Ausland zu begünstigen, wurde eine Summe von 25 000 Rtlr., die zu diesem Zweck verwendet werden sollte, ausgesetzt. Im selben Jahre wurde z. B. den Berliner Blumenfabrikanten eine Exportations-Bonification von 4 % auf ihre auswärts abgesetzten Fabrikwaren auf ein Jahr bewilligt[6]). Dafür wurde aber der Wiedereingang dieser Blumen, die in der Fremde nicht abgesetzt wurden, verboten[7]).

Auch der andere Vorschlag des Manufaktur- und Kommerzkollegiums, Accise- und Zollfreiheit für alle Rohmaterialien, fand bald seine Verwirklichung. Als nämlich zu Beginn des Jahres 1788 eine außerordentliche Teuerung der Rohmaterialien, besonders der Seide, Baumwolle und Wolle, den Absatz der inländischen Fabrikwaren nach der Fremde ins Stocken brachte, beantragte das General-Direktorium, daß „in sämtlichen Provinzen diesseits der Weser die zur Fabrication eingehende Seide, Wolle, Baumwolle, mit den wollenen und baumwollenen Garnen, ferner die rohen Häute und Felle, auch die Lumpen für jeden Fabricanten Accise- und Zoll frey eingelaßen und die daraus verfertigte, nach dem Ausland zu versendende Waaren Zoll frey ausgeführet, dagegen aber von denen im Lande versandten Waaren der vormalige tarifmäßige Nachschuß von vier Pfennigen vom Thaler des Werths wieder eingehoben würde“[8]). Für Wolle erlegte man nach der damaligen Accise-Einrichtung keine Accise, während für die übrigen rohen Materialien noch bisher Acciseabgaben entrichtet werden mußten. Nachdem sich der König nach der Höhe der dadurch sich vermindernden Accise- und Zolleinnahmen erkundigt hatte[9]), genehmigte er am 28. März 1788 den Antrag des

---

[4]) General-Direktorium an den König, 10. 5. 1788.

[5]) Kab.-Ord. v. 12. 5. 1788 an das Gen.-Dir. Fabr.-Dep. I, Nr. 3, vol. 5, Rep. 96B 88.

[6]) 5. 7. 1788 Fabr.-Dep. XCIII.

[7]) 16. 4. 1788, ebenda.

[8]) Gen.-Dir. an den König 17. 3. 1788, Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O .

[9]) 18. 3. 1788 Kab.-Ord. a.a.O.

Generaldirektoriums[10]). In Schlesien wurde die Versteuerung der rohen Fabrikmaterialien beibehalten[11]).

Am 12. Mai 1788 hatte der Minister v. Werder dem Könige seine „Vorschläge zur Erhaltung und Verbeßerung der in den Preußischen Staaten vorhandenen und noch anzulegenden Fabriquen“ eingereicht[12]), die der König durch Kabinettsordre vom 14. Mai billigte. Jetzt sei der Staat mit Fabriken versehen, erklärte der Minister, die gute und geschmackvolle Waren in Menge erzeugen und den Landesbedarf bestreiten, ja noch einen bedeutenden Absatz besitzen. Jetzt komme es nur darauf an, die Industrie „ferner dergestalt zu animiren“, daß sie sich mehr und mehr der möglichsten Vollkommenheit nähere. Deshalb wende er sich grundsätzlich gegen „Beneficien und Gnadengeschenke“. Dadurch „würde man nur einige Individua zum Nachtheil der übrigen Concurrenten erheben“. Unterstützungsgelder für den Lebensunterhalt aber seien geradezu das Mittel, den trägen Arbeiter, der sich darauf verlasse, zum Müßiggänger und folglich zur Last des Staates und seiner Mitbürger zu machen. Seine Vorschläge bezweckten, den Fleiß zu belohnen. Es dürfe den Fabrikunternehmern und Fabrikanten nie an guten Utensilien, Materialien und genügendem Absatz ihrer verfertigten Waren fehlen. Sie müßten sich deshalb um den weiteren Vertrieb ihrer Ware überhaupt nicht bekümmern, dürften also nicht Kaufleute sein. Deshalb seien die landesherrlichen Anstalten, wie Seiden-, Baumwoll- und Wollmagazine, von Wichtigkeit. Er schlage die Errichtung eines Fonds von 100 000 Rtlr. vor, der dazu dienen solle, diejenigen inländischen Fabrikwaren, denen die Absatzmöglichkeit noch fehle, für königliche Rechnung zu kaufen und außerhalb Landes wieder abzusetzen. Außerdem sollten von diesem Fonds Stühle, Utensilien und Materialien für die kleineren und ärmeren Unternehmer gratis angeschafft werden.

Nach diesem Vorschlage wurde eine Fabrikenkommission gegründet[13]), die den armen Fabrikanten die verfertigten Seiden- und Baumwollwaren abkaufen sollte. Diese Anstalt wurde mit dem bereits bestehenden Seidenmagazin verbunden. Mit königlichem Geld wurde Rohseide gekauft und diese Seide den Fabrikanten vorgeschossen, die zum Zahlungstermin entweder das Material bezahlen oder aber die fertigen Waren zum gewöhnlichen Preise abliefern mußten. Doch diese Einrichtung hatte nicht den erwarteten Erfolg. Teilweise wurden die Fabrikanten liederlich und verkauften die ihnen vorgeschossene Rohseide, die fleißigen aber überfüllten das Magazin mit neuen Waren. Nicht selten mußte die Kommission die Waren mit größeren Verlusten im Auslande oder auf den Messen losschlagen.

Im September 1789[14]) wurde diese Kommission mit dem Manufaktur- und Kommerz-Kollegium, das 1787 als ein vom Fabrikendepartement abhängiges Kollegium gegründet worden war, vereinigt.

---

[10]) a.a.O.

[11]) Rescript v. 31. 3. 1788 Acc. u. Zoll-Dep. Prop. Magdeburg Tit. XIII Sect. 1 Nr. 4.

[12]) Rep. 96 219A.

[13]) Jahrbücher der preuß. Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms III., Jg. 1798 I S. 43 f.

[14]) 26. 9. 1788, Fabr.-Dep. I Nr. 5.

Aber schon im Jahre 1790 wurde beschlossen, keinem neuen Seidenfabrikanten auf Rechnung des Staats Waren abzukaufen[15]). Unter Struensees Verwaltung wurde diese Fabrikenkommission wieder aufgelöst.

2. Maßnahmen zur Unterstützung des Fabrikwesens.

a) Finanzielle Unterstützungen der Fabriken und Anwerbung ausländischer Kräfte zur Verbesserung der Gewerbe.

Nach den Grundsätzen Friedrichs des Großen war der einheimischen Industrie reichliche finanzielle staatliche Unterstützung und Förderung zuteil geworden; Friedrich Wilhelm II. setzte diese Politik fort.

Zur Verbesserung der Fabriken und Manufakturwaren genehmigte der König im ersten Jahre seiner Regierung eine Summe von 100 000 Rtlr.. „Ohnerachtet Ihr in Eurem Bericht vom 19. c. zum General-fabriquen und Manufactur Verbeßerungs-Plan für dieses Jahr eine ungleich größere Summe gefordert habt", schreibt er an seinen Minister v. Werder, „so kann Ich Euch doch diesmahl ein mehres nicht, als diejenigen Ein Hundert Tausend T. Accordiren, welche Ich auf Meine Dispositions Casse assigniert habe, womit Ihr Euch behelfen und das Nöthigste davon bestreiten müßet. Künfges Jahr hoffe Ich, Euch eine größere Summe bewilligen zu können"[16]). Auch im nächsten Rechnungsjahre 1887/8 wurden nur 100 000 Rtlr. bewilligt[17]), während im folgenden Jahre die gewünschten 150 000 Rtlr. angewiesen werden konnten[18]). Die beiden nächsten Jahre — 1789 u. 1790 — änderten wenig in der Verwaltung des Staates; man widmete sich mehr der Verbesserung als der Umgestaltung des Bestehenden. Im Jahre 1789/90 gab der König dem Minister bekannt, daß er statt der geforderten 150 000 Rtlr. nur 40 000 Rtlr. zu Fabrikenverbesserungen anweisen könne[19]).

Die bisher aus diesem Fonds bezahlte Ausfuhrprämie von 2 % auf inländische Tücher mußte aus diesem Grunde sofort aufgehoben werden[20]).

In den ersten Jahren seiner Regierung schenkte der Monarch wiederholt den von Friedrich dem Großen mit einem Vorschuß unterstützten Fabrikanten die zur Zurückzahlung fällig gewordenen Geldsummen[21]), da häufig an eine Zurückzahlung doch nicht zu denken war und diese die Fabrikanten nur in noch größere Geldsorgen gestürzt hätte. Dann mußte er selbst aber wiederholt Vorschußzahlungen bewilligen, um so manche Fabrik überhaupt aufrecht zu erhalten und zu vermeiden, daß eine größere Anzahl Arbeiter plötzlich brotlos würde[22]). Vorschüsse aber wurden nur gegen vorhandene Sicherheit gewährt. War diese nicht vorhanden, wurden die

[15]) Jahrbücher S. 45.
[16]) Kab.-Ord. v. 24. 6. 1786, Rep. 96 220A vol. I.
[17]) Kab.-Ord. v. 24. 6. 1787 a.a.O.
[18]) Kab.-Ord. v. 25. 6. 1788 a.a.O.
[19]) Kab.-Ord. v. 27. 6. 1789, a.a.O. u. Rep. 96B 89.
[20]) Kab.-Ord. v. 11. 7. 1789, Rep. 96B 89.
[21]) Kab.-Ord. v. 15. 11. 1788, Rep. 96B 88.
[22]) Kab.-Ord. v. 4. 8. 1789, Rep. 96B 89.

Gesuche abgewiesen[23]). Im Jahre 1787 wurde vom Könige auf Antrag des General-Direktoriums 6 000 Rtlr. zur Unterstützung einer in Berlin anzulegenden Knopffabrik bewilligt[24]), einer Golgasfabrik in Halberstadt ebenfalls 6 000 Rtlr. zur Anlage einer Druckerei. 2 000 Rtlr. erhielt eine Leinwandfabrik im Halberstädtischen, um einen Vorschuß von 15 000 Rtlr. abzutragen und ihren Betrieb zu erweitern[25]). Als ein jüdischer Unternehmer eine Tapeten-Fabrik nach der noch nicht vorhandenen französischen und englischen Art anzulegen beabsichtigte, beschloß der König, den erforderlichen Betriebsfonds von 15 560 Rtlr. auf den nächsten Manufaktur-Verbesserungs-Plan zu bringen[26]). Im nächsten Jahre erhielt er dann die genehmigte Unterstützung[27]).

Auch Häuser stellte der König nach Errichtung von Fabriken zur Verfügung[28]). Man beobachtet unter Friedrich Wilhelm II. überhaupt die Tendenz, die Fabrikanten nach dem Vorschlage des Ministers von Werder mit Geld zur Anschaffung von Maschinen[29]), Utensilien und sonstigen Gerätschaften oder auch zur Vergrößerung ihrer Fabrikhäuser und Neubauten zu unterstützen. Dagegen werden neue Fabriken nur noch in seltenen Fällen, gewöhnlich nur da, wo es sich um solche Waren handelt, die im Lande noch nicht oder noch nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, um den inländischen Bedarf zu decken, mit Betriebs- und Anlegekapital unterstützt.

Eine in Colberg angelegte Golgasfabrik verdiente „wegen der Menge der Arbeiter, die ihren Unterhalt dabei finden, Unterstützung“ und erhielt 9 000 Rtlr. als Geschenk[30]). Im Jahre 1788 wies der König zur Beförderung der Aufnahme des Fabrikenetablissements für die mit Leinwand handelnden Kaufleute 50 000 Rtlr. an[31]). Im selben Jahre wurden einem Kaufmann zur Errichtung einer Leinenfabrik in Anclam 3 200 Rtlr. auf 10 Jahre zinsfrei vorgeschossen, die ihm, wenn er mehr als 8 Stühle im beständigen Gange halten würde, geschenkt werden sollten[32]). Einem Fabrikanten Syburg, der Baumwollgarn nach türkischer Art rot zu färben verstand, wurde eine Unterstützung von 20 000 Rtlr. zur Vergrößerung und Ausdehnung seiner Färberei bewilligt[33]). Dagegen wurde einem Uhrmacher eine Unterstützung zur Anlage einer Uhrenfabrik vom Könige versagt, „weil es schon so viel Uhrmacher im Lande gibt, daß von einer Uhrenfabrique wohl eben kein Nutzen abzusehen ist“[34]).

Ebenso wurde ein Unternehmer vom Könige abgewiesen, der eine Gazefabrik zu Königsberg zu etablieren beabsichtigte und um Un-

---

[23]) Kab.-Ord. v. 18. 5. 1789, Fabr.-Dep. Tit. I Nr. 3 vol. V.

[24]) Kab.-Ord. v. 13. 2. 1787, Rep. 96, 87. — Ueber weitere Unterstützungen z. Zt. Fr. Wilhelms II. siehe auch Leopold Krug: Betrachtungen über den Nationalreichtum, II. Bd. S. 689 ff.

[25]) Kab.-Ord. v. 27. 5. 1787, Fabr.-Dep. a.a.O.

[26]) Kab.-Ord. v 9. 11. 1787, Rep. 96B 87.

[27]) Kab.-Ord. v. 11. 2. 1788, Rep. 96B 88..

[28]) Kab.-Ord. v. 21. 11. 1787, Rep. 96B 87.

[29]) S. auch Jahrbücher Jg. 1801, I, S. 14 f.

[30]) Kab.-Ord. v. 20. 6. 1788, Rep. 96B 88.

[31]) Kab.-Ord. v. 7. 8. 1788 a.a.O. für Bleichmaschinen zur Verbesserung der Leinendamastfabriken, zur Anlage von Garnbleichen und Zwirnfabriken.

[32]) Kab.-Ord. v. 4. 5. 1788 a.a.O.

[33]) Kab.-Ord. v. 15. 5. 1788 a.a.O.

[34]) Kab.-Ord. v. 15. 9. 1788, Fabr.-Dep. a.a.O.

terstützung bat, weil „der Gaze fabriquen zu Königsberg bereits drey vorhanden sind und daß es folglich zur Anlage einer Vierten keine Unterstützung bedarf"[35]), während einer dortigen Bandfabrik 400 Rtlr. überlassen wurden. Bevor der König Geldsummen anwies, holte er sich von den Ministern über einzelne Fragen, namentlich über den Nutzen der betreffenden Fabriken, Auskunft. Häufig stellte er dann die Frage, „ob diese Fabriqu wirklich so wichtig sey"[36]), sodaß sie eine Unterstützung verdiene. Erst nach Beantwortung aller ihm wichtig erscheinenden Fragen durch seine Minister traf er seine Entscheidungen. So überließ er von den 4 000 Rtlr., die zu einer Schifftaufabrik in Rügenwalde bestimmt waren, weil „sich nach Lage der Umstände kein sonderlicher Nutzen erwarten läßt", einem Lederfabrikanten in Stettin 1 600 Rtlr. zum Bau eines Familienhauses[37]).

Im Jahre 1788 hatte ein Kaufmann eine Fabrik von gedruckten seidenen Zeugen nach ostindischer Art angelegt, und der König hatte ihm damals versprochen, ein Fabrikhaus erbauen zu lassen. Im nächsten Jahre wurde ihm die Hälfte der dazu erforderlichen Kosten, nämlich 14 000 Rtlr., vorgeschossen. Bald verlangte er, um das Werk überhaupt im Betrieb zu erhalten, einen neuen Vorschuß von 20 000 Rtlr. und verpflichtete sich gleichzeitig, diese mit 4 % zu verzinsen und 1 000 Rtlr. jährlich zurückzuzahlen. Ferner forderte er, ihm die Versicherung zu erteilen, daß diese Summe in späteren ruhigen Zeiten auf den Manufaktur-Verbesserungs-Plan gesetzt und ihm alsdann als Unterstützung geschenkt werden möchte. Daneben bat er um ein „Privilegium privativum" zum Druck einer bestimmten Art von Tüchern einer festgesetzten Größe auf 8 Jahre[38]). Da diese Fabrik die erste dieser Art im Lande war, ihre Erzeugnisse gut und geschmackvoll verfertigt wurden, genehmigte der König diese Bedingungen,[39]), obgleich diese Erlaubnis einem Monopol gleichkam. Im gleichen Jahre (1789) wurde die Fabrik eines Berliner Seidenfabrikanten vergrößert und die erbetenen Seitenflügel gebaut[40]) und einem Frankfurter Fabrikanten 4 000 Rtlr. zur Aufrechterhaltung seiner Fabrik bewilligt[41]). Einer Baumwoll-Mützen- und Strumpffabrik wurde, um sie im Betrieb zu erhalten[42]), eine Unterstützung von 8 000 Rtlr. Vorschuß zuteil, die jährlich mit 500 Rtlr. zurückgezahlt werden sollten[43]). Ein Kaufmann und Fabrikant erhielt für seine Tuchfabrik 10 000 Rtlr.[44]).

Im Jahre 1790 erforderte eine in Oberschlesien errichtete Stahl- und Eisenwaren-Fabrik zu ihrer Aufrechterhaltung „ihres mannigfaltigen Nutzens wegen" eine Unterstützung von 40 000 Rtlr., die auf den Meliorationsplan des nächsten Jahres gesetzt wurde. Da die Fabrik aber das Geld sofort benötigte, erhielt sie es vorschußweise ausgezahlt[45]). Eine Unterstützung wurde auch einem Steingutfabri-

---

[35]) Kab.-Ord. v. 6. 11. 1788 a.a.O.
[36]) Kab.-Ord. v. 6. 1. 1788, Rep. 96B 88.
[37]) Kab.-Ord. v. 16. 2. 1788, Rep. 96B 88.
[38]) Bericht Werders vom 16. 7. 1790.
[39]) Am 19. 7. 1790.
[40]) Kab.-Ord. v. 22. 5. 1789, Fabr.-Dep. a.a.O.
[41]) Kab.-Ord. v. 22. 5. 1789, Rep 96B 89.
[42]) Kab.-Ord. v. 4. 8. 1789 a.a.O.
[43]) Kab.-Ord. v. 7. 11. 1790, Rep. 96B 90.
[44]) Kab.-Ord. v. 17. 6. 1789, Rep. 96B 89.
[45]) Kab.-Ord. v. 18. 4. 1790, Rep. 96B 90.

kanten zu Rheinsberg[46]) zuteil, während einer Taftfabrik 4 000 Rtlr. Vorschuß bewilligt wurden[47]).

Um den Bankerott der Wollfabrik der Gebr. Wegely aufzuhalten, schlug der Geh. Finanzrat v. Struensee im Jahre 1790 vor, ihnen ein jährliches Gnadengeschenk von 10 000 Rtlr. zu bewilligen[48]). Auch Woellner trat diesem Plan bei. Aus den Akten ersieht man, daß Woellner auch in diesen Fragen einen nicht unbedeutenden Einfluß auf den König besaß. Seinem Gutachten hatte er, wie er es häufig zu tun pflegte, eine von ihm selbst entworfene Kabinettsordre beigefügt[49]), die der König dann erlassen sollte.

Auch Fabrikengeheimnisse wurden ausländischen Kaufleuten auf staatliche Kosten abgekauft. Im Jahre 1789 zahlte der König einem Fabrikanten aus Gera dafür 18 000 Rtlr., daß er sein Geheimnis, „den wollenen Zeugen die englische Presse zu geben“, einem einheimischen Fabrikanten mitteilte, dem gleichfalls zur Anschaffung neuer Gerätschaften 6 000 Rtlr. bewilligt wurden[50]).

Der Hamburger Kaufmann Glaßhoff beabsichtigte in Neuruppin eine englische Florfabrik zu etablieren. Der König übergab daraufhin dem Minister v. Werder die betreffende Vorstellung zur Prüfung mit der Bemerkung, „daß wir schon gute Florfabriken im Lande haben und daß mir der Glaßhoff ein Aventurier zu sein scheint“[51]).

Des Königs Augenmerk war stets und ständig auf Beförderung aller nützlichen Gewerbe in seinen Staaten gerichtet. Um nun die Kapitalisten unter seinen Untertanen zu veranlassen, ihre Gelder auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und des Landbaus nutzbringend anzulegen, zahlte die königliche Bank nicht mehr als 2 % Zinsen[52]).

Außerdem war auch der Monarch wie sein Vorgänger bestrebt, tüchtige Erwerbsleute, Künstler und Kaufleute ins Land zu ziehen, um seine Fabriken zu verbessern und den Handel zu fördern. Gerade die französische Revolution, glaubte der Monarch, böte ihm eine günstige Gelegenheit, tüchtigen fremden Fabrikunternehmern und Arbeitern in den preußischen Landen eine Zuflucht zu gewähren. Deshalb verlangte er in der Kabinettsordre vom 11. Oktober 1789 von seinem Minister von Werder eine Nachweisung von den für die preußischen Fabriken am brauchbarsten und nützlichsten „Metiers“, da es ihm „ein schicklicher Zeitpunkt“ zu sein schien, „dergleichen geschickte Fabrikenarbeiter ins Land zu ziehen“[53]).

Als im Jahre 1789 dem Könige ein niederländischer Kaufmann empfohlen wurde, der besondere Kenntnisse und Geschicklichkeit auf dem Gebiete der Färberei besitzen sollte, gab der König dem Fabriken-Departement auf, nähere Untersuchungen und Prüfungen anzustellen[54]). Auch die zur Untersuchung des Fabriken- und Manu-

---

46) Kab.-Ord. v. 27. 11. 1790, a.a.O.

47) Kab.-Ord. v. 8. 12. 1790, a.a.O.

48) Gutachten vom 31. 1. 1790, Rep. 96 219B.

49) a.a.O.

50) Pol. Journal Jg. 1789 I S. 415.

51) Kab.-Ord. v. 13. 8. 1791, Rep. 96B 91.

52) Pol. Journ. Jg. 1787 I S. 62.

53) Rep. 96B 89. Stadelmann a.a.O. S. 201 f. Urk. 53.

54) Kab.-Ord. v. 21. 1. 1789, Fabr.-Dep. Tit. I Nr. 3 vol. V.

fakturwesens eingesetzte Immediat-Kommission hatte beantragt, bessere „Riethmacher“ und einen geschickten „Chineur“ zur Verbesserung der Seidenindustrie noch heranzuziehen[55]), nachdem der König schon vorher befohlen hatte, einige mit der Seidenindustrie vertraute Handwerker in Lyon anzuwerben[56]).

b) Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der beim Fabriken- und Manufakturwesen bestehenden Mängel.

Im Jahre 1790 hatte die schlesische Industrie eine schwere Krise durchzumachen[57]). Nach dem Tode Josephs II. schien ein neuer Krieg mit Oesterreich unvermeidlich. Auch als er dann nicht zum Ausbruch kam, war doch allein durch die Kriegsgefahr der Handel mit Oesterreich ins Stocken geraten und im Gebirge Not ausgebrochen. Oesterreich und Ungarn blieben durch übermäßige Zollsätze dem schlesischen Handel verschlossen.

Aber auch die Fabriken in den anderen Gebieten klagten über Absatzmangel. Noch schlimmer aber war es, daß der König, durch die wachsende Zerrüttung des preußischen Staatshaushalts gezwungen, nur 15 000 Rtlr. zur Verfügung stellte[58]), von denen 10 000 Rtlr. zur Unterstützung armer Seiden- und Baumwollweber und nur 5 000 Rtlr. zu Fabrikunterstützungen Verwendung finden sollten. Trotz wiederholter Vorstellung des Ministers v. Werder — 5 000 Rtlr. für einen derartigen Zweck waren ja so gut wie nichts — war an eine Erhöhung dieser Summe nicht zu denken.

Daß es mit der Industrie bergab ging, sah auch der König, und er forderte deshalb im Herbst 1790[59]) „in der Absicht, die Landesfabriquen möglichst emporzubringen“, den Bericht des Fabriken-Departements über die Frage, „was für Fehler die Fortschritte der Fabriquen und die Fabrication zeithero noch hindern und was für Mittel zur Abhelfung dieser Fehler und zur Verbeßerung der Fabriquen angewendet werden können“. Das Fabriken-Departement überreichte daraufhin dem Kabinett einen von den Geheimen Finanzräten Grothe, Utrecht und Buchholz verfaßten Bericht[60]) und betonte, daß die inländischen Fabriken und Manufakturen keineswegs größeren Fehlern unterworfen seien als die fremden Waren gleicher Art. Die Woll-, Leinen-, Leder- und Metallfabriken würden sämtliche inländischen Rohmaterialien und Produkte, dazu sogar noch einen gewissen vom Ausland eingeführten Teil verarbeiten und hätten ein ansehnliches auswärtiges Absatzgebiet, aber auch die Seiden- und Baumwollmanufakturen würden bereits den inländischen Bedarf decken. Aus diesem Grunde könne man der fremden Waren, von denen Fabriken bereits im Lande vorhanden seien, wohl entbehren. Doch könnten die den Fabriken auch in anderen Ländern zuteil werdenden Unterstützungen noch nicht eingezogen werden. Als Ur-

---

55) Hintze-Schmoller: Seidenindustrie, II. Bd., S. 492.
56) Kab.-Ord. v. 20. 9. 1790, Fabr.-Dep. a.a.O.
57) Zimmermann: Leinengewerbe in Schlesien, S. 185 ff.
58) Kab.-Ord. v. 20. 5. 1790, Rep. 96 220A vol. II.
59) Kab.-Ord. v. 20. 10. 1790, Fabr.-Dep. XC Nr. 46.
60) Bericht v. 30. 10. 1790, Fabr.-Dep. a.a.O.

sache, die die weitere Entwicklung der inländischen Industrie hemme, gab das Departement die Tatsache an, daß man etwas von dem strengen System abgewichen sei und einigen Provinzen die Einführung fremder Fabrikwaren gegen eine mäßige Abgabe gestattet habe bzw. noch zu gestatten beabsichtige, und daß man bereits verschiedene bisher verbotene Waren zum inneren Verbrauch gegen eine Abgabe von 10—16 % erlaubt habe. Auch jetzt klagte das Departement wieder über den Hang der Bevölkerung, ausländische Waren den einheimischen vorzuziehen. Falls der König, so erklärte das Departement zum Schluß, die rückständigen, verschiedenen Fabrikunternehmern zu neuen Anlagen schon zugesicherten Manufakturverbesserungsgelder, die seit zwei Jahren noch 245 000 Rtlr. betrügen, nach und nach anweisen werde, sowie die zu Ausfuhrprämien, zur Unterstützung armer Meister mit Stühlen und Gerätschaften, zur Anlegung neuer Wollmagazine und zur Belohnung neuer nützlicher Erfindungen zu Beginn der Regierung ausgesetzten 150 000 Rtlr. weiter jährlich bewillige, so sei es der Ueberzeugung, daß die inländischen Manufakturen und Fabriken in wenigen Jahren den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen würden.

Der König erwiderte dem Fabrikendepartement am 13. November[61]), daß „eine fabrique, welche nach so vielen Jahren nicht zu dem Grade der Vollkommenheit hat gelangen können, um das Monopolium oder das Verboth fremder Waaren dieser Arth entbehren zu können", entweder nichts tauge oder schlecht verwaltet werde. Man sieht, der Monarch sprach hier Ideen aus, die auf Beförderung einer freieren Entwicklung hinzielten und von Seiten seiner Beamten und Untertanen schon wiederholt laut geworden waren. „Wären die Fabricata beßer", erklärte der König, „so würde das Vorurtheil für fremde Waaren bald wegfallen". Aus diesem Grunde schlug er vor, „daß nicht die Fabriquen Entreprenneurs die Manufactur-Verbeßerungs-Gelder erhalten, sondern die fabricanten selbst".

Nach dem Vorschlage des Geh. Commerzienrats Saltzmann sollte auf Befehl des Königs eine „aus Finanziers, Entreprenneurs und sachverständigen Fabricanten bestehende Kommission" unter Vorsitz des Ministers v. Werder „die bey dem Fabriquen und Manufactur Wesen annoch existirenden Mängel"[62]) untersuchen und Bericht erstatten. Werder, als Chef der Kommission, schlug dem Könige als Kommissarien vom General-Fabriken-Departement die Geh. Finanzräte v. Beyer und Dietrich vor. Durch besondere Verfügung des Königs[63]) wurde der Oberstleutnant v. Schroetter als Geh. Finanzrat hinzugezogen. „Zur Vermeidung allen Anscheins von Parteilichkeit" soll es den Fabrikunternehmern überlassen bleiben, ihrerseits selbst Sachverständige und Kaufleute zu „Mit-Commissarien" vorzuschlagen. Die Kommission stand unter dem Eindruck der Klagen der Leinen- und Baumwollfabrikanten. Im Jahre 1789 waren im Verhältnis zum Jahre 1786 in den Leinenfabriken für 329 466 Taler mehr Erzeugnisse hergestellt, aber doch für 118 298 Taler weniger nach dem Ausland abgesetzt worden. Auch an Baumwollwaren wurde für

---

[61]) Fabr.-Dep. a.a.O. S. auch Philippson, a.a.O. I S. 439.
[62]) Bericht Werders an den König 16. 11. 1790, Fabr.-Dep. a.a.O.
[63]) Kab.-Ord. v. 20. 11. 1790 an Werder, Rep. 96B 90.

157 261 Rtlr. weniger fabriziert, für 88 788 Rtlr. im Lande und für 66 320 Rtlr. außerhalb Landes weniger verkauft[64]).

Der Minister v. Werder gab auf die Anfrage des Königs[65]) als Gründe die „veränderten Moden und Geschmack der Käufer" an. Denn in demselben Jahre sei der Absatz der Wollwaren im Lande um 33 109 Rtlr. und außerhalb Landes sogar um 209 278 Rtlr., die ganze Fabrikation aber um 223 410 Rtlr. gestiegen[66]). Der Hauptgrund der Absatzstockung der Leinen- und Baumwollwaren aber sei die russische Verordnung, keine Waren zu Lande einzubringen, die 1786 noch nicht bestanden habe. Dadurch sei den preußischen Provinzen, unter ihnen aber besonders den Westfälischen Landen, die ansehnliche Leinenfabriken besäßen, ein beträchtliches Absatzgebiet verloren gegangen. In den englischen, irländischen, holländischen und oldenburgischen Leinenfabriken seien ihnen ernsthafte Mitbewerber entstanden. Man habe in den westfälischen Provinzen bereits Maßregeln zur Unterstützung der Leinenfabrikation durch ein verschärftes Verbot der rohen Garn-Ausfuhr und durch eine zwischen den Verlegern und Webern vereinbarte Heruntersetzung des Arbeitslohns getroffen. Er hoffe, so betonte Werder, daß sich die Leinenfabriken in Westfalen bei ihrer feinen und sauberen Arbeit bald wieder heben würden.

Die Kommission hielt verschiedene Sitzungen ab, erstattete dem Könige Bericht und reichte ihrerseits Vorschläge ein[67]). In einer an den Minister v. Werder am 28. Februar 1791 erlassenen Kabinettsordre[68]) gab der König seine Absichten kund und erklärte, daß er nicht abgeneigt sei, nach dem Vorschlage der Kommission den Fabriken in seinen Landen alle nur mögliche Unterstützung zu gewähren und jährlich selbst einige Häuser für die Fabrikanten erbauen zu lassen. Gleichzeitig erklärte er sich dazu bereit, einige neue Seidenfabriken nach Lyoner Art anzulegen, zur weiteren Verbesserung der Fabriken fremde, tüchtige gelernte Arbeiter ins Land zu ziehen und für sie kleinere Pensionen auszusetzen.

Werders Bericht vom 1. März 1791[69]) an den König läßt seine Verbundenheit mit dem Merkantilsystem erkennen. Er versicherte, „daß ohne landesherrliche Unterstützung die Fabriquen aller Art, vornehmlich aber die in Seide arbeitenden, nie zu dem höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit gelangen" könnten, und begrüßte die Absicht des Königs, tüchtige ausländische Arbeiter anzuwerben.

14 Tage später erstattete dann die Kommission ihren Hauptbericht und reichte einige Vorschläge zur Verbesserung bestimmter Fabrikationszweige ein[70]).

Zur Verbesserung der Seidenfabrikation, die in Frankfurt a. d. O. und Cöpenick bereits zum höchsten Grad der Vollkommenheit gelangt sei und in der Güte selbst die französischen und Leipziger Proben übertroffen habe, hielt sie eine Anzahl Neuerungen in der Ausbildung der Lehrlinge, die sich eine besondere Fertigkeit anzueignen

---

[64]) Fabr.-Dep. a.a.O.
[65]) Kab.-Ord. v. 20. 11. 1790.
[66]) Bericht Werders an den König v. 21. 11. 1790.
[67]) Z. B. am 22. 2. 1791.
[68]) Fabr.-Dep. a.a.O.
[69]) Fabr.-Dep. a.a.O.
[70]) Fabr.-Dep. a.a.O.

hätten, größere Strenge bei den Prüfungen und Verlängerung der Lehrzeit bei schlechter Arbeit für nützlich. Weiter sollten die „Fabriken Officianten und Schaumeister“ in Zukunft die weniger geschickten Meister und Gesellen bei den von ihnen durchgeführten Besichtigungen der Fabriken auf ihre Fehler aufmerksam machen. Den fleißigsten und geschicktesten Arbeitern seien Prämien zu zahlen. Zu diesem Zweck sollte ein jährlicher Fonds von etwa 3 000 Rtlr. zur Verfügung gestellt werden. Außerdem seien bei der Anlage von Fabriken neue Maschinen, die man für gut befunden habe, „zur Pflicht und Bedingung“ zu machen und den Künstlern für Erfindungen besondere Künstler=Prämien zu zahlen. Die erst 8 %, später 3 % betragende, demnächst auf 2 % herunterzusetzende „Fabrications=Bonfication“ sei vorläufig noch weiter zu zahlen, doch solle sie nur für wirklich gut gearbeitete Waren in Frage kommen. Diese dürften auch nur den Schau=, Fabriken= und Bonifications=Stempel erhalten. Mangelhafte Waren müßten nur noch mit dem Fabrikenstempel zum Zeichen inländischer Herstellung und außerdem mit Merkmalen zum Beweise der Untauglichkeit versehen werden. Die Ausfuhrprämie sei aber allen Seidenwaren ohne Ausnahme zu erteilen. Um mit den überlegeneren und wohlfeileren französischen Seidenwaren auf den auswärtigen Märkten in Wettbewerb treten zu können und dort einen bedeutenderen Absatz zu erzielen, wurde von der Kommission als einziges Mittel eine hinlängliche Ausfuhrprämie vorgeschlagen.

Zur Förderung der preußischen Baumwollfabriken war die Kommission der Meinung, in erster Linie große und kleine Spinnmaschinen auf öffentliche Kosten anzulegen und Prämien für die Handspinnerei auf dem Lande auszusetzen. Als Hauptmittel wurde jedoch das ehemals bestehende Verbot aller fremden Baumwollartikel wieder empfohlen: „Da alle gangbaren Baumwoll=Artikel im Lande selbst verfertiget, ... so ist es für die einländische Fabrication sehr gefährlich, die Einbringung fremder gangbarer oder auch bloser Mode=Artikel zu gestatten, zumal da einige dieser Waren, z. B. die Nankings in Ostindien und China so wohlfeil verfertiget werden, daß keine europäische Nation dagegen die Concurrenz aushalten kann.“ Besondere Unterstützung verdienten nach Ansicht der Kommission dann noch die auf dem Lande errichteten Spinnanstalten zur Förderung der Wollenzeug= und Tuchmanufakturen. Außerdem wurden noch einige Verbesserungsvorschläge gemacht, u. a. bemerkte die Kommission, ein eigenes Fabrikengericht für Berlin, welches in allen Fabriken=Angelegenheiten eine schnelle und unentgeltliche Justiz leiste, sei bei der Menge der Geschäfte von äußerster Notwendigkeit und würde vielen Klagen und Mißbräuchen abhelfen.

Die Kommission hielt die sog. Nachschußaccise von einigen Fabrikenmaterialien für unzweckmäßig, doch da die Aufhebung einen großen Ausfall bei den Acciseeinnahmen bewirken würde, so „würde es beßer sein, wenn zur Deckung jenes Ausfalls an den Staats=Revenuen die Uebertragsaccise jedoch zur Erleichterung der Armuth mit Ausnahme der nothwendigsten Lebensbedürfniße verhältnißmäßig erhöhet würde“. Dagegen sei „die allgemeine Stempelung aller inländischen oder zur Consumtion im Lande erlaubten fremden Stuhl=Waaren unumgänglich nothwendig, um solche von heimlich eingebrachten fremden Waaren zu unterscheiden“. Eine Ausnahme sei nur von einigen Artikeln, mit denen kein Schmuggelhandel getrieben werden könne, zu machen.

Die Kommission trat außerdem für Beibehaltung einer Ausfuhrprämie ein „in Absicht aller derjenigen Artikel, welche gegen die auswärtigen Preise im hiesigen Lande noch etwas theuerer“ wären. Sie betonte ausdrücklich, daß das Verbot fremder Fabrikwaren zur Erhaltung und Vermehrung der inländischen Industrie unbedingt notwendig sei, daß es sich aber von selbst verstehe, daß das Verbot nicht diejenigen Artikel treffen könne, die zum Gebrauch im Lande wohl notwendig, aber in den einheimischen Fabriken noch garnicht verfertigt würden. „Wenn es aber an den erforderlichen Waaren Gattungen nicht fehlet und auswärts nur andere Muster oder ähnliche Artickel unter anderem Nahmen fabricirt werden, so ist die Einlassung solcher Waaren als höchst schädlich schlechterdings zu verhindern.“ Zum Schluß des Berichts wurde um alljährliche Bewilligung einer zureichenden Unterstützung „theils zur Beförderung der alten Fabriquen, theils zur Gründung neuer nützlicher Anlagen“ unter Aufsicht des General-Fabriken-Departements angetragen.

Zu diesem von den Geh. Finanzräten Grothe, Utrecht, v. Beyer, Dieterich und v. Schroetter unterzeichneten Bericht gab der Minister v. Werder sein Gutachten ab[71]), das sich im wesentlichen mit dem der Räte deckte. Es sei durchaus notwendig, so erklärte Werder, alle Waren, die auch im Lande hergestellt würden, vom Ausland zurückzuhalten und zu verbieten. Wenn das Fabriken-Departement sich ferner um das Wohl und die Verbesserung der inländischen Fabrikation bekümmere und der König da, wo es nötig sei, durch Geldzuschüsse zu Hilfe komme, so würden viele Waren, die jetzt noch eingehen müßten, verboten werden können. Aus diesem Grunde sei es gut, das Fabriken-Departement ein für allemal zu ermächtigen, überall dort Verbote zu erlassen, wo sie nach vorhergegangener Untersuchung nötig seien. Das Verbot fremder Fabrikwaren müsse so streng als möglich durchgeführt und keine Waren, die im Lande selbst hergestellt werden könnten, zum Verbrauch eingelassen werden. Er hoffe, daß die Fabrikanten bald geschmackvoller arbeiten, falls man fortfahre, ihnen fremde Musterkarten und Proben aus Leipzig, Frankreich und England auszuhändigen, und daß noch mancher jetzt erlaubter ausländischer Artikel bald verboten werden könne.

Dann betonte der Minister seinen Standpunkt zum Handel mit Schmuggelwaren und erklärte, daß seine Verhütung bei der geographischen Lage der königlichen Staaten und der herrschenden Vorliebe der Nation für alles Neue und Ausländische eine schwere Aufgabe sei, die auch im ganzen niemals vollständig erreicht werden könne. Indessen wenn die Landesfabriken besser und wohlfeiler arbeiteten, die bestehenden Konterbande-Gesetze strenger ausgeübt würden und keine Ausnahme dabei erfolge, auch niemandem die Erlaubnis zur Einbringung verbotener Waren gegeben werde, wenn ferner die Ersten im Staate hierin ein gutes Beispiel gäben und sich in Landesfabrikaten kleideten, so hoffe er, daß manches Gute dadurch bewirkt werden könne. Gleichzeitig bat er den König, die Manufaktur-Verbesserungs-Gelder von 150 000 Rtlr. in Zukunft wieder anzuweisen.

Damit war das Wirtschaftssystem und die Wirtschaftspolitik für die nächsten Jahre von den führenden Persönlichkeiten festgelegt.

---

[71]) Am 16. 3. 1791, Fabr.-Dep. a.a.O.

Allgemein war man sich darüber einig, auch jetzt das merkantilistische System eines Friedrichs des Großen mit seinen energisch eingreifenden, bevormundenden, antreibenden und abwehrenden Verordnungen zum Schutze der inländischen Industrie fortzusetzen. Es kam nun darauf an, wie der Monarch selbst zu diesen Fragen Stellung nehmen würde.

Schon nach kurzer Zeit faßte der König auf den Bericht der Immediatcommission und die Vorschläge seines Ministers hin seine Entscheidung, die sich aber nur auf die Genehmigung der von der Kommission gemachten Vorschläge beschränkte[72]).

Allerdings glaubte er noch einmal seine Gegnerschaft gegen die Einfuhrverbote besonders betonen zu müssen und sprach den Wunsch aus, daß durch gute Nachahmung der fremden Waren die Einfuhrverbote bald entbehrlich würden. Auf den Antrag, daß der Eingang der fremden Baumwollwaren verboten werden möchte, hatte der Monarch die Frage aufgeworfen, „ob es nicht rathsamer sey, einen Theil der von dergleichen einzuführenden erlaubten fremden baumwollen Waaren einkommenden Imposten zu praemien für die einländischen fabriquen gleicher Art zu verwenden, als solche gänzlich zu verbieten, indem die Contrebande damit unvermeidlich zu seyn schiene“. Doch der Bericht vom 4. April 1791 über die Kommissionskonferenz[73]) zeigte deutlich das starre Festhalten der Räte an den alten Grundsätzen. Die Kommission war der einstimmigen Meinung, „daß diejenigen baumwollen Waaren, welche im Lande schon verfertigt werden können, gänzlich verboten werden möchten“. Höhere Imposten rieten die Räte ab, weil dadurch wie auch bei mäßigen Imposten „das Land mit fremden Waaren zum größten Nachtheil der einländischen fabriquen überschwemmt“ werden würde. Hauptaufgabe sei es, dafür zu sorgen, „daß die guten fremden Waaren soviel als möglich von den einländischen Fabriquen nachgeahmt werden“. Werder fügte in seinem Berichte hinzu: „Ich muß diesen Antrag um so mehr unterstützen, da Ew. Königl. Majestät städtische Accise bei der wenigern Industrie, welche durch den Eingang ausländischer Waaren veranlaßt wird, nach und nach ein ansehnliches leiden.“

Auch die königliche Kabinettsordre vom 13. April 1791 zeigt, daß der König durchaus gegen ein allzuscharfes Verbotssystem eingestellt war[74]). Er sah in der Konkurrenz mit fremden Waren den Faktor, die einheimischen zu verbessern. „Ich finde“, so bemerkte er, „was das in Antrag gebrachte Verbot aller der baumwollenen und anderer Waaren anlanget, welche im Lande schon verfertigt werden oder noch verfertigt werden können, dennoch zu bemerken für nötig, daß ein solcher Gestalt abgefaßtes Verbot zu unbestimmt und zu allgemein sein würde und über das den nachläßigen Fabriken Entreprenneurs die Gelegenheit geben würde, unter dem Schutze des Contrebande Verbots dem Publico schlechte Waare aufzudrängen“. Deswegen

---

[72]) In seiner Kab.-Ord. v. 31. 3. 1791 an Werder heißt es: „Ich approbire Eure unterm 16. dieses Mir eingeschickte Vorschläge von der zur Verbeßerung der Landesfabriquen verordneten Immediat-Commission, sowie auch Euer Gutachten über selbige.“ Fabr.-Dep. a.a.O.
Siehe auch Hintze Schmoller: Seidenindustrie II, S. 508 Urk. 1096.

[73]) Am 4. 4. 1791 Rep. 96 219A; s. auch Kab.-Ord. v 13. 4. 1791.

[74]) Rep. 96B 91.

befahl er nochmals zu untersuchen, welche Waren unbedenklich verboten werden könnten. Noch wiederholt äußerte er die Befürchtung, daß ein Verbot Anlaß geben könnte, schlechte Waren im Lande zu verfertigen[75])[76]).

Im April beendete diese „zur Untersuchung der bisherigen Fabrik-Mängel niedergesetzte Immediat-Kommission“ ihre Sitzungen[77]).

Die im Jahre 1788 eingeführte Nachschuß-Accise, die die damals niedergeschlagenen Zoll- und Acciseabgaben von einigen Fabrikmaterialien decken sollte und jedes Jahr etwa 32—33 000 Rtlr. betrug[78]), war von der Kommission als unzweckmäßig bezeichnet worden, „da sie gerade an den Fabrications Orten, wo die Waaren ohnehin wohlfeiler sind, nicht stattfindet, sondern nur bei deren Versendung nach anderen Orten eingehoben wird“[79]). Man hatte eine Erhöhung der Uebertragsaccise vorgeschlagen, wollte aber die notwendigsten Lebensbedürfnisse davon ausnehmen und sie vielmehr auf Gegenstände des Luxus ausdehnen.

Doch da es zunächst noch immer an einem Fonds fehlte, um den dadurch entstehenden ganzen Ausfall zu decken, hob der König die Nachschußaccise noch nicht auf und erließ noch keine Verfügungen an die Direktionen[80]). Einen Antrag der Breslauer Kaufmannschaft, die Nachschußaccise aufzuheben[81]), beantwortete man dahin, daß das Departement darauf bedacht sei, die Nachschußaccise überall aufzuheben[82]), sobald sich nur richtige Mittel auffinden würden, den daher entstehenden Ausfall zu decken. Der Vorschlag, sie durch eine Auflage von 2 % auf rohe Seide und Baumwolle bei der Einfuhr zu ersetzen, wurde naturgemäß von den Entreprenneurs der Seiden- und Baumwoll-Fabriken aufs schärfste abgelehnt[83]).

Am 2. September 1792 hob der König die Nachschußaccise auf und erhöhte die Uebertragsaccise von einem Groschen auf 1 Gr. 4 Pfg.[84]). Durch das Publikandum vom 20. September 1792[85]) wurde diese Verordnung bekannt gegeben. Für Malz zum Bierbrauen und Roggen zum Backen wurden diese erhöhten Acciseabgaben nicht erhoben. Auch die Umschüttegelder wurden nicht erhöht. Das sah der König umso lieber, weil diese Erhöhung nicht den gemeinen Mann, sondern nur diejenigen treffen sollte, die ein ansehnliches Gewerbe trieben. Diese Erhöhung sollte sich in erster Linie auf Wein, Branntwein, Kaffee, Zucker und andere ausländische Kaufmannswaren er-

---

75) Auf den eingegangenen Bericht Werders hatte der König diese Bemerkung gemacht und an den Rand des Aktenstücks geschrieben.

76) Am 6. 5. 1791 erließ er auf Antrag des Gen.-Dir. das Verbot der Einbringung fremder Lampen. Auch hier heißt seine Mahnung: „Es muß aber darauf gesehen werden, daß die einländischen Klempner davon keinen Anlaß nehmen, sich zu negligiren und das Publicum mit schlechten Lampen zu versehen.“

77) Bericht des Comb. General-Dep. v. 17. 4. 1791, Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXV Sect. 1 Nr. 2, Gen. vol. I.

78) Rescript v. 21. 5. 1792. Acc. u. Zoll-Dep. a.a.O.

79) 14. 3. 1791 a.a.O.

80) Bekanntgabe Werders v. 2. 8. 1791 a.a.O.

81) Am 31. 3. 1792, a.a.O.

82) Am 17. 4. 1792, a.a.O.

83) Rescript v. 21. 5. 1792, a.a.O.

84) Kab.-Ord. v. 2. 9. 1792.

85) Publicandum v. 20. 9.

strecken. Außerdem aber sollte es auch dabei bleiben, daß die Uebertragsaccise nur dann entrichtet werden durfte, wenn die Accise selbst schon 12 Gr. und darüber betrug[86].

c) Tätigkeit des Staatsministers v. Struensee zur Beförderung von Gewerbe und Industrie.

Um ein Bild von der Tätigkeit des Ministers v. Struensee zu gewinnen, lassen wir ihn am besten selbst sprechen[87]:

„Als des Höchstseeligen Königs Majestät mir Ausgangs des Jahres 1791 das Fabriken-Departement zu übertragen geruheten, war fast noch Jedermann, der eine Fabrik zu seinem Nuzzen anlegen wollte, gewohnt, das dazu benöthigte Anlage- und Betriebs-Capital vom Staate, auch solches nach zehnjährigem erfülltem Engagement als Eigenthum geschenkt zu verlangen; und ich fand sogar noch 308 000 Rtlr. auf dergleichen Unterstüzzungen gegebene Versprechungen vor, welche zu realisiren meine erste Sorge seyn mußte, weil verschiedene Unternehmer in Hinsicht auf iene Versprechungen ihre Anlagen schon mit Schulden gemacht hatten, und zu Grunde gerichtet gewesen seyn würden, wenn ihnen nicht Wort gehalten worden wäre. Ich machte aber dabei den Empfängern dieser Gelder und nachher iedem Andern, der aus dem Manufactur-Fonds Vorschüße erhielt, zur ausdrücklichen Bedingung, daß solche nie Familien-Geschenke werden könnten, sondern entweder für immer als Betriebs-Capital in den Fabriken bleiben, oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit von Jahren in Partial-Zahlungen an die Manufactur-Casse zurückgezahlt werden müßten.

Mir selbst aber machte ich zur Regel: zu Fabriken Anlagen, wovon schon eine oder mehrere im Lande vorhanden sind, Niemandem aus dem Manufactur-Fonds Vorschüße zu geben, weil dadurch dieienigen Unternehmer leiden, welche ihre Anlagen auf eigene Gefahr und Kosten gemacht haben, und ich auch dadurch bewirken wollte, daß nicht weiter das Vermögen des Staats, sondern das der Particulier in den Fabriken arbeiten solte.

Ferner zu ganz neuen FabrikAnlagen, die im Lande noch nicht vorhanden sind, nie Betriebs-Capitalien, sondern nur entweder die Kosten zu den Machinen und Geräthschaften, oder die Zinsen von dem, von dem Unternehmer aus seinem eigenen Vermögen oder auf seinen Credit anzuschaffenden Anlage-Capital auf gewiße Jahre herzugeben, mithin mich niemals mit Jemandem auf Fabrik-Unternehmung einzulaßen, der nicht entweder eigenes Vermögen oder Credit habe; und neue Erfindungen, wo es immer möglich seyn werde, nicht durch Geld, sondern nach dem Beispiele von England, durch Patente auf eine kurze Reihe von Jahren zu ermuntern und zu belohnen, welche in den mehresten Fällen die Stelle der baaren Geld-Unterstüzzungen ersetzen, dagegen aber alle gemeinnüzzige Anstalten, als Spinnereien, Färbereien, Loh- und Walkmühlen etc. auf Kosten des Staats zu vermehren und zu verbeßern, und diesen Grundsäzzen bin ich bisher, bis auf einige wenige Ausnahmen, welche besondere Umstände oder höchste Befehle nothwendig machten, wie ich mir schmeichele, nicht ohne Erfolg treu geblieben."

[86]) Kab.-Ord. v. 2. 9.
[87]) Bericht Struensees an den König v. 11. 1. 1800, Rep. 89 4A.

Nach diesen Grundsätzen trieb Struensee im großen und ganzen seine Politik. Man sieht aus seinen Aeußerungen, daß er nicht ganz dem Unterstützungssystem Friedrichs des Großen folgte. Hatte dieser tatkräftigen Unternehmern Anlage- und Betriebskapital zu neuen Fabriken zur Verfügung gestellt, so war unter Friedrich Wilhelm II. daran nicht mehr zu denken. Nur vermögenden Unternehmern sollte es noch möglich sein, Fabriken anzulegen. Nur noch selten wurde ihnen eine größere Summe an Unterstützungen bewilligt, die Fabrikenunternehmer sollten vielmehr eine Summe auf eigenen Credit aufnehmen und erhielten nur die Zinsen vergütigt. Den Fabriken der Mode und des Luxus wurden nach Struensees Grundsätzen überhaupt keine Unterstützungen mehr gewährt[88]).

Aber das Verbotsystem setzte Struensee in vollem Umfange fort. Bald nach Uebernahme des Accise-, Zoll-, Kommerzien- und Fabriken-Departements wurde den Finanzräten dieses Departements die Frage gestellt, „ob bei dem gegenwärtigen Grundsatze, in den preußischen Landen schlechterdings keinen Handel en detaille mit fremden verbotenen Waaren zu gestatten, es nicht gerathen sey, denen Particuliers, welche aus Eigensinn oder Vorurtheil fremde Waaren zu ihrer Consumtion zu haben wünschen, nachzulaßen, dergleichen unter gewißen vorzuschreibenden Modalitäten und Bezahlung eines zu bestimmenden Imposts zu Committiren“[89]).

Diese Frage wurde bejaht von den Geh. Räten Dieterich, Beguelin, Kolbe, Simpson, Du Bosc, von Buchholz und Engelbrecht, sowie auch von Carmer, der noch hinzufügte, daß das gänzliche Verbot fremder Waren die „aemulation“ (Nacheiferung, Wettstreit) der inländischen Fabriken aufhebe und ihnen eine Art von Monopol gebe, das den Consumenten nachteilig sei. Man könne die Beobachtung machen, daß man für fremde Waren größere Neigung besitze, weil man wegen des Verbots vermute, daß diese Waren teils wohlfeiler, teils besser seien als die inländischen Erzeugnisse. Das gänzliche Verbot aller fremden Waren bestärke diese Meinung und vermehre den Reiz nach fremden Waren, sodaß der Schleichhandel blühe. Dieses Vorurteil würde sich verlieren, wenn es einem jeden gestattet sei, fremde Waren zu halten. Dann könne sich jeder überzeugen, daß seine Vorliebe für fremde Waren nur Vorurteil wäre, und allein auf diese Weise, nicht durch Verbote und Strafgesetze, könne das Vorurteil gedämpft werden. Man dürfe allerdings den auf die fremden Waren gelegten Impost auch nicht zu hoch annehmen.

Dagegen stimmte die andere Gruppe, nämlich die Geh. Räte Utrecht, v. Beyer, Ransleben, Baradon, Grothe und Froelich, für Verneinung der Frage und motivierte ihre Meinung damit, daß die Erlaubnis der Einbringung fremder Fabrikwaren dem Staate größten Nachteil bringe, der durch keinen Impost ersetzt werden könne. Die „prima materia“ vieler Fabrikwaren sei ein inländisches Pro-

---

88) Schon im Jahre 1792 hatte Struensee eine Abhandlung „Ueber den Luxus“ geschrieben (Struensee: Abhandlungen S. 558 ff.), und im Jahre 1800 erklärte er: „. . . . so darf ich versichern, daß es nie in meinem Systeme gelegen hat, die Fabriken des Luxus und der Mode, so nöthig und nüzlich ich sie auch im Ganzen und fürs Ganze halte, durch fortdauernde Unterstüzzungen zu begünstigen“. Bericht Struensees v. 11. 1. 1800, a.a.O.

89) Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. XXV, Sect. 1, Nr. 1, 31. 12. 1791.

dukt, alles, was aus diesem Stoff gemacht werde, sei also ein reiner Gewinn für den Staat. Bei anderen Fabrikwaren sei der Wert der „prima materia“ so gering, daß derselbe höchstens 16—20 %, das „main d'oeuvre“ aber 80 % betrage. Würden nun fremde Waren ersterer Art einzuführen erlaubt, so verliere der Staat alles, würden aber die Waren zweiter Art eingelassen, so verliere er 80 %, die aus dem Lande gingen und die er behalte, wenn die Waren im Lande verfertigt würden. Nach ihrer Ansicht würde das Land dadurch immer ärmer, die inländische Industrie aber vernichtet werden und die Fabriken zugrunde gehen. Eine Ueberschwemmung mit fremden Waren sei die Folge dieser Maßregel. 50 % Impost sei ein ebenso großer Reiz zur Konterbande, als ein gänzliches Verbot.

Die letztere Ansicht war die Meinung des Staatsministers von Struensee.

Auch jetzt wurden neue Verbote der Warenartikel erlassen, die man im Lande in hinlänglicher Menge ebenso gut wie die ausländischen herstellen konnte. Als z. B. ein Potsdamer Bleistiftfabrikant sich erbot, seine Bleistifte in genügender Menge zu denselben Preisen und ebenso gut als die englischen anzufertigen und zu liefern, und das Ergebnis der Untersuchung zu seinen Gunsten ausfiel, konnte die Einführung fremder Bleistifte — „jedoch mit Ausschluß derjenigen, die als Zierath in Etuits, Souveniers und Necessairs einkommen“ — verboten werden[90]).

Am 10. Mai 1793 berichtete das Generaldirektorium, daß nunmehr alle Arten Stahlwaren in hinlänglicher Menge und Güte im Lande verfertigt würden. Darauf erließ der König „zur Aufrechterhaltung dieser Fabrication“ das Einfuhrverbot für alle fremden Stahlwaren, vorläufig mit Ausnahme von Schlesien, Westfalen und Ostpreußen, gestattete dagegen aber die Einfuhr „der eisernen und stählernen Fabrikengerätschafften, — z. B. Feilen, Spillen, Tuchscheeren, auch chirurgischer Instrumente“, — nach wie vor gegen eine Abgabe von 4 Gr. pro Tlr. und der in der Grafschaft Mark hergestellten bisher eingegangenen Stahlwaren auf gewöhnliche Fabrikenatteste gegen bestimmte festgesetzte Abgaben[91]).

Auch die Zahlung von Prämien blieb unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. bestehen. Seit 1764 hatte Friedrich der Große jährlich eine Summe von 5—6 000 Rtlr.[92]) für Prämien zur Beförderung von Industrie, Landwirtschaft und Bergbau ausgesetzt. Im Frühjahr jedes Jahres wurden sie vom General-Direktorium veröffentlicht und im Herbst ausgeteilt. Auch Friedrich Wilhelm II. bewilligte in jedem Jahre eine Anzahl Prämien für diejenigen Personen, die sich in gewissen für das Jahr bestimmten Fächern der Landeskultur und des Fabrik- und Manufakturwesens ausgezeichnet hatten. Für das Jahr 1793 bis 1794 wurden 89 Prämien[93]), im nächsten Jahre 75[94]) und im Jahre 1795 bis 1796 mehr als 80

---

[90]) Kab.-Ord. v. 2. 9. 1792, Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. XXV, Sect. 1, Nr. 2, vol. I. Gen.

[91]) Kab.-Ord. v. 17. 5. 1793, Stadelmann a.a.O. S. 217 f., Urk. 85.

[92]) Borowski: Abriß des praktischen Cameral- und Finanzwesens, S. 213 ff., § 148 — § 152.

[93]) Pol. Journ. Jhrg. 1794, II, S. 1237.

[94]) Pol. Journ. Jhrg. 1795, S. 968.

Prämien[95]) verteilt. Auch im folgenden Jahre waren es wiederum über 80 Prämien[96]).

Im ersten Jahre der Struenseeischen Amtsführung konnte den Fabriken noch finanzielle Unterstützung zuteil werden. Der Monarch hatte für das Jahr 1791/1792 zu den als Fixum jährlich geforderten 23 910 Rtlr. — von denen 11 910 Rtlr. für Gehälter und 12 000 Rtlr. für Prämien, Utensilien und Maschinen Verwendung fanden — noch eine Summe von 100 000 Rtlr. bewilligt[97]). Obwohl der Minister v. Werder auch für dieses Jahr ursprünglich 150 000 Rtlr. für Fabrikenunterstützung beantragt hatte, konnte aber der König nicht mehr zur Verfügung stellen.

Im nächsten Jahre mußten die preußischen Heere in den Krieg gegen Frankreich ziehen, sodaß der König gezwungen war, eine Staatsschuld von 5 Mill. Rtlr. aufzunehmen. Natürlich war unter diesen Umständen an eine ausreichende Fabrikenunterstützung nicht zu denken[98]). Mit allen Exportprämien, Betriebskosten der staatlichen Seidenfabrikation und einigen landwirtschaftlichen Unterstützungen konnte die Hauptmanufakturkasse im Finanzjahr 1792 93 nur 78 000, im nächsten Jahre 89 700 Rtlr. ausgeben[99]).

Die Industrie hatte in diesen Jahren schwere Krisen durchzumachen. Mit der Erschöpfung der Staatseinkünfte und der Unmöglichkeit der weiteren Anspannung des Credits war eine fühlbare Abnahme der Industrie und des Handels verbunden. Besonders verderblich war der Krieg für die schlesische Hauptindustrie, die Leinwandfabrikation. Wegen der großen Not der Weber brachen im Jahre 1793 in Schlesien Unruhen aus, die aber unterdrückt werden konnten. In den politischen Verhältnissen lag der Grund alles hereingebrochenen Unglücks. Besonders die Seekriege, die Frankreich führte, wurden dem deutschen Handel sehr nachteilig und verderblich, sodaß auch kein staatlicher Schutz Abhilfe schaffen konnte.

Erst nach Wiederherstellung des Friedens blühten Handel und Industrie wieder auf[100]). Der Wert der Fabrikation stieg wieder, und auch die Ausfuhr nahm beständig zu.

Im Jahre 1795 erstattete der Minister v. Hoym dem König einen Bericht über den Zustand des schlesischen Handels. Da die niederländischen und französischen Fabriken an Bedeutung verloren hatten und die Zufuhr der englischen Waren durch den Seekrieg erschwert wurde, hoffte er, daß sich jetzt für Preußen eine größere Absatzmöglichkeit nach der Schweiz und auch nach der Türkei bieten würde. Um diese neuen Handelswege zu eröffnen, bat Hoym um einen Fonds von 10 000 Rtlr. zur Bestimmung von Ausfuhrprämien für nach der Schweiz und der Türkei gelieferte schlesische Tücher[101]). Der König billigte diesen Vorschlag und schrieb an den Rand des Berichts:

---

95) a.a.O. Jhrg. 1796, S. 1079.

96) a.a.O. Jhrg. 1797, S. 1103 f.

97) Kab.-Ord. 17. 6. 1791, Rep. 96 220 A, vol. II.

98) Rep. 96 220 A, vol. I.

99) Philippson: a.a.O. II, S. 111.

100) Kab.-Ord. v. 12. 10. 1795 an Struensee, in der der König seiner Freude Ausdruck gab, daß das Fabrikwesen in seinen Staaten „so gut stehet". Rep. 96 B 94.

101) Bericht Hoyms v. 8. 5. 1795 an den König, Rep. 96 249Q.

„Dieses acordire gern u. halte diese Speculation für sehr richtig und vortheilhaft", worauf dann die Kabinettsordre an Hoym erlassen wurde[102]). In der Zwischenzeit hatte Hoym wiederum einen Bericht eingesandt[103]), der sich mit dem schlesischen Handel befaßte. Seine Vorschläge gingen dahin, dem preußischen Gesandten anzuweisen, darauf zu achten, daß bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen Spaniens und Frankreichs, Frankreich nicht noch mehr begünstigt werde. Bisher war die schlesische Leinwandeinfuhr in Spanien mit einem Zoll von 20 % belegt, während die Franzosen geringeren Zollabgaben unterworfen waren. Hoym schlug vor, in Cadix einen eigenen Consul anzustellen; dieser Vorschlag wurde vom König dem auswärtigen Departement überwiesen. Ein anderer Vorschlag, die Einführung von Spinnmaschinen bei den Wollmanufakturen, um diese ebenso gut und wohlfeil wie in England herzustellen, fand des Königs Zufriedenheit[104]). Hoym betonte, daß man mit der Einführung der Maschinen, besonders für die Baumwollmanufakturen, bereits begonnen und die besten Erfolge erzielt habe. Der König genehmigte sofort, einer Fabrik 3 000 Rtlr. Unterstützungsgelder zum Bau von Spinnmaschinen zu zahlen[105]). Als in diesem Jahre die Flachsernte in Schlesien schlecht ausfiel, wurde auf Hoyms Antrag dem fremden Flachs zollfreie Einfuhr nach Schlesien gestattet[107]).

In den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. zeigte die Fabrikation in den Provinzen Westpreußen, Kur- und Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden und der Grafschaft Mark eine beträchtliche Zunahme, während in Ostpreußen die Industrie etwas zurückging[108]). Besonders günstig war das Jahr 1796 ausgefallen, namentlich die Seidenindustrie nahm in diesen Jahren größeren Aufschwung. Fabrikation und Ausfuhr stiegen beständig[109]). Auch die Wollindustrie nahm beständig zu[110]). Dagegen siechte die Leinenindustrie Schlesiens immer mehr dahin. Als am Ende des Jahres 1796 ein neuer Seekrieg zwischen England, Frankreich und Spanien ausbrach, wurde die Lage Schlesiens immer bedenklicher. Die Ausfuhrmöglichkeit wurde immer seltener[111]).

Die Gewerbepolitik Friedrich Wilhelms II. war also im großen und ganzen den merkantilistischen Prinzipien Friedrichs des Großen gefolgt. Es blieb beim alten Verbots- und Unterstützungssystem. Wegen der zunehmenden Verschuldung des Landes konnte man allerdings am Schluß der Regierung Friedrich Wilhelms II. den Fabriken nur geringe Unterstützungen gewähren.

---

[102]) Kab.-Ord v. 13. 5. 1795 an Hoym, Rep. 96B 94.
[103]) 11. 5. 1795 Bericht Hoyms an den König, Rep. 96 249Q.
[104]) Kab.-Ord. v. 17. 5. 1795, Rep. 96B 94.
[105]) Kab.-Ord. v. 15. 11. 1795, a.a.O .
[106]) Hoym an den König 23. 6. 1795, Rep. 96 249Q.
[107]) Kab.-Ord. v. 28. 6. 1795, Rep. 96B 94.
[108]) Philippson, a.a.O. II, S. 164 ff.
[109]) Bericht Struensees v. 11. 1. 1800, Rep. 89 4A.
[110]) Jahrbücher der preuß. Monarchie, Jhrg. 1798, 1. Bd., S. 273.
[111]) Zimmermann, a.a.O., S. 227.

3. Aenderungen auf gewissen Gebieten der Gewerbepolitik.

a) Aenderung in der Verwaltung der Seidenindustrie.

Die preußische Seidenindustrie zur Zeit Friedrich Wilhelms II. verdient eine besondere Erwähnung, weil der Monarch in der Verwaltung dieses Fabrikationszweiges eine Veränderung vornahm.

Schon sein Vorgänger hatte der Seidenindustrie besondere Aufmerksamkeit und Förderung gewidmet. In dem Bestreben, sich vom Ausland immer mehr und mehr unabhängig zu machen, mußte er gerade diesem Industriezweig besondere Pflege und Förderung zuteil werden lassen, da durch ihn bedeutende Geldsummen ins Ausland flossen. Tatsächlich entwickelte sich unter seiner Pflege die Seidenkultur im steigenden Maße, sodaß im Jahre 1784 an 14 000 Pfund Rohseide[112]), im folgenden Jahre sogar schon 17 000 Pfd.[113]) in seinem Lande gewonnen wurde. Friedrich Wilhelm II. erkannte die Nützlichkeit dieses Industriezweiges an und setzte zunächst hinsichtlich des Seidenbaues seines Vorgängers Politik fort. Eine Verordnung zu Beginn seiner Regierung bezweckte die Vermehrung und Pflege der Maulbeerbäume[114]). Die Zahlung von Prämien für gewonnene Seide wurde auch jetzt fortgesetzt. Als im Jahre 1787 wegen ungünstiger Witterung die Seidenkultur wieder zurückging, wurde die Prämie von 2 Gr. auf 12 Gr. für 1 Pfd. gewonnener Seide erhöht[115]). Als auch im nächsten Jahre wiederum durch Temperatureinwirkungen schwere Schädigungen im Seidenbau eintraten, forderte der König von seinen Ministern Hertzberg, Blumenthal und Werder Vorschläge zur Förderung dieses Zweiges der Landeskultur, denn „es wäre freilich Schade, wenn diese schon so weit gediehene Entreprise, selbst rohe Seide zu gewinnen und dafür das Geld im Lande zu behalten, nicht noch weiter poussiret und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden sollte“[116]). Nachdem er sich mit den eingegangenen Vorschlägen eingehend befaßt hatte, konnte er am 30. März 1788[117]) seinen Befehl bekannt geben: „... Es soll nemlich von nun an und für die Zukunft die Direction des Seiden Baues und vorzüglich der Maulbeerbaum Plantagen von dem General fabriquen und Commerz Departement des General Directorii abgesondert und diese Branche der Landes Oeconomie von einer besondern Commission unter Direction des Etats Ministre Grafen v. Hertzberg, jedoch mit Concurrenz der übrigen Provinzial Departements des General Directorii in Fällen, wo es nöthig, Verfaßungsmäßig bearbeitet werden. Solchem nach müßen die Arbeiten und Fonds, so zu dieser neuen Direction gehören, von gedachtem General fabriquen Departement abgesondert und ersterer überlaßen werden. Die dabey zu haltenden Vorträge aber haben die Geheimen Finanz Räthe Grothe und Hartmann zu übernehmen, denen der

112) Rep. 96 236, Rep. 89 116A.

113) Stadelmann a.a.O. S. 91.

114) N. C. C. 1787, 11, I.

115) Pol. Journ. Jhrg. 1787, I, S. 518.

116) Kab.-Ord. v. 10. 3. 1788, Fabr.-Dep. I, Nr. 3, vol. V.

117) Rep. 96B 88.

Geheime Finanz Rath von Woellner wegen seiner practischen Kenntniße von der Maulbeer Baum und Seiden Cultur zur Bearbeitung der Sachen hirdurch zugeordnet wird". Die Ordre schließt mit der Versicherung, „zur Unterstützung dieses Theils der Landes Oeconomie jährlich Sechs Tausend Thaler Etatsmäßig anzuweisen" und diese von den jährlichen Manufaktur-Verbesserungs-Geldern von 100 000 Rtlr. abzusetzen. Diese Summen wurden bis zum Jahre 1788 durch die Hauptmanufaktur-Casse verwaltet, jetzt aber der Seidenmagazin-Casse übergeben.

Der Minister v. Hertzberg nahm sich seiner Aufgabe mit dem größten Eifer an, sodaß man im Jahre 1788 in sämtlichen Provinzen mit Ausnahme Schlesiens, wo über 500 Pfd. gewonnen wurden[118]), einen Gewinn von etwa 4 529 Pfd. Seide erzielte, was gegen 1787 eine Steigerung um 1 380 Pfd. bedeutete[119]). Die Ausgaben an Prämien und Unterstützungen von seiten des Staates beliefen sich im Jahre 1788 auf 14 854 Rtlr.[120]). Für die Unterhaltung der Maulbeerbaumplantagen gab der König jährlich 2 000 Rtlr. aus[121]). Der Bestand an Maulbeerbäumen betrug über 500 000 Stück, die Hertzberg ansehnlich zu vermehren gedachte, indem er „Predigern, Küstern und andern Leuten" Preise zahlen wollte. Der König dankte für seinen Bericht und bezeugte seine Freude, „das der seidenbau unter seinen patriotischen Augen so gut von staten ginge"[122]). Am 3. Mai 1788 wurde eine „Kgl. Verordnung zur Beförderung der Maulbeer-Baum-Plantagen und des Seidenbaues"[123]) bekannt gegeben, die gewisse Prämien auf Anpflanzung von Maulbeerbäumen und auf Gewinn der Seide festsetzte. Zwei Jahre später befahl man weitere Maulbeerbaumpflege und ordnete die Bepflanzung der Friedhöfe an[124]). Tatsächlich nahm die Seidenbaukultur jetzt einen weiteren Aufschwung, und der König konnte auf den Bericht des Grafen v. Hertzberg vom 7. Juni 1791[125]) antworten, er habe mit besonderem Wohlgefallen ersehen, daß der Seidenbau in seinen Staaten einen guten Fortgang nehme und daß man insbesondere seine Aufnahme auch in den Provinzen erhoffen könne. Er schloß seine Anerkennung mit den Worten: „Es wird mir angenehm sein, wenn dieser Zweig der Landes Oeconomie zu wachsen fortfährt". So stieg der Seidenertrag in diesen Jahren und betrug im Jahre 1789 in sämtlichen Provinzen 5 400[126]) und im nächsten Jahre schon 5 654 Pfd.[127]) Seide. Die Ausgaben an Prämien und Unterstützungen beliefen sich in diesen beiden Jahren auf 13 313 und 14 396 Rtlr.[128]).

Hatte man bisher eine ganze Anzahl Seidenfabriken noch durch Geldzahlungen unterstützt, so gab der König in der Kabinettsordre

---

118) Pol. Journ. gibt für Schlesien 531 Pfund an, Jhrg. 1790, I, S. 661.
119) Rep. 96 236.
120) Pol. Journ. a.a.O.
121) Rep. 96 220A, vol. I.
122) Rep. 96 236.
123) N. C. C. 1788, Nr. 27, Pol. Journ. Jhrg. 1788, S. 520.
124) N. C. C. 1790, Nr. 29, Circulare v 15. 5.
125) Kab.-Ord. v. 8. 6. 1791, Stadelmann a.a.O. S. 213, Urk. 75.
126) Pol. Journ. Jhrg. 1790, I, S. 661.
127) Pol. Journ. Jhrg. 1791, I, S. 651.
128) Pol. Journ. Jhrg. 1791, I, S. 651, Jhrg. 1790, I, S. 661.

vom 23. November 1791[129]) an den neuernannten Etatsminister von Struensee seiner Meinung Ausdruck: „Es ist allerdings Meiner Intention gemäß, daß Ihr Eurem Antrag von gestern zu Folge die Kaufleute Clausius und Metzel dahin bescheidet, daß Ich ihnen das geben will, wozu Ich Mich schon vorher bestimmt hatte, nämlich ihnen Fabriquen Gebäude zum Unterbringen kleiner Arbeiter bauen zu laßen und ihnen eine gewiße mäßige Summe Geld von einigen Tauserd Thalern zu Anschaffung der Utensilien zu geben. Meine Meinung ist niemals dahin gegangen, anjetzt noch Summen von 20, 30 und mehr Tausend Thalern herzugeben, um Seiden fabriquen zu etabliren, da deren schon genug im Lande sind, und Ihr nur dahin sehen müßet, daß die vorhandene alte fabriquen von Zeit zu Zeit verbeßert werden“.

Im Jahre 1792 konnte Hertzberg dem Könige von seinen Erfolgen Bericht erstatten, die sich in Erhöhung der Erzeugung auf ungefähr 5- bis 6000 Pfd. und Vermehrung der Maulbeerbäume auf 600 000 Stck. zeigten[130]).

Von seiner bisherigen Tätigkeit erwähnte er, daß er in jeder Provinz drei und mehr Plantagen-Inspektoren angesetzt habe, „welche öfters herumreisen und die Seidenbauer zu dem Maulbeer- und Seidenbau anweisen und antreiben und die Plantagen revidiren“.

„Ich laße bei allen Städten und Dörfern so viel wie möglich große und kleine Plantagen anlegen und suche die Leute, besonders Prediger und Küster, durch proportionirte Praemien zur Pflanzung von Bäumen und zum würklichen Seidenbau zu animiren; laße allen Land-Küstern, die zu enge Wohnungen haben, Seiden-Häuser oder -Stuben anbauen, die sie im Winter zur Schule und im Sommer zum Seidenbau gebrauchen können, welches schon die Wirkung gehabt, daß sich schon 600 Prediger und Küster, welche die meiste Zeit und Geschicklichkeit dazu haben, sich mit dem Seidenbauen beschäftigen“. Als weitere bisher geschehene Maßnahmen zur Befördерung des Seidenbaus erwähnt er die Anlage von Cocons-Magazinen in den größeren Städten, wo die noch nicht abgehaspelten Cocons gegen gute Bezahlung abgeliefert werden sollten. Diese Maßnahme war besonders erforderlich, weil viele Seidenbauer die Seide nicht recht abzuhaspeln verstanden. Der König machte die Randbemerkung: „Ich danke ihm für diesen patriotischen inhalt, freue mir über den guten fortgang und hofe es wirdt unter seiner Direction sich immer noch mehr verbeßern“. Auch in der folgenden

---

129) Fabr.-Dep. Tit. I, Nr. 2. Hintze-Schmoller: Seidenindustrie, II, S. 514, Urk. 1101.

130) Bericht v. 26. 2. 1792, Rep. 96 236. „Ich gebe mir alle ersinnliche Mühe“, so heißt es in diesem Bericht, „den Landseidenbau dergestalt zu poussiren, daß er unter Ew. Königlichen Majestät Regierung der dritte Zweig der National-Industrie nach der Wolle und dem Flachse werde und daß man unsere Fabriken größtentheils mit inländischer Seide bestreite, wozu ohngefähr 70—80 000 Pfund jährlich erfordert werden, welches ich in einer Reihe von Jahren möglich halte und so viel mehr wünsche, da unsere Seide selbst nach den Urtheilen, welche ich aus Italien eingezogen, der besten Italiänischen gleichkömt, die Neapolitanische übertrift und zu allen Sorten von Zeugen gebraucht werden kann.“

Zeit gab er seinem Minister v. Hertzberg noch wiederholt seine Anerkennung und Zufriedenheit zu erkennen[131]).

Aber auch jetzt wurde noch eine neue Seidenfabrik angelegt; so bewilligte der König am 9. Juni 1792 16 000 Rtlr. für einen Seidenfabrikanten zur Anlage einer Seidenfabrik nach Lyoner Art, die ihm nach zwei Jahren übereignet werden sollte, wenn er in dieser Zeit 40 Stühle dauernd in Tätigkeit halten und sich für das Geld Gerätschaften nach Lyoner Art anschaffen würde[132]). Diese Bedingungen wurden von ihm eingehalten, und im Jahre 1795 hatte er 59 Stühle im Betrieb[133]).

Hertzberg hatte sich mit großem Eifer seiner neuen Tätigkeit gewidmet; er fand aber dauernd keine eigentliche Unterstützung und nur geringes Entgegenkommen des General-Direktoriums[134]).

Der König selbst billigte die Absichten Hertzbergs und stand seinem Wollen wohlwollend gegenüber[135]), während im General-Direktorium Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung dieser Angelegenheit zu Tage traten. Darunter mußte naturgemäß die Wirksamkeit Hertzbergs leiden und für die Seidenindustrie nachteilige Folgen zeitigen.

Nach dem Tode des Etatsministers v. Hertzberg im Jahre 1795 wurde die demselben anvertraute Seidenbaukommission wieder aufgehoben und die Seidenbausachen wieder mit dem Fabriken-Departement vereinigt[136]). Man kehrte also auch auf diesem Gebiete zur alten Einrichtung zurück.

Im Laufe der Struensee'schen Verwaltung wurden die Vorschüsse und außerordentlichen Zuwendungen an Unternehmer ganz eingestellt. Struensee erklärte selbst, „daß Fabriken, die 50 Jahre lang vom Staate genährt und gepflegt würden, endlich anfangen könnten, selbständige Wesen zu werden[137]). Aus diesem Grunde wurde die Fabrikations-Bonification auf 2 % herabgesetzt. Er betonte, daß es stets sein Bestreben war, die Herstellung in allen Teilen zu verbessern, die Arbeiter zu größerem Fleiß und Geschicklichkeit zu ermuntern, dagegen den Arbeitslohn zu vermindern und dem französischen gleichzusetzen. Neue Färbereien und Appretur-Anstalten wurden errichtet, die alten verbessert, der geschickteste Riethmacher aus Lyon verpflichtet, Prämien für die fleißigsten und tüchtigsten Arbeiter ausgesetzt und die Zahl der Arbeiter durch Annahme mehrerer Lehrlinge vermehrt. Diese Maßnahmen hatten in den Jahren 1795

---

131) In der Kab.-Ord. v. 27. 2. 1792 heißt es: „Dank für den Eifer, mit welchem er den hiesigen Landseidenbau betreibt. Ich zweifle auch im geringsten nicht, daß unter Eurer direction dieser neue Zweig der Nationalindustrie sich immer noch mehr verbeßern und mit der Zeit sowohl meiner als Eurer Hofnung völlig entsprechen werde.“ Fabr.-Dep. Tit. I, Nr. 3, vol. V.

132) Kab.-Ord. an Struensee, Rep. 96B 92.

133) Bericht Struensees v. 16. 2. 1795, Rep. 96 236.

134) Ueber die Gegensätze Hertzberg — Generaldirektorium s. Stadelmann, S. 92 ff.

135) Kab.-Ord. v. 11. 5. 1794 an das Gen.-Dir. Stadelmann S. 223, Urk. 95.

136) Bericht des Gen.-Dir. v. 8. 6. 1795, Rep. 96 236. Königl. eigenhändige Bemerkung: „hofe, das es durch dieses Departement gut wird betrieben werden“.

137) S. seinen Bericht v. 11. 1. 1800, Rep. 89 4A.

und 1796 den besten Erfolg für die Seidenzeugmanufakturen. Auch eine hinreichend große Anzahl Maulbeerbäume war wieder angepflanzt worden, sodaß das General-Direktorium am 24. März 1796[138]) die Aufhebung der am 3. Mai 1788 erlassenen Verordnung, worin auf die Anpflanzung der Maulbeerbäume allgemeine Prämien festgesetzt waren, fordern konnte, „weil jetzo in den meisten Provinzien schon eine hinlängliche Quantität junger Maulbeerbäume vorhanden ist, mithin nunmehro deren Zuzucht durch Prämien nicht mehr befördert zu werden braucht". Der König billigte diesen Vorschlag, der sich auch noch dahin aussprach, statt der bisher gezahlten Prämien für den Gewinn der rohen Seide, jetzt Prämien auf die gegen bare Bezahlung zum Abhaspeln gelieferten Cocons zu zahlen, „weil die Cultivateurs das Abhaspeln nicht verstehen und dadurch die gewonnene Seide oft zur Verarbeitung untauglich geworden" war.

Doch Hertzbergs Ziel, soviel Seide im Lande zu gewinnen, und die Fabriken mit einheimischer Seide zu versorgen, wurde auch unter Struensees Verwaltung nicht erreicht. Hatte sich auch die Seidenfabrikation wieder etwas vermehrt, so war der Geist der Zeit diesem Unternehmen nicht günstig gestimmt und die Regierung nicht kräftig genug, hier das durchzusetzen, was diesem Gewerbszweig förderlich gewesen wäre. Obgleich Fachleute die Bevölkerung davon zu überzeugen versuchten, daß Klima und Boden des preußischen Staates durchaus für eine ertragreiche Seidenzucht geeignet seien, trugen doch Abneigung und Mißtrauen, teilweise hervorgerufen durch Mißerfolge auf diesem Gebiete, dazu bei, daß die erwarteten Erfolge ausblieben.

b) Gründung einer technischen Deputation 1796.

Zur Verbesserung des Industriewesens konnte Friedrich Wilhelm II. am Schlusse seiner Regierung noch eine Einrichtung treffen, die besonderer Erwähnung wert ist: die Gründung einer technischen Deputation beim Manufaktur- und Kommerz-Kollegium im Jahre 1796.

Diese Deputation, die von dem Geh. Finanzrat Grothe und dem Geh. Kriegsrat Kunth zu Beginn des Jahres 1796 vorgeschlagen worden war[139]), sollte sich aus Technikern und jüngeren tüchtigen Geschäftsleuten unter Vorsitz des Geh. Kriegsrats Kunth zusammensetzen. Schon am 21. April war auf Spezialbefehl eine Instruction für das Manufaktur- und Kommerz-Kollegium erlassen worden[140]), die Geschäftsführung und Arbeitskreis der vom 1. Juni d. J. ab in Wirksamkeit tretenden neuen Einrichtung bekannt gab. Ihr wurde die Aufgabe zuteil, Untersuchungen, die mechanische, chemische oder physikalische Kenntnisse erforderten, zu führen, theoretisch zu beurteilen, alsdann praktisch durch Proben, erforderlichenfalls mit Zuziehung kunstverständiger Arbeiter, zu prüfen oder deren Gutachten einzuziehen. Alle bekannt gewordenen neuen technischen Entdeckungen und Erfindungen sollten ihr zur Beurteilung überwiesen, Zeitschriften und Werke von ihr genau studiert werden. Mit geschäfts-

---

[138]) Rep. 96 223A.

[139]) 9. 2. 1796, Fabr.-Dep. I, Nr. 5.

[140]) Die Instruction befindet sich ebenfalls Fabr.-Dep. a.a.O. Ueber die Deputation: Jhrb. der preuß. Monarchie, Jhrg. 1798, I.

tüchtigen, talentvollen auswärtigen Gewerbetreibenden, Künstlern und Fabrikanten sollten sie in persönliche Annäherung oder in Briefwechsel treten, um auf diese Weise zur Belebung der Industrie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beizutragen. Gleichzeitig beabsichtigte man, die Bibliothek des Manufaktur-Kollegiums zu vervollständigen. Als weitere Aufgabe wurde der Deputation befohlen, chemische Proben zuerst im kleinen durchzuführen. Erforderten diese Versuche einen Kostenaufwand bis zur Höhe von 10 Rtlr., so durfte sie diesen dem zu kleineren Ausgaben bestimmten Fonds des Manufaktur- und Kommerz-Kollegium entnehmen. Um größere Summen mußte beim General-Fabriken-Departement durch das Manufaktur- und Kommerz-Kollegium nachgesucht werden. Der König wollte jährlich 50 Rtlr. „zur allmählichen Sammlung und systematischen Anordnung eines technologischen Naturalien und Waaren Cabinets", dem mit der Zeit auch eine Modellsammlung zur Belehrung der Mitglieder der Deputation sowohl als der Fabrikanten beigefügt werden sollte, anweisen.

Die Mitglieder dieser technischen Deputation hatten dem Minister Struensee mündliche Vorträge zu halten und schriftliche Darstellungen einzureichen. Hielten sie technische Einrichtungen für erforderlich oder betonten sie die Nützlichkeit einer Unterstützung an Werkzeugen und Material, so bewilligte der Minister ihre Anträge. Die Deputation tagte wöchentlich am Montag im Sommer ab 8 Uhr, im Winter ab 9 Uhr und hatte nur zu untersuchen, während das Manufaktur- und Kommerz-Kollegium die weitere Beratung darüber anstellte und darauf die Angelegenheit dem Departement übergab, das die entgültige Entscheidung fällte. Das Präsidium des Manufaktur-Kollegiums sollte jeder Zeit den Vorträgen der Deputation beiwohnen können, die über ihre Untersuchungen eigene Akten führte. Expedition-, Kanzlei- und Registraturzimmer blieben beiden gemeinsam. Die Deputation war nicht imstande, eigene Beschlüsse zu erlassen oder an die ihr vorgesetzte oberste Behörde unmittelbar zu berichten, sondern mußte sich in jedem einzelnen Falle an das Manufactur- Kollegium wenden. Sie hatte die Pflicht, jedem, der ein technisches Gewerbe betrieb, sei er nun Fabrikant, Stuhlarbeiter, Färber und Farbenbereiter oder Drucker, Bleicher oder Gerber, nützliche Ratschläge und Anweisungen zu erteilen und somit auf diese Art und Weise zur nützlichen Verbesserung der Fabrikationszweige beizusteuern.

Schluß:

Ergebnis der Tätigkeit der Regierung Friedrich Wilhelms II. auf wirtschaftlichem Gebiet.

Zusammenfassend läßt sich von der Wirtschaftspolitik Friedrich Wilhelms II. behaupten, daß sie eine verderbliche Halbheit, ein unheilvolles Schwanken aufweist, ohne zu zielbewußten Ergebnissen zu führen.

Nach dem Tode des großen Preußenkönigs hatte die nunmehr entfesselte Opposition, die sich in weiten Kreisen gegen das bestehende Wirtschaftssystem mit allen seinen drückenden Verordnungen bemerkbar machte, ihre Forderungen erhoben und an den alten Einrichtungen berechtigte Kritik geübt. Der Vorschlag des Franzosen Mirabeau, die physiokratischen Ideen in Preußen zu verwirklichen[1]), blieb ohne Erfolg, und Preußen zeigte sich im großen und ganzen diesen Einflüssen wenig zugänglich. Der Physiokratismus verwarf die bisherige friderizianische Wirtschaftspolitik, weil er darin einen Eingriff in die Rechte des Individuums sah. Aus dem gleichen Grunde verurteilte er die Begünstigung des Manufakturwesens, weil dadurch einzelnen Unternehmern vor den anderen Vorteile gewährt wurden. Er stellte den Grundsatz einer unbedingten Gewerbefreiheit und unbeschränkten Konkurrenz auf. Den Hauptwert sah er im Landbau, der nur allein Werte schaffe, also auch das wichtigste Gewerbe sei. Er sei die Grundlage des Staates und die Quelle allen Nationalreichtums. Seine Theorie des „impôst unique“ mußte naturgemäß das bisherige Steuer- und Zollwesen ablehnen. Dadurch, daß die Physiokraten der „einseitigen und verkehrten Ueberschätzung des auswärtigen Handels, des Geldes, der Gewerbsarbeit“ die „fundamentale Bedeutung des Landbaues“ gegenüber setzten, wurden sie zu Fürsprechern des politisch und materiell unterdrückten Bauernstandes gegen Staatsregierung und Feudalherren[2]).

Mehr Erfolg schien die Lehre des geistreichen Schotten Adam Smith zu haben, der durch sein Werk „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ vom Jahre 1776 der Wissenschaft der Nationalökonomie die Grundlage eines selbständigen Lehrge-

---

[1]) M. hatte Friedrich Wilhelm II. bei seinem Regierungsantritt ein Reformprogramm im physiokratischen Sinne überreicht, das auf die Staatspraxis aber ohne Einfluß blieb.

[2]) Knies: Die polit. Oekonomie, S. 176.

bäudes geschaffen hatte. Allen Monopolen und insbesondere dem Zunftmonopol wurde hier der Krieg erklärt. Durch seine erste gute Uebersetzung im Jahre 1794 hatte Adam Smith auch in Preußen größeren Einfluß gewonnen. Wie in Frankreich folgte man auch in Deutschland mit Begeisterung seinen Ideen[3]), doch fanden sich auch genug erbitterte Gegner.

Im äußersten Osten der preußischen Monarchie, in Ostpreußen, erfüllten Kant und der Staatswirtschaftslehrer Christian Jacob Kraus[4]) eine junge Generation von Beamten und Offizieren mit einem reformerischen Geiste. Den Vorlesungen des Königsberger Staatswirtschaftslehrers lagen die Werke Adam Smith's zu Grunde[5]). Er hatte „unglaublich viel durch seine Vorträge zur Bildung preußischer Staatsmänner beigetragen“[6]). Sein begabtester Schüler war wohl Theodor v. Schön, der spätere Geh. Oberfinanzrat, der zugleich nach dem Ausspruch Leopold v. Rankes „nicht wissenschaftlich, aber praktisch vielleicht der bedeutendste Schüler Kants“ war[7]). Der Ort dieser Wirksamkeit, die Provinz Ostpreußen mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, ihrem Ueberschuß an Getreide, mußte die Reformstimmung erwecken und nach freiem Handelsverkehr streben[8]). Die Königsberger Kaufmannschaft als Vermittler des Handelsverkehrs zwischen Königsbergs slawischen Hinterländern und dem Ausland nahm jene wirtschaftlichen Theorien von Smith und Kraus als für sich vorteilhaft freudig auf. Die jüngeren Beamten in der preußischen Verwaltung waren meist Anhänger dieser Lehre. Sie mißbilligten das alte System, fanden aber nicht die Kraft und den Mut zu folgerichtiger Reformtätigkeit. Sogleich zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II. hatte es wohl den Anschein, als würde sich eine handels- und gewerbepolitische Umwälzung gegenüber den friderizianischen Grundsätzen vollziehen, aber die Reformen beschränkten sich in der Hauptsache darauf, daß man die französische Regie und die drückendsten Staatsmonopole beseitigte, dem Handel mehr Freiheit einräumte und den Verkehr hinsichtlich der Accise etwas erleichterte und dadurch beförderte. Man bezweckte im großen und ganzen nichts anderes als eine Milderung des unerträglichen Druckes, der durch die staatliche Bevormundung auf der Bevölkerung lag. In der Getreidehandelspolitik schienen zuerst auch die Minister des Generaldirektoriums Anhänger eines freieren Handels zu sein. Man machte aber nur einige Experimente, gab sie jedoch bald wieder auf und kehrte zum alten System der staatlichen Kontrolle zurück. Im übrigen setzte man aber die Grundsätze Friedrichs des Großen in der Wirtschaftspolitik fort. Friedrich Wilhelm II., selbst anfangs bestrebt, den Kaufleuten größere Handelsfreiheit zu geben, schloß sich bald der Meinung der Mehrheit seiner Ratgeber an, die in den damaligen Zeitverhältnissen den Boden merkantilistischer Grundsätze noch nicht verlassen zu dürfen glaubten.

---

[3]) Zielenziger: Die alten deutschen Kameralisten.

[4]) Kühn: Chr. Jakob Kraus.

[5]) Vermischte Schriften.

[6]) Ausspruch des Herausgebers seiner Schriften v. Auerswald in der Vorrede. Schön: Studienreisen S. 585 ff.

[7]) Ranke: Denkwürdigkeiten Hardenbergs, 4. Bd., S. 239.

[8]) Meinecke: Zeitalter der Erhebung, S. 32. Pertz: Leben Steins, II, S. 13.

Die Kabinettsräte spielten noch keine entscheidende Rolle. Von größter Bedeutung dagegen waren die Günstlinge, besonders Woellner, dessen Ansichten auch in der Wirtschaftspolitik sich der König zu eigen machte. Alles, was der König an volkstümlichen Aenderungen und Reformen vornahm und versuchte, war wohl ausschließlich Woellners Werk. Doch fehlte diesen Reformen ein gewisser Zusammenhang und genügende Sachkenntnis. Wahrscheinlich hätte eine so radikale plötzliche Aenderung der Zollpolitik, wie sie Woellner zuerst vorschlug, die Industrie in eine gefährliche Krise gestürzt. Später trug auch er den bestehenden Zeitverhältnissen Rechnung und riet dem König, das alte System im großen und ganzen fortzusetzen. Wurden zuerst die Gedanken eines freieren Handelsverkehrs auch erwogen, so war man doch bald der Ansicht, daß ein freier Handel mit dem Ausland in den Provinzen des preußischen Staates, in denen die Industrie zu einer ansehnlichen Blüte gelangt war, gar nicht in Frage käme. Doch im Volke begannen sich die freieren Strömungen immer mehr bemerkbar zu machen. Wie bereits bemerkt, waren es zuerst die Kaufleute und die Kreise, die die Interessen des Handels denen der Industrie vorzogen, die nach derartigen freihändlerischen Reformen riefen. Alle, die die Industrie als ersten Faktor im Staate ansahen, kämpften heftig für Beibehaltung der alten friderizianischen Zustände. Der König aber, der zwischen beiden stand und beiden gerecht werden wollte, übergab diese Fragen einzelnen Kommissionen, in denen aber stets die alten konservativen Elemente die Ueberhand behielten.

Der verantwortliche Minister v. Werder zu Beginn der Regierung war anfangs ebenfalls gewillt, bis zu einem gewissen Grade auf die freihändlerischen Forderungen der Kaufmannschaft einzugehen. Doch die Verantwortung schien ihm zu groß, um diese Maßregeln bis zur letzten Konsequenz durchzuführen, und auch er wagte nur für kleinere Erleichterungen einzutreten. Im großen und ganzen hielt er sich an die alten Grundsätze, da er befürchtete, daß Aenderungen prinzipieller Natur den Untergang der Landesfabriken nach sich ziehen würden. Aehnlich verhielt sich auch der ihm folgende Minister v. Struensee, der ebenfalls nicht wagte, seine Hand an entscheidende Reformtätigkeit zu legen, sondern erklärte: „Ich bin nicht für allgemeine Reformen und Umwälzungen“[9]). Er selbst hatte es ja ausgesprochen: „Ich finde mich nicht berufen, auf meine Gefahr Experimente anzustellen, die nur allein mich ihm (dem König) verantwortlich machen würden, solange die anderen Minister nicht auch ihrerseits in die Experimente einstimmen“[10]). Es war immer das Bestreben Struensees, nicht ganz allein die Verantwortung für besondere Verordnungen, deren Erfolg noch ungewiß war, zu tragen. Von einer Reform überzeugt, war er doch nicht mehr elastisch genug zu durchgreifenden Aenderungen. Ihm fehlte die sittliche Willenskraft, und in der Resignation seines Alters prägte er das Wort: „Eine Zeitlang wird wohl die Pastete noch halten“[11]).

Held sagte von ihm: „Er wagte keine bedeutenden Reformen, deren Resultat ungewiß war und die als Neuerungen eine merkliche

---

[9]) Ausspruch Struensees in einem Bericht v. 22. 12. 1799, Rep. 89 4A.

[10]) Held a.a.O. S. 47.

[11]) Hesse: Theodor v. Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform, S. 51.

Unzufriedenheit des Publikums hätten verursachen können"[12]. Die Folge war, daß alles in der Hauptsache beim alten blieb, und man im einzelnen nur unsichere Experimente anstellte. Es wurden zahlreiche Reformanläufe genommen, doch war kein System darin.

Hätte man den anfangs beschrittenen Weg mit klarer Zielsicherheit weiter verfolgt und das Angefangene zu einem wohlgefügten Organismus auszugestalten und weiterzubilden verstanden, so wäre man vielleicht zum angestrebten Ziele gelangt. Aber es blieb beim Stückwerk, was um so verhängnisvollere Folgen nach sich zog, als durch wiederholte Umänderungen und Wandlungen eine sich langsam ausbildende Entwicklung von Handel, Industrie und Gewerbe nicht nur verhindert, sondern fast unmöglich gemacht wurde.

Einen großen Teil der Schuld, daß es zu keinem positiven Ergebnis kam, trugen zweifellos die auswärtigen Verhältnisse und die Fehlschläge in der äußeren Politik. In der Zollpolitik war man am Schlusse der Regierungszeit durchaus nicht abgeneigt, neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen und die lästigen Binnenzölle in den alten Provinzen der preußischen Monarchie abzuschaffen. Der König sowohl wie sein Minister v. Struensee hatten sehr wohl erkannt, daß eine ihrer vornehmsten Aufgaben darin lag, hier wohltuende Aenderungen vorzunehmen. Daß es zu keiner Reform kam, lag wohl zum größten Teil an der finanziellen Hilflosigkeit des Staates, auf dem eine große Schuldenlast lag. Eine Veränderung auf diesem Gebiete wäre aber mit einer Einbuße staatlicher Einkünfte verbunden gewesen. Aus diesem Grunde hielt man den Zeitpunkt für eine Aufhebung der lästigen inneren Zollschranken noch nicht für gekommen.

Die Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. zeigt deutlich die Spuren einer Uebergangsperiode in der Wirtschaftspolitik, die noch im Vergangenen wurzelt, neuauftretende Gedankengänge aber nicht zur Ausbildung führen konnte, da man einen Bruch mit dem Alten noch nicht herbeizuführen wagte.

---

[12]) Held a.a.O. S. 44.

Lebenslauf.

Am 1. Mai 1906 wurde ich in Ketschendorf bei Fürstenwalde a. d. Spree als Sohn des dortigen Volksschullehrers Franz Röseler und seiner verstorbenen Ehefrau Rosa, geb. Gumtau, geboren. Ich bin deutscher Reichsangehöriger und evangelischer Konfession.

Meine Schulbildung begann nach der Uebersiedlung meiner Eltern nach Berlin-Niederschönhausen im Herbst des Jahres 1912 mit dem Besuch der dortigen ersten Gemeindeschule. Ostern 1915 wurde ich in die erste Klasse der Vorschule des Reform-Realgymnasiums zu Niederschönhausen aufgenommen. Ostern 1916 trat ich in die Sexta über und bestand Ostern 1925 das Abiturientenexamen.

Von Ostern 1925 bis 1927 studierte ich an der Universität Berlin Geschichte, Erdkunde und Deutsch. Ostern 1927 bezog ich die Universität Marburg, um hier Geschichte, Erdkunde, Deutsch und Englisch zu studieren. Im Sommersemester 1932 bestand ich das Staatsexamen als Studienreferendar und am 1. Juli 1935 das Rigorosum. Seit dieser Zeit bin ich in Berlin ansässig und hier als Studienassessor tätig.

Während meiner Studienzeit in Berlin und Marburg besuchte ich die Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren und Dozenten: Baschin, Brackmann, Brandt, Busch, Cunow, Deutschbein, Dibelius, Fahrner, Gadamer, Haake, Haepke, Herrmann, Hoetzsch, Hofmann, Holtzmann, Jaeck, Jaeger, Jaensch, Kleinschmit-v. Lengefeld, Kohlschütter, Kretschmer, Mahnke, Mannhardt, Marcks, Maync, Mommsen, Penck, Perels, Petersen, v. Premerstein, Rehmke, Roethe, Rühl, Schaefer, Schenk, Schmitt, Schultze-Jena, Solger, Stengel, Sternfeld, Ubbelohde-Doering, Vogel, Wagner.

Allen meinen verehrten Lehrern sage ich für die reiche Förderung meiner Studien aufrichtigen Dank. Besonderer Dank gebührt meinem sehr verehrten, jetzt verstorbenen Lehrer Herrn Professor Dr. Rudolf Haepke, aus dessen wirtschaftshistorischem Seminar die Arbeit hervorging. Nach seinem Ableben nahm sich Herr Professor Dr. Mommsen meiner Arbeit an, sodaß ich auch ihm zu besonderem Dank verpflichtet bin.

Seit dem 1. März 1929 gehöre ich der NSDAP. unter der Mitgliedsnummer 118 954 an und war in den Jahren 1929 bis 1931 Mitglied der SA. und des NSDStB. Nach bestandenem Examen und Uebersiedlung nach Berlin wurde ich mit dem Amt eines Ortsgruppenpressewartes betraut. Dem NS.-Lehrerbund gehöre ich seit dem 1. August 1932 unter der Mitgliedsnummer 8385 an.